

27. Jahrgang
3/2000

Vierteljahres-
zeitschrift für
Stadtgeschichte
Stadtsoziologie
und
Denkmalpflege



Gerd Albers

Die alte Stadt im Wandel der Perspektiven

Heinz-Günter Horn

Archäologie in der Stadt

Detlev Ipsen

Die Moderne und der Denkmalschutz

Felix Hammer

Das sächsische Heimatschutzgesetz 1934

Berthold Grzywatz

Kommunale Kreditorganisation als
politischer Konflikt

Kohlhammer

Herausgegeben von Otto Borst



ISSN 0170-9364

Die alte Stadt. Vierteljahresschrift
für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie
und Denkmalpflege

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft
Die alte Stadt und in Verbindung mit
Helmut Böhme, Eberhard Jäckel,
Jürgen Zieger und Friedrich Mielke
herausgegeben von Otto Borst

Redaktionskollegium: Prof. em. Dr. OTTO BORST, Historisches Institut der Universität Stuttgart, Keplerstraße 17, 70174 Stuttgart (Herausgeber) – Prof. Dr. AUGUST GEBESSLER, Die alte Stadt, Postfach 1003 55, 73726 Esslingen a. N. (Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft) – HANS SCHULTHEISS, Die alte Stadt, Postfach 1003 55, 73726 Esslingen a. N. (Chefredakteur).
Professor Dr. HARALD BODENSCHATZ, Technische Universität Berlin, Institut für Sozialwissenschaften, 10587 Berlin – Prof. Dr. DIETRICH DENECKE, Universität Göttingen, Geographisches Institut, 37077 Göttingen – Prof. Dr. ANDREAS GESTRICH, Universität Trier, Fachbereich III: Geschichte, 54286 Trier – Prof. Dr. TILMAN HARLANDER, Universität Stuttgart, Fakultät für Architektur und Stadtplanung, 70174 Stuttgart – Dr. HELMUT HERBST, Museum und Galerie der Stadt Waiblingen, 71328 Waiblingen – Prof. Dr. JOHANN JESSEN, Universität Stuttgart, Städtebauliches Institut, 70174 Stuttgart – Prof. Dr. RAINER JOOSS, Historisches Seminar an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, 73525 Schwäbisch Gmünd – Dr. URSULA VON PETZ, RWTH Aachen, Planungstheorie und Stadtplanung, 52062 Aachen – VOLKER ROSCHER, Bund Deutscher Architekten der Hansestadt Hamburg, Stephansplatz 5, 20354 Hamburg – Prof. Dr. JOACHIM B. SCHULTIS, Mittlerer Rainweg 63, 69118 Heidelberg – Prof. Dr. DIETER SCHOTT, Department of Economic and Social History, University of Leicester – Prof. Dr. HOLGER SONNABEND, Universität Stuttgart, Historisches Institut, 70174 Stuttgart.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare werden an die Adresse der Chefredaktion erbeten: 73726 Esslingen am Neckar, Postfach 10 03 55, Tel. (07 11) 35 12-32 42, Fax (07 11) 35 12-24 18.

Die Zeitschrift Die alte Stadt ist zugleich Mitgliederzeitschrift der ca. 160 Städte umfassenden Arbeitsgemeinschaft Die alte Stadt e.V. und erscheint jährlich in Vierteljahresbänden mit einem Gesamtumfang von etwa 320 Seiten. Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich DM 165,- zzgl. Versandkosten DM 5,-; Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung DM 125,- zzgl. Versandkosten DM 5,-; Einzelbezugspreis für den Vierteljahresband DM 45,50 einschließlich Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandkosten ab Verlagsort. Preisänderungen vorbehalten. Abbestellungen sind nur 6 Wochen vor Jahresende möglich.
Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung: W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart, Tel. 07 11 / 7 86 30. Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung: W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co., Stuttgart. Printed in Germany. *Die Zeitschrift* und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Jede Verwertung bedarf der Genehmigung der W. Kohlhammer GmbH. Der Verlag erlaubt allgemein die Fotokopie zu innerbetrieblichen Zwecken, wenn dafür eine Gebühr an die VG WORT, Abt. Wissenschaft, Goethestraße 49, 80336 München, entrichtet wird, von der die Zahlungsweise zu erfragen ist.

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln

INHALT

ABHANDLUNGEN

GERD ALBERS, Die alte Stadt im Wandel der Perspektiven 179

HEINZ GÜNTER HORN, Archäologie in der Stadt. Probleme und Chancen einer
Siedlungskontinuität 200

DETLEV IPSEN, Die Modernisierung der Gesellschaft und die Rolle des Denkmalschutzes 206

FELIX HAMMER, Das sächsische Heimatschutzgesetz vom 13. Januar 1934.
Ein atypisches Gesetz der nationalsozialistischen Ära?..... 217

BERTHOLD GRZYWATZ, Die Kommunale Kreditorganisation als politischer Konflikt
zwischen provinzieller und gemeindlicher Selbstverwaltung in der hochindustrialisierten
Gesellschaft Deutschlands 226

KLEINE BEITRÄGE

UWE ALTROCK, Neue Träger – bessere Denkmale? Kann die Denkmalpflege entstaatlicht
werden? Zum Gutachten von DIETER HOFFMANN-AXTHELM für die Bundestagsfraktion
von Bündnis 90/Die Grünen 241

HARALD KEGLER, »New Urbanism« und »Urban 21«.
Zwei Tagungsberichte zur Zukunft der Stadt. 244

AUTOREN 250

BESPRECHUNGEN

MONIKA M. SCHULTE, Macht auf Zeit. Rats Herrschaft im mittelalterlichen Minden
(Gudrum Gleba) 251

KWESI J. ANQUANDAH, Castles and Forts of Ghana (Ulrich van der Heyden) 252

WERNER GREDER, Bruchsal als Garnisonstadt (Winfried Mönch) 254

Gerd Albers

Die Alte Stadt im Wandel der Perspektiven*

1. Vorbemerkungen

Ein Wort vorweg zur Erläuterung meines Themas, das einen historischen Anspruch zu erheben scheint, ohne dass der Verfasser Historiker wäre. Aber als aktiven Stadtplaner hat ihn immer die Hoffnung begleitet, aus der Geschichte seines Arbeitsfeldes, aus der Kenntnis früheren Denkens und daraus abgeleiteter Konzepte Einsichten für künftiges Handeln zu gewinnen. Der spanische Philosoph José Ortega y Gasset hat dieses Anliegen einmal sehr schön formuliert: »Der Mensch befasst sich mit der Geschichte, weil er angesichts der Zukunft, die nicht in seiner Hand ist, merkt, dass das einzige, was er hat, was er besitzt, seine Vergangenheit ist. Sie allein kann er fassen, sie ist das Schifflein, in dem er die Reise nach der unruhigen Zukunft unternimmt.«¹

Den Begriff der »Alten Stadt« lasse ich dabei undefiniert; ihm tut eine gewisse Unschärfe gut, zumal sein Inhalt sich mit dem »Wandel der Perspektiven« – dem zweiten Begriff meines Themas – verändert. Die Zeitspanne, in der ich diesem Wandel nachgehen will, erstreckt sich über etwa anderthalb Jahrhunderte – vom Beginn der »modernen« Stadtplanung, den der Stadthistoriker Benevolo auf die Zeit zwischen 1830 und 1850 ansetzt, bis in die Gegenwart. Treitschke gibt ein ähnliches Datum für den Eintritt in das, was später die Industriegesellschaft genannt wurde: »Erst um das Jahr 1840 begannen mit den Fabriken und den Börsen, den Eisenbahnen und den Zeitungen auch die Klassenkämpfe, die unstete Hast und das wagemutige Selbstgefühl der modernen Volkswirtschaft in das deutsche Leben einzudringen.«²

2. Vom 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg

Zwar hatte es schon 1813 geheißen: »Der Freiheit Hauch weht mächtig durch die Welt«, aber mit Metternich, Montgelas und anderen gab es doch einige retardierende Elemente, und erst das Jahr 1848 brachte neue Anstöße. Vielen war die Stadt zu eng geworden, zu alt – und sie wollten sich der Einengungen entledigen. So fielen Mauern und Tore – das Emblem des Deutschen Städtetages, das Holstentor, wurde mit einer

* Fest-Vortrag im Rahmen der Internationalen Städtetagung der AG Die alte Stadt am 5. Mai 2000 in Trier.

¹ J. Ortega y Gasset, Das Wesen geschichtlicher Krisen, Stuttgart 1951, S. 38 f.

² H.v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Leipzig 1919, S. 682.



Abb. 1: Vorbild für die Neugestaltung alter Städte: Die Pariser Boulevards.

Stimme Mehrheit vor dem Abbruch bewahrt, und es bedurfte eines Machtworts des Königs von Bayern, um die Nürnberger am Abbruch ihrer heute so stadtbildprägenden Stadtmauer zu hindern.

Für die Entwicklung in Deutschland ist kennzeichnend, dass der große Aufbruch der Industrialisierung bald die Mehrzahl der größeren Städte erfasste, wenn auch in unterschiedlichem Maße – aber zugleich gab es eine Reihe von einst bedeutenden Städten, die von jenem »Fortschritt« nicht unmittelbar betroffen und damit gleichsam an den Rand gedrängt wurden. Ein naheliegendes Beispiel ist die große Handelsstraße von Augsburg nach Würzburg, der im Gegensatz zu anderen Verbindungen ähnlicher Bedeutung keine Eisenbahnlinie folgte, weil sie – durch das Grenzgebiet Bayerns und Württembergs führend – für die Bahnnetze beider Länder am Rande lag. So wurde sie zur »romantischen Straße« und erhielt uns die alten Städte Nördlingen, Dinkelsbühl und Rothenburg.

Damit haben wir eine spezifische Ausprägung der alten Stadt vor uns; in ihr war der Veränderungsdruck der neuen Zeit so schwach, dass Substanz und Struktur weitgehend erhalten blieben. Ihre geringe wirtschaftliche Bedeutung ersparte ihnen zudem im Zweiten Weltkrieg jene Bombenangriffe, die in den größeren Städten vieles von dem vernichteten, was noch an Gebäuden aus vorindustrieller Zeit erhalten war. Hier treffen wir auf eine andere Kategorie der »Alten Stadt«: die der historisch geprägten Kerne in den größeren Städten, die nunmehr unter dem Anprall der Industrialisierung starken Veränderungskräften ausgesetzt waren. Hier war man durchweg bestrebt, mit den neuen Entwicklungen Schritt zu halten, alte Stadtgrenzen zu überspringen, um Ausdehnungsraum zu schaffen, aber auch in deren Innern den neuen Ansprüchen

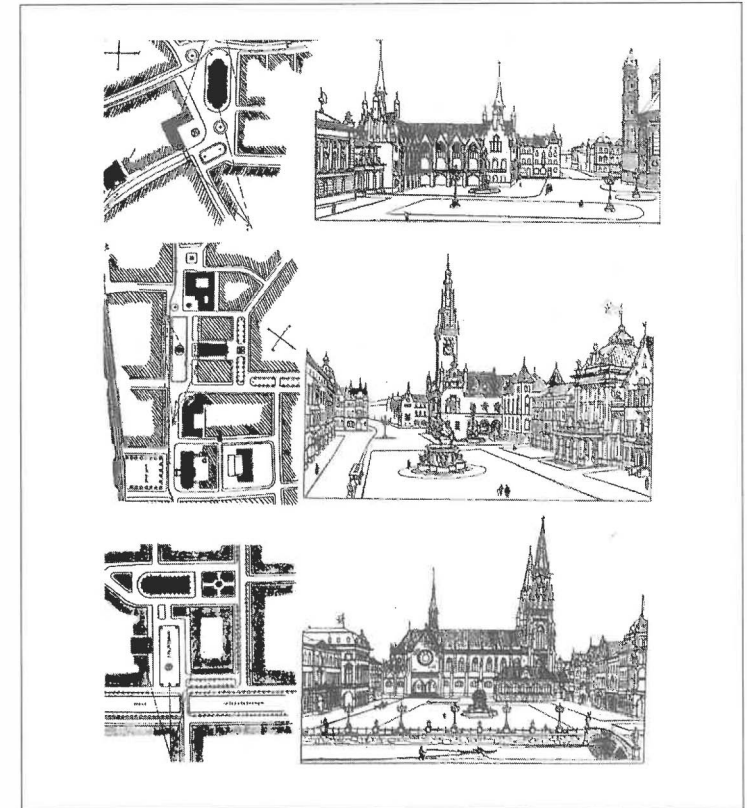


Abb. 2: Erinnerungen an die alte Stadt: Karl Henricis Entwürfe zum Münchner Stadterweiterungswettbewerb 1893 für neue »Märkte« im Erweiterungsgebiet.

der Wirtschaft und des Verkehrs Raum zu geben. Verbreiterungen und Durchbrüche von Straßen boten willkommene Ansatzpunkte für den Ersatz der alten Bauten, und erst Jahrzehnte später ertönte Theodor Fischers Klage: »In den Zeiten des glorreichen Aufschwungs nach dem vorigen französischen Krieg, der uns ein beträchtliches Maß unserer anständigen Kultur gekostet hat, brachte die Verkehrswut es fertig, dass die meisten unserer schönen Städte unwiederherstellbar verdorben worden sind, indem die alten Verkehrswege durch die Stadt gewaltsam erbreitert wurden.«³

Ein wichtiger Kristallisationspunkt für die neuen baulichen Ansprüche an die Stadt war natürlich der Bahnhofsbereich, und manchen Altstädten ist es zugute gekommen, dass – meist aus Gründen der Streckenführung – zwischen ihnen und dem Bahnhof genug Raum für ein neues Stadtviertel blieb, das den Veränderungsdruck auf die Altstadt verringerte. In Bayern kann Weiden in der Oberpfalz als klassisches Beispiel gelten; auch Stockholm und Straßburg sind hier zu nennen.

³ Th. Fischer, Sechs Vorträge über Stadtbaukunst, München 1922, S. 26.

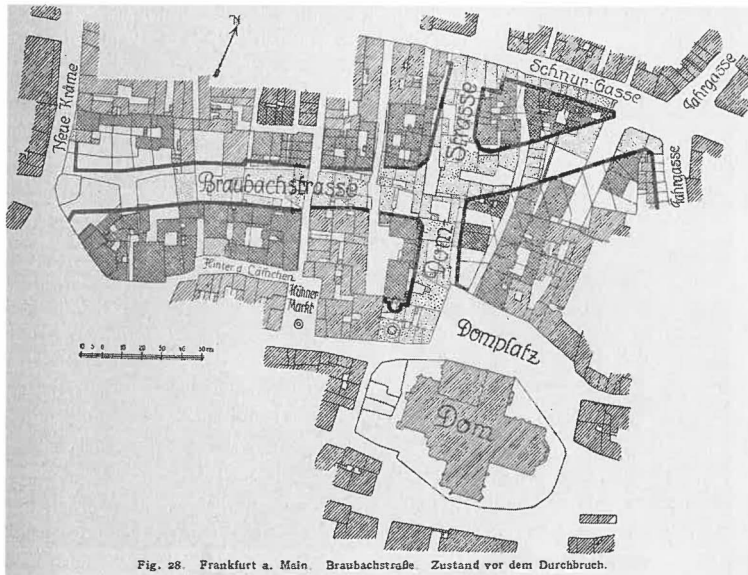


Abb. 3: Altstadt-sanierung zu Beginn des 20. Jahrhunderts: Durchbruch der Braubachstraße in Frankfurt am Main.

In den großen Zentren wandelten sich die Ansprüche an die Gebäude schnell, wie ein Beispiel aus Hamburg zeigt. Dort zerstörte der »Große Brand« 1842 ein Drittel des Stadtkerns und führte zu einem umfassenden Neuaufbau. Aber die meisten der in den beiden folgenden Jahrzehnten errichteten Gebäude wurden noch vor dem Ersten Weltkrieg durch Neubauten ersetzt – allerdings durchweg auf den gleichen Baufluchtlinien, wie sie nach dem Brand neu festgesetzt worden waren. Die ältere Substanz in den vom Brand nicht betroffenen Kernstadtbereichen fiel dann zwischen 1890 und 1925 fast vollständig Flächensanierungen zum Opfer – im gleichen Zeitraum, in dem sich die Stadtplanung als neue Disziplin mit ersten theoretischen Ansätzen auszuformen begann. Ein Blick auf die Veröffentlichungen jener Zeit lässt erkennen, wie sich die alte Stadt und ihre Probleme den ersten Stadtplanern der Industriegesellschaft darstellten.

1890 schrieb Stübgen in seinem bald als Standardwerk geltenden Buch »Der Städtebau«: »Verkehr, Zuzug, Wohlstand vermehren sich und fordern bald gebieterisch, dass zu der Stadterweiterung nach außen sich die Erweiterung nach innen geselle, d. h. die Verbreiterung enger Straßen, der Durchbruch neuer Verkehrslinien, die Niederlegung alter Baulichkeiten, ja der Abbruch und die Umgestaltung ganzer verkehrswidriger und gesundheitswidriger Stadtteile.«⁴

Hier ist also der Titel des ersten, drei Jahrzehnte später erschienenen Buches über Sanierungsfragen, »Innere Stadterweiterung«, vorgeformt – und ebenso das Konzept

⁴ J. Stübgen, Der Städtebau, Darmstadt 1890, S. 240.



Abb. 4: Die Auslöschung der alten Stadt: Le Corbusiers »Plan Voisin« für Paris 1925.

der »Flächensanierung«, also der vollständigen Freilegung des Geländes zugunsten einer Neuplanung von Erschließungssystem und Gebäudeanordnung.

Das große Vorbild einer solchen »inneren Stadterweiterung« war das Paris des Zweiten Kaiserreichs mit seinen großzügigen und einheitlich gestalteten Boulevards, die der Präfekt Haussmann durch das Häusergewirr hatte schlagen lassen. Wichtigste Rechtsgrundlage dafür war ein Sanierungsgesetz aus dem Jahre 1850, das übrigens nach 1871 im Elsass weitergalt und ab 1907 der Sanierung in der Straßburger Altstadt diente, während es in Frankreich inzwischen außer Kraft gesetzt war.

Auch in der städtebaulichen Gestaltung wirkte Paris beispielgebend: Gerade Straßenzüge und geometrische Muster kennzeichneten die Fluchtlinienpläne der siebziger und achtziger Jahre. Im letzten Jahrzehnt des alten Jahrhunderts kamen jedoch unter dem Einfluss Camillo Sittes die Raumbildungen der alten Stadt wieder zu Ehren, vor allem die des Mittelalters. Indessen war Sitte keineswegs nur jener »Troubadour« des Mittelalters, als den ihn Giedion abgestempelt hat⁵ – nicht nur, dass Sitte ebenso die Formenwelt von Renaissance und Barock im Städtebau gelten ließ, sondern er schrieb auch: »Es ist nicht vorgefasste Tendenz dieser Untersuchung, jede sogenannte malerische Schönheit alter Städtanlagen für moderne Zwecke neuerdings zu empfehlen, denn ... was sich aus hygienischen oder anderen zwingenden Rücksichten als notwendig herausgestellt hat, das muss geschehen, und sollten darüber noch so viele malerische Motive über Bord geworfen werden müssen.«⁶ Viele stadt-

⁵ Vgl. S. Giedion, Space, Time and Architecture, Cambridge/Mass. 1949, S. 569.

⁶ C. Sitte, Der Städte-Bau nach seinen künstlerischen Grundsätzen, Wien 1889, S. 16.

räumliche Konzepte der Zeit um die Jahrhundertwende gehen auf den Einfluss Sittes und seiner Gefolgsleute – insbesondere des Aachener Städtebauprofessors Karl Henrici – zurück. In Henricis Wettbewerbsvorschlägen von 1893 zur Münchner Stadterweiterung, in einer Fülle romantisierender Planungen anderer Architekten, aber auch in den Bemühungen um baulich gefasste Straßenräume bis hin zu den Gartenstadtgruppierungen von Letchworth und Hampstead, von Dresden-Hellerau und Essen-Margarethenhöhe – überall ist die Anknüpfung an das räumliche Gefüge der alten Stadt spürbar. Ganz deutlich ist dieser Einfluss auch bei Raymond Unwin, dem »grand old man« des englischen Städtebaus. Es wird berichtet, dass er zu Tränen gerührt war, als er sich endlich seinen Wunsch erfüllen konnte, die alte Stadt Rothenburg ob der Tauber zu besuchen.⁷

Aber die Realität der alten Stadt sah natürlich in aller Regel anders aus als ihre romantisierenden Nachschöpfungen, und viele Bereiche entsprachen der erwähnten kritischen Bewertung Stübbens, so dass für sie kaum etwas anderes als »Abbruch und Umgestaltung« in Betracht zu kommen schien. Allerdings zeigte sich bald, dass damit nicht nur Bestandteile des historischen Stadtgefüges verloren gingen, sondern auch soziale Probleme erwuchsen; so warnte Nußbaum schon 1907 vor der damit verbundenen »Vernichtung einer großen Zahl von Kleinwohnungen allerbilligster Art«: »Aus diesem Grunde ist größte Vorsicht geboten, ehe man an das Niederlegen gesundheitswidriger Wohngebiete herantritt, weil sonst aus dem Fortschaffen eines Übels größere Missstände zu entstehen vermögen.«⁸

Ein anderer Aspekt sei wenigstens kurz gestreift – die eigentümliche Tatsache, dass im späten 19. Jahrhundert ein rücksichtsloser Umgang mit dem historischen Bestand und der geschichtlich geprägten Stadtstruktur mit einer Architektur einherging, deren Formen weitestgehend aus der Vergangenheit abgeleitet waren. Man könnte meinen, der eklektizistische Rückgriff auf historische Einzelformen habe gleichsam als Rechtfertigung für mangelnde Rücksicht auf die geschichtliche Substanz und den überkommenen Maßstab gedient. Kennzeichnend für diese Tendenz ist der Wettbewerb, der im Jahre 1903 für die Randbebauung des Trierer Hauptmarktes ausgeschrieben wurde und im Ergebnis einen Ersatz vieler Altbauten durch größere Mietwohnhäuser mit historistischer Dekoration vorsah. Glücklicherweise ist nur wenig davon verwirklicht worden, und es ist sehr verständlich, dass diese Bauten bald als gestalterische Verirrung erkannt wurden; in Trier hat ein »Entschandelungsprogramm« der dreißiger Jahre die schlimmsten Maßstabsbrüche gemildert.⁹

⁷ M. Miller, Raymond Unwin, Garden Cities and Town Planning, Leicester 1992, S. 112.

⁸ H. Chr. Nußbaum, Hygiene des Städtebaues, Leipzig 1907, S. 101.

⁹ K. A. Heise, Die alte Stadt und die neue Zeit. Stadtplanung und Denkmalpflege Triers im 19. und 20. Jahrhundert, Trier 1999, S. 122 ff.

Im gleichen Jahre 1903 setzte sich der Denkmalpflegetag in Erfurt mit den Wandlungen in den Altstädten auseinander und forderte, bei der Fluchtlinienfestsetzung und der Veränderung des Bodenniveaus auf historische Bauten Rücksicht zu nehmen: »Neue Fluchtlinien sind nach Möglichkeit so festzusetzen, dass nicht bloß bemerkenswerte Bauten geschützt werden, sondern auch die Eigenart alter Straßenzüge erhalten bleibt. Auf die Durchführung gerader Flucht- und Höhenlinien ist, wenn Schädigungen zu befürchten sind, zu verzichten.«¹⁰

1903 war auch das Jahr der Dresdener Städteausstellung, die den Rahmen für die Gründung des Deutschen Städtetages bot und in deren Dokumentation Cornelius Gurlitt, Professor an der Technischen Hochschule Dresden, ausführlich auf die Probleme der Innenstädte einging. Hier wie in mehreren späteren Veröffentlichungen erörterte er die Frage, »ob es nicht besser ist, die alten Stadtteile stehen zu lassen und sie von innen heraus zu gesunden, statt sie zu zerstören. Ich sehe hierbei zunächst ganz ab von den antiquarischen Werten, die gerade in diesen Stadtteilen liegen, und wende mich dem Gedanken zu, wie der verkommene Stadtteil wieder gesundet werden kann unter Erhaltung der alten Bauten.«¹¹

3. Die Zwischenkriegszeit

Gurlitts Anregungen schlugen sich auch in dem ersten Fachbuch über Sanierungsfragen nieder, das Otto Schilling 1921 unter dem Titel »Innere Stadterweiterung« veröffentlichte. An einer Reihe von Fallstudien – außer neun deutschen Städten (darunter Straßburg in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg) auch Zürich und Paris – werden die komplexen Zusammenhänge dargestellt: »Die Wiederunterbringung großer Bevölkerungsmassen während und nach der Sanierung, Entwicklung der Boden- und Mietpreise, Deckung der bedeutenden Kosten, Erhaltung alter Baudenkmäler, die Gestaltung neuer Bauten bilden eine Reihe ineinandergreifender Fragen.«¹²

Häufig waren Straßendurchbrüche Auslöser von Sanierungsmaßnahmen – Frankfurt am Main bietet mehrere Beispiele dafür –, während in anderen Fällen allein die schlechten Wohnverhältnisse den Ausschlag gaben. Trier ist übrigens mit einem kurzen Abschnitt vertreten: Das Beispiel des alten Fischerdorfs St. Barbara »zeigt, dass auch außerhalb der inneren Altstadt ein Gebiet sanierungsbedürftig sein kann.«¹³

¹⁰ J. Stübben (s. A 4), S. 706.

¹¹ C. Gurlitt, Handbuch des Städtebaus, Berlin 1920, S. 246.

¹² O. Schilling, Innere Stadterweiterung, Berlin 1921, S. VII.

¹³ Ebda., S. 132.



Abb. 5: Reform im Geist geschichtlicher Kontinuität: die »Jarrestadt« in Hamburg (Fritz Schumacher/Karl Schneider, um 1930).

Gurlitts »Handbuch des Städtebaues« und Schillings »Innere Stadterweiterung« stehen an der Schwelle der zwanziger Jahre, in denen mit der Heraufkunft der Moderne die bestehende Stadt in einer neuen, kritischen Perspektive erschien, wie sie schon die italienischen Futuristen vorbereitet hatten. Bruno Taut postulierte die Auflösung der Städte,¹⁴ Le Corbusier verkündete, die Stadt sei zu alt, sei eine drohende Katastrophe, weil sie nicht mehr beherrscht sei vom Geist der Geometrie, und propagierte seine »ville contemporaine« am Beispiel des mit vierziggeschossigen Hochhäusern zu besetzenden Stadtkerns von Paris.¹⁵ Doch neben solchen Revolutionären gab es eine »evolutionäre Moderne«, die »culturalistes« im Gegensatz zu den »progressistes«, wie sie die französische Stadtforscherin Françoise Choay bezeichnet,¹⁶ und es spricht vieles dafür, dass diese Richtung zumindest für die Stadtentwicklung letztlich fruchtbarer geworden ist.

Zu ihren bedeutendsten deutschen Vertretern gehören Theodor Fischer und Fritz Schumacher, die sich immer wieder mit dem schon von Gurlitt angesprochenen Spannungsverhältnis zwischen Sanierungsbedürftigkeit und Erhaltungswürdigkeit auseinandersetzten. So erörterte Theodor Fischer 1928 in einem Vortrag »Altstadt und neue Zeit« das Problem, das er »im Grund eigentlich für unlösbar« hielt: Zwar sei es selbstverständlich, dass die Altstadt als Denkmal geschützt werde, doch könne dies nicht durch Einbalsamierung geschehen. Umleitung des Verkehrs sei zwar wünschenswert; wo dies nicht möglich sei, müsse man sich mit Straßendurchbrüchen ab-

¹⁴ B. Taut, Die Auflösung der Städte, Hagen 1920.

¹⁵ Le Corbusier, Urbanisme, Paris 1925; deutsch: Städtebau, Stuttgart 1929.

¹⁶ F. Choay, L'urbanisme: utopies et réalités, Paris 1965.

finden, denn dies sei die beste Art, wie im übrigen der Altstadtcharakter gewahrt werden könne; zugleich begrüßt er die Tendenz, neue Geschäftsviertel außerhalb der Altstadt zu deren Entlastung anzulegen.¹⁷

Im gleichen Sinne stellt Hamburgs Oberbaudirektor Fritz Schumacher in einem Gutachten für seine Vaterstadt Bremen fest: »Wirklich schützen kann man das Alte nicht, wenn man ihm zumutet, in einer Zeit mit anderem Maßstab die gleichen Funktionen auszuüben wie in einer Zeit mit weit bescheidenerem Maßstab, in der es entstand. Wirklich schützen kann man es nur, wenn man versteht, die Lebensfunktionen, die das Alte nicht mehr zu leisten vermag, auf neue Glieder des Organismus zu übertragen, die dafür geeignet sind.« Und daraus folgert Schumacher: »Alles das bedeutet eine neue Auffassung von Denkmalpflege... Umleitung der Lebensströme ist das einzig wirkliche Heilmittel.«¹⁸

In den dreißiger Jahren gewann das Thema der Sanierung deutlich mehr Gewicht in der städtebaulichen Diskussion; die Nationalsozialisten machten die »Altstadtergesundungs« zu einem Programmpunkt ihrer Politik und stellten dafür – wenn auch relativ bescheidene – Mittel des Reiches zur Verfügung. Hatte Wasmuths »Lexikon der Baukunst« noch 1930 bei »Sanierung« verwiesen auf das Stichwort »Stadterweiterung, innere«, das seinerseits mit 12 Zeilen abgehandelt war, so findet sich im Nachtragsband von 1936 ein langer Text zur »Altstadtsanierung«. Auch unter den Stichworten Braunschweig, Breslau und Kassel werden Sanierungsbeispiele dargestellt. Nach einigen verbalen Tributen an die Ideologie des »Dritten Reichs« werden die Probleme sachlich und kompetent erörtert und neben der vorindustriellen Bausubstanz auch die Mietskasernen der Gründerzeit als sanierungsbedürftig einbezogen. Der Schutz künstlerisch und historisch wertvoller Gebäude wird als selbstverständliche Pflicht des Städtebauers betont. 1935 legte die »Deutsche Akademie für Städtebau, Reichs- und Landesplanung« den Entwurf eines Sanierungsgesetzes vor, der zwar ohne unmittelbare Folgen blieb, aber in mancher Hinsicht als Vorläufer des Städtebauförderungsgesetzes von 1971 gelten kann. In der Sanierungswirklichkeit jener Jahre jedoch überlagerte sich das Bemühen um weitgehende Erhaltung historischer Substanz mit politischen Zielen wie der Verdrängung missliebiger Bewohnergruppen, deren Verfolgung die positiven Seiten dieser Entwicklung überschattete.¹⁹

¹⁷ Th. Fischer, Gegenwartsfragen künstlerischer Kultur, Augsburg 1928, S. 20.

¹⁸ F. Schumacher, Stadt- und Landesplanung Bremen 1926 – 1930, Bremen 1931.

¹⁹ F. Lüken-Isberner, Stadterneuerung im Nationalsozialismus, in: Archiv für Kommunalwissenschaften 28 (1989), S. 292 – 308.

4. Die Alte Stadt nach dem Zweiten Weltkrieg

Eine neue Situation mit einem veränderten Blick auf die alte Stadt erwuchs aus den Kriegszerstörungen in den Städten und aus dem Empfinden, vor einem vollständigen Neubeginn zu stehen. Als eindringliches Dokument dieser Zeit sei ein Aufruf aus dem Jahre 1947 zitiert, dessen fast 40 Unterzeichner überwiegend namhafte Architekten der Moderne waren – von Otto Bartning und Egon Eiermann bis zu Fritz Schumacher, Rudolf Schwarz und Robert Vorhölzer –, aber auch bildende Künstler, Wissenschaftler und Publizisten. Er beginnt mit der Feststellung: »Der Zusammenbruch hat die sichtbare Welt unseres Lebens und unserer Arbeit zerstört« und mündet in die Sätze:

»Uns aber, den Schaffenden ist es auf das Gewissen gelegt, die neue sichtbare Welt unseres Lebens und unserer Arbeit zu bauen. In dieser Verantwortung fordern wir:

1. Die großen Städte müssen beim Aufbau zu einem gegliederten Verband in sich lebensfähiger, überschaubarer Ortsteile werden; die alte Stadtmitte muss neues Leben gewinnen als kulturelles und politisches Herzstück.
2. Das zerstörte Erbe darf nicht historisch rekonstruiert werden, es kann nur für neue Aufgaben in neuer Form erstehen.
3. In unseren Landstädten mit ihren alten Bauten und Straßen – letzten sichtbaren Kündern deutscher Geschichte – muss eine lebendige Einheit aus dem alten Gefüge und modernen Wohnquartieren und Industriebauten gefunden werden.
4. Die völlige Umschichtung verlangt auch für das deutsche Dorf den planmäßigen Aufbau.
5. Für Wohnbauten und für unsere öffentlichen Gebäude, für Möbel und Gerät suchen wir statt Überspezialisierung oder kümmerlicher Notform das Einfache und Gültige. Denn nur das Gültig-Einfache ist vielfältig brauchbar. Nur der gesammelten Mühe, nur der Arbeit in Werk- und Werkstattengemeinschaft kann der Bau gelingen. Aus dem Geist der Opfer rufen wir alle, die guten Willens sind.«²⁰

Zweimal wird hier die Alte Stadt als Sinnbild der Kontinuität beschworen – mit der »alten Stadtmitte« und den »Landstädten mit ihren alten Bauten und Straßen«. Die vorangestellte Forderung nach Aufgliederung der großen Städte entsprach einem internationalen Konsens jener Zeit; hier wirkte auch die Kulturkritik der ersten Jahrhunderthälfte an der »Anonymität« und »Wurzellosigkeit« des Großstädtlers nach.

Die Auseinandersetzung mit der politisch-moralischen Problematik des Neubeginns schlug sich in vielen Artikeln der ersten Nachkriegsjahre nieder. Die Auffassung Otto Bartnings, ein »Wiederaufbau« sei nicht nur technisch, sondern auch »seelisch«

²⁰ *Baukunst und Werkform* 1 (1947), S. 29.

unmöglich,²¹ entsprach einer verbreiteten Grundstimmung. Offenbar handelte es sich dabei auch um eine Generationenfrage: Wer am Kriege teilgenommen hatte und sich damit seines Anteils an der deutschen Schuld bewusst war, hielt es für unredlich, mit einem Wiederaufbau des Zerstörten »so zu tun, als sei nichts gewesen«; selbst Sonderfälle wie die Wiederherstellung des Frankfurter Goethehauses waren umstritten. Erst einer späteren Generation erschienen solche Rekonstruktionen unbedenklich – gleichsam als geschichtliche Anschauungsmodelle im Originalmaßstab. So gab es in den siebziger Jahren Bestrebungen, Döllgasts wahrhaft geschichtliches Dokument der Alten Pinakothek in München durch eine Klenze-Kopie zu ersetzen; zum Glück blieben sie ohne Erfolg.

Ein Blick auf die Planungsansätze jener ersten Nachkriegsjahre und auf die um sie geführten Diskussionen macht ein breites Spektrum von Grundauffassungen sichtbar, ausgespannt zwischen den Extremen der Wiederherstellung des vertrauten Stadtbildes und eines radikalen Neubeginns – bis hin zur Idee eines Stadtaufbaues an anderer Stelle. Churchills Urteil über die Zerstörungen in den britischen Städten – »a great disaster, but a great opportunity« – entsprach weithin auch der Meinung der deutschen Planer; dabei sei angemerkt, dass sich der Neuaufbau der Stadtkerne von Coventry und Plymouth weiter von den historischen Gegebenheiten entfernt hat als der in irgendeiner westdeutschen Stadt; im östlichen Deutschland ist Chemnitz damit vergleichbar. An einigen wenigen Beispielen sei belegt, wie die Stadtplaner damals über ihre »Alte Stadt« dachten.

In München veröffentlichte Stadtbaurat Karl Meitinger 1946 eine Schrift: »Das neue München. Vorschläge zum Wiederaufbau.« In ihr heißt es nach einer kurzen Kritik an utopischen Aufbauvorstellungen: »Die uns bevorstehende Aufgabe ist ohnehin riesengroß und kann erst im Verlauf von mehreren Jahrzehnten gelöst werden. Um nur das Wichtigste zu nennen« – hier folgt ein rundes Dutzend von Einzelpunkten, an die sich die Bemerkung anschließt: »Die Stadtplanung ist augenblicklich eine der vordringlichsten Aufgaben der Stadtverwaltung München, denn so bedauerlich die großen Zerstörungen unserer Stadt sind, dem Städtebauer und Stadterweiterer bieten sie eine nie wiederkehrende Gelegenheit, die Fehler der letzten hundert Jahre wieder gutzumachen. Andererseits könnte das, was jetzt versäumt würde, in vielen Jahrzehnten nicht mehr nachgeholt werden; denn was einmal gebaut ist, bringt man so leicht nicht weg, auch wenn nachträglich die Einsicht kommt, dass Fehler gemacht wurden. Eine lockere Zügelführung würde sich schwer rächen.«

²¹ O. Bartning, Ketzerische Gespräche am Rande der Trümmerhaufen, in: Frankfurter Hefte 1 (1946), S. 63 – 72.

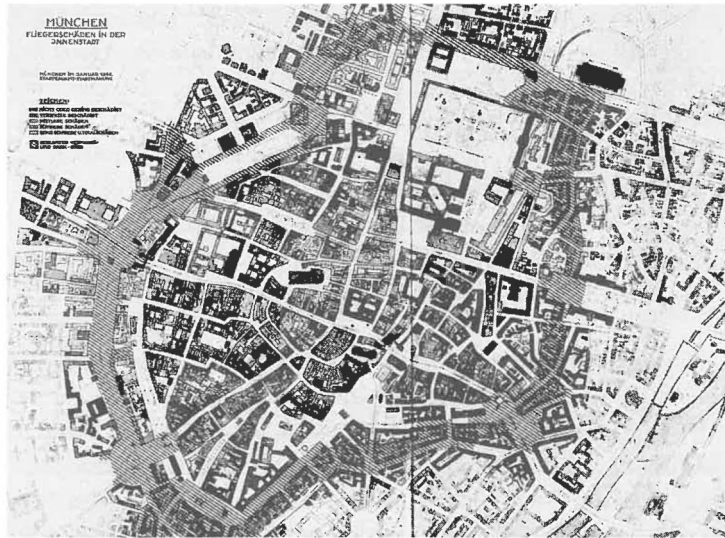


Abb. 6: Nutzung der Kriegszerstörungen zur behutsamen Veränderung der alten Stadt: Konzept des Münchner Altstadttrings (Karl Meitinger, 1946).

Auf den letzten Seiten der Schrift heißt es dann: »Der Wiederaufbau muss unter allen Umständen von uns, von der lebenden Generation in Angriff genommen werden, in der noch die Erinnerung an das alte München lebendig ist, sonst wird das Besondere der Stadt für alle Zeiten dahin sein. Wir müssen versuchen, möglichst viel von dem Geist und dem Gefüge der alten Stadt in die neue Zeit hinüberzuretten. Eine Stadt besteht ja nicht nur aus Mauern, Straßen und Plätzen, dazu gehört auch der Mensch, der diesen toten Dingen die Seele einhaucht, dazu gehört der Verkehr und die Wirtschaft, die das fortschreitende Leben bedeuten. Diesem Leben muss das Notwendige zu seiner Entfaltung gegeben werden... Die Bevölkerung muss Interesse gewinnen und freudig mitgehen beim Wiederaufbau der Stadt; denn es ist ihre Stadt, die wieder im alten Glanze erstehen soll.«²²

Rudolf Schwarz, verantwortlich für die Aufbauplanung Kölns, legte 1948 dar, es könne sich nicht darum handeln, »den alten Bestand im großen und ganzen wiederherzustellen. Dieser Bestand war in vielen Jahrhunderten aus vielen glücklichen und auch unglücklichen Zufällen angewachsen. Wie bei jeder alten Stadt, so standen auch hier Teile von hoher Schönheit neben Vierteln der Verwahrlosung und des Elends. Die lebendige Wirklichkeit der Stadt und ihres Volkes entsprach nicht mehr ihrem baulichen Behälter... Nun muss in doppelter Ehrfurcht gegen die gebliebenen Reste und gegen das Leben, das ins Zukünftige drängt, der Neubau erwogen und begonnen werden. Ein neues Gesamtbild muss gefunden werden, in das eine neue Stadt allmählich hineinwachsen wird.«²³

²² K. Meitinger, Das neue München, München 1946, S. 9 f. u. S. 62.

²³ R. Schwarz, Das zukünftige Köln, in: Bauen und Wohnen 4 (1949), S. 173 – 178.



Abb. 7: Nutzung der Kriegszerstörungen zum Aufbrechen der »Korridorstraße« durch Zeilenbauten: die Berliner Straße in Frankfurt am Main, um 1950.

In der am schwersten zerstörten alten Stadt Dresden überwogen, wie Durth, Düwel und Gutschow darlegen,²⁴ zunächst die Stimmen, die anstelle des früheren Zustandes ein »neues Dresden« erstrebten. Kennzeichnend dafür ist der Entwurf von Hans Hopp, der für den Stadtkern eine weiträumige Gruppierung von Hochhäusern mit kreuzförmigem Grundriss vorsah – in deutlicher Anlehnung an Le Corbusiers »Plan Voisin« für Paris. Ab 1946 bekannten sich dann die leitenden Planer zur Wiedergewinnung des »alten berühmten Stadtbildes« und zur »Individualität der Dresdner Altstadt als städtebauliches Kunstwerk«, bevor deren Nachfolger Kurt Leucht wieder mehr in die Richtung einer aufgelockerten »Stadtlandschaft« tendierte. So lassen auch die 1950 prämierten Wettbewerbsentwürfe wenig Rücksicht auf das alte Gefüge erkennen.

Ein Blick auf die Trierer Situation im gleichen Zeitraum zeigt, dass diese nicht nur durch die unmittelbaren Kriegsschäden, sondern auch durch jene »Brandgassen« geprägt war, die nach den Feuerstürmen in vielen bombardierten Städten vorsorglich freigeräumt wurden, um in dicht bebauten Gebieten Flächenbrände zu begrenzen und Fluchtwege zu sichern. Die Lage der drei in Trier geschaffenen Brandgassen hatte sich weitgehend aus der Dichte des Bestandes ergeben, war aber auch durch städtebauliche Erwägungen einer künftigen Straßenführung beeinflusst worden.²⁵

Nach dem Kriege gab es ein Diskussionsthema, das sich aus der Fülle der Alltagsprobleme besonders hervorhob: die Führung einer neuen Nord-Süd-Straße durch den

²⁴ W. Durth/J. Düwel/N. Gutschow, Architektur und Städtebau der DDR, Bd. 2, Frankfurt/New York 1998, S. 414 ff.

²⁵ K.A. Heise (s. A 9), S. 129 ff.

Stadtkern zur Entlastung der alten engen Straßen. Sie wurde zunächst von Professor Fritz Thoma im Zuge seines Planungsauftrags als »Mittelstraße« konzipiert – vom Hauptmarkt östlich um St. Gangolf, dann die Brandgasse zwischen Brot- und Fleischstraße nutzend über den Ostrand des Kornmarktes zum Viehmarkt. Als Anekdote: Professor Thoma berichtete einmal, er habe im Rahmen seiner Planung Mittel für eine städtebauliche Bestandsaufnahme eingesetzt und damit die verwunderte und ein wenig vorwurfsvolle Bemerkung des Oberbürgermeisters ausgelöst: »Aber Herr Thoma, Sie kennen doch Trier!«

Der Plan war umstritten, der Stadtbaurat entwickelte eine Alternative, die 1949 vom »Conseil Supérieur de l'architecture et de l'urbanisme«, einem aus prominenten deutschen und französischen Fachleuten gebildeten Beratungsgremium für die französische Besatzungszone, besser beurteilt wurde; die Namen Pierre Lavedan, Auguste Perret, Otto Ernst Schweizer und Paul Bonatz sprechen für sich. Indessen stellte der Conseil mit der Gründung der Bundesrepublik seine Tätigkeit ein; 1951 schlug Alfons Leitl als neuer Stadtbaurat eine dritte Trasse vor, 1952 kam unter seinem Nachfolger eine vierte hinzu,²⁶ aber es fiel keine Entscheidung – außer einer Baugenehmigung am Kornmarkt, die jene von Thoma vorgesehene »Mittelstraße« blockierte. So ist es erklärlich, dass Oberbürgermeister Dr. Raskin 1954 in einem Orientierungsgespräch mit Dr. Reichow als Planungsbeauftragtem und mir als neuem Leiter des Stadtplanungsamtes dringend empfahl, den in jahrelanger Diskussion arg verschlissenen Begriff der Entlastungsstraße zu vermeiden. Wir haben uns daran gehalten und statt dessen die »Parkplatzkette« erfunden, die – zusammen mit dem Antoniusdurchbruch – notfalls auch als Nord-Süd-Verbindung dienen konnte.

Bei meinem Dienstantritt hatte ich eine zweieinhalbjährige Tätigkeit im Ulmer Stadtplanungsamt hinter mir, wo dank der dynamischen Aktivität des Stadtbaudirektors Max Guthier die wichtigsten Planungsentscheidungen bereits gefallen waren und der Neuaufbau auf vollen Touren lief. Der atmosphärische Kontrast war deutlich spürbar. Auch in Ulm war es übrigens die Führung einer neuen Straße durch die Altstadt zur Entlastung des historischen Straßennetzes, an der sich zunächst ein heftiger Meinungsstreit entzündet hatte. Der Rat des renommierten Paul Bonatz hatte dann deutlich zu ihrer Akzeptanz beigetragen.

In beiden Städten gab es Altstadtvereine. Mit dem »Verein Alt-Ulm« und dessen Vertreter im Stadtrat lag Max Guthier im ständigen Kleinkrieg, bei dem es meist um die Gestaltung von Neubauten im Altstadtbereich ging. Für sie forderte der Verein das traditionelle giebelständige Steildach. Der ähnlich konservative »Verein Trierisch« war zwar in den ersten Nachkriegsjahren mit Stellungnahmen zum Wiederaufbau hervorgetreten, wirkte aber in den Planungsalltag der fünfziger Jahre kaum noch hinein. Bei allem atmosphärischen Unterschied der beiden Städte gab es doch deutli-

²⁶ Ebda., S. 159.

che Gemeinsamkeiten in der Bewertung und Behandlung der »Alten Stadt«: Moderne wie Konservative sahen in ihr ein bedeutendes Erbe, das der Pflege bedürfe; die Grundzüge des Stadtgrundrisses und des städtischen Maßstabs galten auch den »Modernen« als bewahrenswert.

Man kann wohl verallgemeinernd sagen, dass diese Sicht beim Neuaufbau in den meisten deutschen Städten vorherrschte, wie überhaupt die fünfziger Jahre durch einen relativ breiten Konsens in stadtstrukturellen und gestalterischen Fragen gekennzeichnet waren. Die »gegliederte und aufgelockerte Stadt«²⁷ war das strukturelle Leitbild, wie es der ersten Forderung des oben zitierten Aufrufs von 1947 entsprach – und übrigens auch den britischen »New Towns« der gleichen Zeit zugrundelag. Der strenge Zeilenbau der klassischen Moderne wich eher lockeren Gruppierungen von Zeilen und Punkthäusern im »fließenden Raum«, wie sie das Berliner Hansaviertel, Stätte der Internationalen Bauausstellung von 1957, exemplarisch zeigt.

5. Klima-Umschlag: Dichte, Urbanität, Machbarkeit

In den frühen sechziger Jahren vollzog sich ein eigentümlicher Stimmungsumschwung in der Stadtplanung, der sich auch auf das Verhältnis zur alten Stadt auswirkte. »Planung« als Organisation einer steuerbaren Zukunft gewann plötzlich an Ansehen und Prestige – übrigens nicht nur in räumlicher Hinsicht, wenn auch auf diesem Gebiet die futuristischen Entwicklungsperspektiven besonders spektakulär waren; man braucht nur an die japanischen Metabolisten oder die englische Archigram-Gruppe mit ihren sogenannten Utopien zu denken. Aber auch hierzulande gab es ernsthafte Verfechter sogenannter »Raumstrukturen«, die man hoch über dem dahinwelkenden Gefüge der alten Städte spannen zu können meinte.

Doch solche »Spinnereien« entstanden nicht zufällig; sie waren gleichsam Auswüchse einer verbreiteten Grundstimmung, die damit rechnete, die »Zukunft im Griff« zu haben – oder doch demnächst in den Griff zu bekommen. Man könnte von einer Machbarkeitseuphorie sprechen, in der der Begriff der Veränderung eine unbezweifelt positive Bedeutung besaß. Und in ihr musste die alte Stadt eher als Entwicklungshemmnis gelten. Auch wenn man den denkmalwerten Teil ihres Baubestandes zu respektieren bereit war, schien doch alles minder Wichtige neuen großmaßstäblichen Strukturen weichen zu müssen – bis hin zu den abenteuerlichen Dimensionen des »Neue-Heimat«-Projekts für den Hamburger Stadtteil St. Georg. Anstelle von »Gliederung und Auflockerung« wurden nun »Verdichtung und Verflechtung« zur neuen Leitvorstellung – als erhoffte Voraussetzungen für städtische Vielfalt und »Urbanität«.

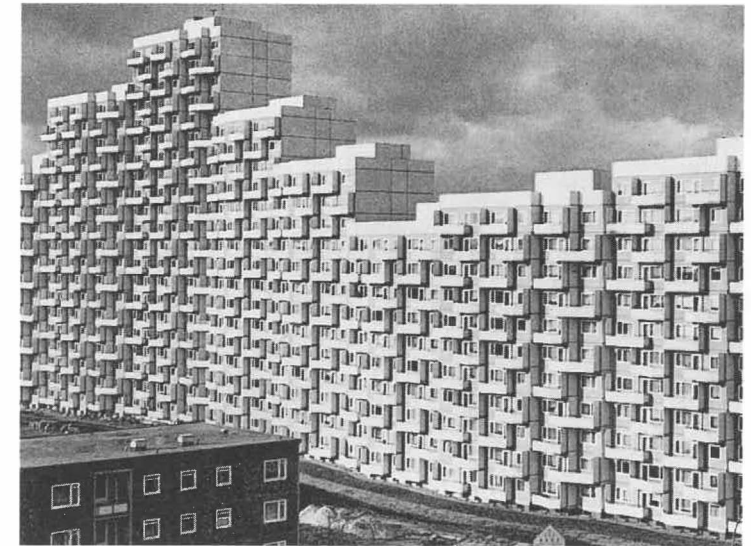
²⁷ J. Göderitz/R. Rainer/H. Hoffmann, Die gegliederte und aufgelockerte Stadt, Tübingen 1957.

So hat unser Münchner Hochschulinstitut in den sechziger Jahren in zwei städtebaulichen Gutachten – für Ulm und Tübingen – entgegen der dort ins Auge gefassten Abräumung von Altstadtbereichen zugunsten geschäftlicher Nutzungen empfohlen, für diese andere Standorte zu wählen und die Bebauung unter Erhaltung der bestehenden Nutzung und des alten Maßstabs behutsam zu sanieren. Beim Vortrag vor dem Tübinger Gemeinderat gab ich zu bedenken, dass man kaum je früheren Generationen den Vorwurf gemacht habe, sie hätten zu wenig abgerissen – die Lokalpresse machte prompt ein »zu viel« daraus. Dass wir in beiden Fällen Erfolg hatten, ging gewiss auch auf das Abklingen jener Veränderungseuphorie in den frühen siebziger Jahren zurück.

Auch das 1971 – im vierten Anlauf – verabschiedete Städtebauförderungsgesetz, das inzwischen in drei Jahrzehnten zur Grundlage für eine Fülle substanzerhaltender Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen geworden ist, war zunächst auf eine reine Abbruch- und Neubau-Sanierung hin konzipiert; so wurde die Kenntlichmachung zu erhaltender Gebäude erst in einer späten Beratungsphase eingefügt. Die »erhaltende Erneuerung« ist eine noch spätere Begriffsprägung, ebenso wie das Rechtsinstrument der Erhaltungssatzung. Allerdings gab es einen bemerkenswerten Vorläufer in Europa: die »loi Malraux« in Frankreich, ein Erhaltungsgesetz für historische Stadtbeiriche, die als »secteurs sauvegardés« festgesetzt und damit der unmittelbaren Verantwortung eines von Paris eingesetzten »architecte-en-chef« unterstellt werden konnten. Man darf wohl vermuten, dass das Gesetz und seine offenkundigen Erfolge dazu beigetragen haben, den Blick auch der deutschen Denkmalpflege über das einzelne Baudenkmal hinaus auf das städtebauliche Gefüge zu richten – wenn auch die Machtfülle eines meist ortsfernen Architekten nicht unbedingt vorbildlich sein mochte.

Der »Ölschock« und der Bericht des Club of Rome über die »Grenzen des Wachstums« trugen zur allmählichen Ernüchterung bei – ebenso wie die Enttäuschung über unerfüllte Hoffnungen auf ein »widerspruchsfreies Zielsystem« für eine alles kommunale Handeln integrierende »Stadtentwicklungsplanung«, die im Regierungsentwurf von 1974 für die Novellierung des Bundesbaugesetzes eine zentrale Rolle spielte, allerdings im Gesetz selbst unter dem Druck des Bundesrates stark zurückgenommen wurde.

Abb. 8: Faszination der sechziger Jahre durch einen neuen Größenmaßstab – fernab der alten Stadt: Wohnbauten in Hamburg als eines von vielen Beispielen.



6. Klima-Umschlag: Vorwärts in die Vergangenheit

Die erwähnte Enttäuschung über die nicht eingelöste Zukunftsverheißung und die sich mehrenden düsteren Umweltprognosen bereiteten den Boden für einen immer deutlicher werdenden Rückgriff auf die Vergangenheit, wenn sie ihn nicht sogar auslösten. »Von der Gegenwart enttäuscht und ohne Vertrauen auf das Kommende, befriedigte die Gesellschaft ihr Utopiebedürfnis durch Geschichte.«²⁸

Ein Vergleich mit der Zeit der vorigen Jahrhundertwende liegt nahe – auch damals hatten Umfang und Tempo der Veränderungen zu kritischen Reaktionen geführt, die sich unter anderem in der Stärkung von Denkmalschutz und Heimatpflege niederschlugen.

Aus solcher Grundstimmung konnte das »Europäische Denkmalschutzjahr« 1975 mit der griffigen Parole »Eine Zukunft für unsere Vergangenheit« erwachsen, das dann diesem Anliegen weitere Impulse gab. Natürlich musste diese »Kampagne« auch den alten Städten zugute kommen, und der Wettbewerb »Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau« erwies sich als sehr wirksamer Anreiz zu gemeindlicher Aktivität auf diesem Gebiet. In der ersten Stufe gab es Länderwettbewerbe, aus denen jeweils bis zu sechs Teilnehmer für den Bundeswettbewerb gemeldet werden

²⁸ N. Huse, Denkmalschutz, in: Th. Sieverts (Hrsg.), Zukunftsaufgaben der Stadtplanung, Düsseldorf 1990, S. 87 f.



Abb. 9: Anbiederung an die alte Stadt: der »Asamhof« als kleinteilige Neuanlage der achtziger Jahre im Münchner Stadtkern.

konnten. Im Jahre 1978 entschieden, brachte dieser eine Fülle von interessanten Beispielen hervor für das, was die Franzosen so schön »mise en valeur« – Inwertsetzung – des alten Bestandes nennen. Die Jury, der ich gemeinsam mit Gottfried Kiesow vorsah, hatte manchmal ihre Mühe mit der Bewertung der vorgeschlagenen Objekte, und gelegentlich folgten wir dem Bibelwort, dass im Himmel mehr Freude über einen reuigen Sünder sei als über zehn Gerechte – wenn etwa eine Stadt eine besonders unsensible Planung der sechziger Jahre revidiert hatte. Auf einen Sonderfall trafen wir in Hamburg: Nach der Ausschreibung sollten realisierte Planungen aus den letzten zehn Jahren mit positiven Auswirkungen auf den Denkmalschutz im Städtebau bewertet werden, aber die Hamburger hatten auch die Randbebauung der Binnenalster angemeldet, die indes in den letzten zehn Jahren nicht verändert worden war. Als wir auf diese Unstimmigkeit hinwiesen, sagten sie: »Ja, was meint ihr denn, was es für eine Leistung war, das alles gegen Investoren- und Interessentendruck zu erhalten?« Recht hatten sie – aber die Kriterien passten nun einmal nicht.

Einen wichtigen Beitrag zur Wertschätzung der alten Stadt hat zweifellos auch die UNESCO geleistet. In den frühen siebziger Jahren bildete die deutsche UNESCO-Kommission einen »Arbeitskreis Historische Stadtkerne«, der seine Sitzungen jeweils in einer historisch geprägten Stadt abhielt und dort auch mehr oder weniger formell Empfehlungen aussprach.

In der zweiten Hälfte der siebziger Jahre fanden diese Bemühungen der UNESCO ihre Fortsetzung in einer »gemeinsamen Kulturstudie« zur »Erhaltung, Erneuerung und Wiederbelebung alter Stadtgebiete in Europa«. Unter deutscher Federführung beteiligten sich an ihr zwölf europäische Länder mit der Darstellung der jeweiligen



Abb. 10: Kopie der alten Stadt: Wiederaufbau der Ostseite des Römerbergs in Frankfurt am Main, ab 1980.

rechtlichen und sonstigen Instrumente zur Förderung dieser Anliegen und mit Fallstudien, die das Vorgehen und die Ergebnisse dokumentierten.²⁹ So verdanken wir dieser Zeit viele positive Ansätze im Umgang mit der alten Stadt, vor allem hinsichtlich der Pflege des Bestandes und der sensiblen Einfügung von Neubauten. Aber daneben gab es auch manche fragwürdige Entwicklung, wobei man Kopien untergegangener Bauwerke unter gewissen Bedingungen gelten lassen mag – von der Ostzeile des Frankfurter Römerbergs bis zum Knochenhaueramtshaus in Hildesheim. Nur sollte man dann nicht, wie vor Jahren in München, auf die Bautafel schreiben: »Hier entsteht ein historisches Baudenkmal«. Ärgerlicher ist die Neigung der Postmoderne zu eigentümlichen Anbiederungen an die Historie, manchmal als »Zitate« deklariert, denen eine wohlwollende Kritik »Ironie« bescheinigte, gelegentlich aber auch an Täuschungsversuche grenzend. Man mag dahinter den Zeitgeist spüren, der allenthalben zur Illusion neigt – vom als Fischerdorf getarnten Jachthafen bis zum neuen Gag des »Erlebniscenters« mit seinen virtuellen Sensationen.

7. Zur heutigen Situation

Inzwischen hat sich das »Planungsklima« erneut gewandelt. Es ist gekennzeichnet durch eine eigentümliche Zwiespältigkeit: Auf der einen Seite steht eine wachsende Einsicht in die schwindenden Ressourcen des »Raumschiffs Erde«, gepaart mit dem

²⁹ Deutsche Unesco-Kommission (Hrsg.), Erhaltung alter Städte in Europa, Bonn 1981.

offiziellen Bekenntnis zur »nachhaltigen Entwicklung«, und auf der anderen Seite gibt es, beflügelt durch den Zusammenbruch des »real existierenden Sozialismus«, einen neuen Glauben an die segensreiche Wirkung des Marktes, begleitet – unter der Flagge der »Deregulierung« – von einem Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung, und der fällt ihm offenkundig um so leichter, je »schlanker« er sich macht. Die Politik scheint diesen Widerspruch erfolgreich zu verdrängen; dass sie ihn nicht sähe, kann man kaum annehmen. Aber das ist ein Thema für sich, das wir hier einengen müssen auf die Frage nach den Konsequenzen für die alte Stadt.

Wie also steht es mit deren Einordnung in die Leitvorstellungen für die Stadtplanung? Unter der Prämisse der Nachhaltigkeit werden die neuen Konzepte – oder sind es nur Schlagworte? – der »Stadt der kurzen Wege« und der »kompakten Stadt« propagiert, einer Stadt also, die dank einer dichten Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten den Mobilitätsbedarf verringern soll – eine Erwartung, die indessen angesichts der gegenwärtigen Entwicklungen in der Arbeitswelt und der prognostizierten Schrumpfung dauerhafter Arbeitsverhältnisse wenig realistisch erscheint. In dem 1993 veröffentlichten Bericht einer vom Bundesbauministerium berufenen Kommission heißt es dazu: »Es muss ein polyzentrisches System mit jeweils verdichteten, durchmischten Siedlungskernen entstehen, bei dem natürlich die historischen Stadtkerne ein deutliches Übergewicht behalten.«³⁰

Die hier so positiv bewertete Rolle der alten Stadtkerne sieht allerdings Thomas Sieverts in seinem vieldiskutierten Buch »Zwischenstadt« anders: der Mythos der Alten Stadt habe den Planern den Blick auf die heutige Wirklichkeit verstellt – auf die Suburbanisierung, die weit ausgeuferte Siedlungsentwicklung fernab der Zentren, eben die von ihm so getaufte »Zwischenstadt«. Man habe diese Entwicklung als »Siedlungsbrei« beklagt, aber ihr nicht genügend Aufmerksamkeit zugewandt und so auch die in ihr liegenden Chancen nicht genutzt. »Die einseitige Liebe zur historischen Stadt ist ein Hauptgrund dafür, das ungeliebte Suburbia als Aufgabe zu verdrängen.«

Daraus erwächst nun nach Sieverts eine neue Problematik: »Die Last der Alten Stadt, Identitätsträger der gesamten Stadt zu sein, wächst im gleichen Maße, wie sich das Gewichtsverhältnis zwischen Kern und Umland immer mehr in Richtung Umland verschiebt: Die Identitätsstruktur ›Alte Stadt‹ wird überlastet und bricht zusammen.« Deshalb dürfe die Alte Stadt nicht mit vermeintlich urbanen Aufgaben – wie etwa der Förderung des Einzelhandels um jeden Preis – überfrachtet werden. Vielmehr müsse der wirtschaftliche Druck auf die Alte Stadt reduziert und statt dessen das Wohnen gefördert werden.³¹

³⁰ Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Zukunft Stadt 2000, Bonn 1994, S. 184 f.

³¹ Th. Sieverts, Zwischenstadt, Braunschweig 1999, S. 30 f.

Wie immer man angesichts der Vielfalt spezifischer Gegebenheiten und Entwicklungspotenziale in den einzelnen Städten zu dieser Empfehlung stehen mag – der Grundgedanke entspricht ganz Fritz Schumachers oben zitierter Einsicht: Wirklich schützen kann man das Alte nur, wenn man versteht, die Lebensfunktionen, die es nicht mehr zu leisten vermag, auf neue Glieder des Organismus zu übertragen, die dafür geeignet sind. Um welche Lebensfunktionen es sich dabei jeweils handelt, wird man in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen haben. Gewiss geht es nicht um eine generelle Kapitulation vor den Einkaufs- und Erlebniszentren des Umlandes. Und gewiss gibt es hier Spielraum für politische Entscheidungen, mit denen die Randbedingungen der Stadtentwicklung beeinflusst werden könnten – aber wir wissen, wie schwer sich die Politik tut, wenn es um die Durchsetzung unpopulärer Erfordernisse geht. So scheint es mir durchaus möglich, dass sich das gewohnte Spannungsverhältnis zwischen Bewahrung und Anpassung an gewandelte Bedürfnisse künftig noch verschärft, dass es also noch schwieriger wird, zwischen der Skylla musealer Erstarrung und der Charybdis ahistorischer Verfälschung hindurchzusteuern.

Wir wissen nicht, ob und wie sich »virtuelle« Lebensformen den realen in der Stadt des 21. Jahrhunderts überlagern werden – und wie schnell sie, wechselnden Konstellationen folgend, sich wandeln werden. Seit den letzten Jahrzehnten des vergehenden Jahrhunderts scheint das Bedürfnis nach illusionärem Erleben stetig anzuwachsen, und darauf gründen offenbar auch die Betreiber künstlicher Erlebniswelten wie Disneyland und Legoland ihre Erwartungen. Aber es mag sehr wohl sein, dass hier Trends extrapoliert werden, die keineswegs von Dauer sein müssen, und vielleicht ist die Vermutung erlaubt, dass die Faszination durch das Virtuelle in einigen Jahrzehnten ähnlich erlahmt sein wird wie heute die Machbarkeitseuphorie der sechziger Jahre.

Mit Sicherheit aber wird eine lebendige Kultur immer wieder jene Selbstvergewisserung brauchen, die ihr aus dem Erbe der Vergangenheit zuwächst, und so wird die Alte Stadt zweifellos auch künftig als eines seiner überzeugendsten, weil bildhaftesten Zeugnisse weiterwirken – und damit auch das Leben des 21. Jahrhunderts befruchten und ihm eine vielfältig bespielbare Bühne bieten.

Heinz Günter Horn

Archäologie in der Stadt

*Probleme und Chancen einer Siedlungskontinuität**

Jede Stadt hat ihre Geschichte und ist stolz darauf; sie gibt sich entsprechende Epitheta ornantia, wie Römerstadt, Nibelungenstadt, Hansestadt oder auch andere, tritt mit Freuden Arbeitsgemeinschaften wie »Die alte Stadt« oder »Historische Stadtkerne« bei und feiert Stadtjubiläen, wie sie fallen.

Geschichte zu haben, begründet Unverwechselbarkeit, stiftet Identität, weckt Emotionen und macht attraktiv, nicht zuletzt deswegen, weil sie für jedermann im Stadtbild erkennbar, fassbar und erlebbar ist. Historische Straßenzüge und Plätze, Wall- und Grabenanlagen, Burgen und Schlösser, Kirchen, Klöster und Höfe, Bürgerhäuser, kleinteilig parzellierte, »schnuckelige« Wohnviertel und vieles andere mehr prägen häufig das Bild der alten Stadt. Und dennoch ist alles lediglich eine Momentaufnahme, eine Zusammenschau von mehr oder weniger zufällig Überkommenem und Erhaltenem und in der Regel nur ein kleiner Ausschnitt dessen, was die Stadtgeschichte tatsächlich ausmacht und zu dokumentieren vermag.

Zu allen Zeiten haben politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklungen den Prozess der Stadtgestaltung und seine bauliche Manifestation bestimmt. Die Geschichte eines auf diese Weise und im Laufe der Zeit sich immer weiter verfestigenden Stadtbildes ist zugleich auch die Geschichte einer ständigen städtebaulichen Neuorientierung, zeittypischer und bedarfsbezogener Planungen und nachfolgender Umsetzungen sowie permanenter Veränderung oder gar Zerstörung des Alten durch das Neue, deren Spuren sich häufig nur noch im Boden, d. h. im Untergrund einer Stadt erhalten haben und nur noch dort zugänglich und erforschbar sind.

Dieses häufig nicht nur für den Laien kaum zu entwirrende Durch- bzw. Übereinander von Mauer- und Fundamentresten, Estrichböden, Straßenniveaus und Laufhorizonten, Ausbruch-, Abfall- und Siedlungsgruben, Verfärbungen, Brand- und Kulturschichten mit dem dazugehörigen, datierenden Fundmaterial ist in der Tat ein außerordentlich bedeutsames und wegen seiner Originalität und Unmittelbarkeit sowie wegen seiner geradezu unerschöpflichen Aussagekraft und kaum anzweifelbaren Objektivität ein unersetzliches »Archiv unter unseren Füßen«. Sein Nachteil: Es fehlt ihm in der Regel wegen seiner Bodenlagerung und seinem ruinösen Zustand an unmittelbar erfahrbare, ästhetischem Reiz, materiellem Wert und erkennbarem

Nutzen bzw. gewinnbringenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem erklärt und begründet es sich nie aus sich selbst, sondern bedarf stets der erläuternden Interpretation und Würdigung, die zu allem Überflus auch nur der Fachmann (Archäologe, Historiker) qualifiziert zu geben vermag.

Für diese Bodendenkmäler indes findet sich allzu häufig keine vorausplanende, vorsorgende und bestandsichernde Lobby. Man erinnert sich ihrer als beachtenswertes Kulturgut in der Regel nicht. Um so größer ist dann die Überraschung in Politik und Verwaltung, bei Planern, Architekten und Investoren, wenn archäologische Substanz bei Erdbewegungen und Bodenmaßnahmen verschiedenster Art unvermutet zu Tage tritt und den zügigen Fortgang eines Vorhabens oder gar dessen Realisierung teilweise oder gänzlich in Frage zu stellen droht. So werden Bodendenkmäler sehr schnell zu ungeliebten Kindern, zu denen man sich vielleicht noch bekennt, die daraus resultierenden Verpflichtungen jedoch weit von sich weist.

Alle deutschen Denkmalschutzgesetze – mögen sie im Detail noch so unterschiedlich sein – zielen zunächst einmal auf den Schutz, die Pflege und die Erhaltung auch der Bodendenkmäler auf Dauer ab. Sie sind allesamt Schutz- und keine Ausgrabungsgesetze und unterscheiden sich damit ganz entscheidend beispielsweise von dem Preußischen Ausgrabungsgesetz von 1914 (Novellierung 1920), das hauptsächlich das Ausgraben regelte.

Aufgrund ihrer Zielsetzung zwingen die Denkmalschutzgesetze heute in Puncto »Ausgrabungen« zur Zurückhaltung. Da auch eine wissenschaftlich noch so perfekt durchgeführte und dokumentierte archäologische Ausgrabung letztendlich zu nichts anderem als zur definitiven, nicht mehr rückholbaren Zerstörung des Bodendenkmals führt, d. h. sich im Ergebnis durch nichts von dem unterscheidet, was bei einer unkontrollierten Baumaßnahme geschieht, kann das Ausgraben im Sinne eines gesetzeskonformen und auftragsgemäßen Handelns der Bodendenkmalpflegeämter nur die »ultima ratio« sein.

In letzter Konsequenz bedeutet diese Bodendenkmalpflege-Philosophie, dass die Archäologen eigentlich gar nicht ausgraben wollen und ggf. nur gezwungenermaßen und nur dort, wo es unausweichlich ist, tätig werden. Im Prinzip reicht es ihnen, die Bodendenkmäler bzw. die archäologische Substanz weiterhin ungefährdet im Boden bewahrt zu wissen. Für Außenstehende oft unbegreiflich.

Bodendenkmalpflege dieser Art – so legitim sie im Grundsätzlichen ist – führt dort zu Problemen, wo sie sich mit anderen, insbesondere öffentlichen Interessen konfrontiert sieht: bei der Schaffung von Wohnraum, bei Gewerbeansiedlungen und Infrastrukturmaßnahmen, beim Bau von Straßen und ICE-Strecken oder bei der Rohstoffgewinnung, die – wie in den Braunkohlerevieren – zwangsläufig zum Verlust ganzer Kulturlandschaften führt.

Besonders problembeladen und schwierig erweisen sich die bodendenkmalpflegerischen Fragen und deren Lösungen in einer über viele Jahrhunderte gewachsenen und

* Als Vortrag gehalten auf der Internationalen Städtetagung der Arbeitsgemeinschaft Die alte Stadt zum Thema »Zum Umgang mit römischer Überlieferung« am 6. Mai 2000 in der Mitgliedsstadt Trier.

von langer Siedlungskontinuität geprägten historischen Stadt. Die Ausgangspositionen sind dabei für gewöhnlich klar:

Hier die Bodendenkmalpfleger bzw. Archäologen im Bewusstsein eines gesetzlichen Auftrages und unterstützt von vielen nationalen und internationalen Resolutionen, Empfehlungen und Vereinbarungen, wie z. B. des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, von ICOMOS oder zuletzt des EU-Ministerrates (die sog. Konvention von Malta 1992), die den dauerhaften Schutz und die Erhaltung des archäologischen Erbes fordern.

Dort jene, die für die städtische Weiterentwicklung in den verschiedensten Bereichen zuständig und verantwortlich sind. Sie können das Recht beanspruchen, das frühere Generationen auch für sich in Anspruch genommen haben: die Stadt nach ihren Bedürfnissen und zeitgemäß zu planen, zu gestalten und zu entwickeln.

Damit eine Stadt auch heute zentraler Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum sein kann, bedarf es einer angemessenen Infrastruktur und einer ausgewogenen Funktions- und Nutzungsvielfalt, die Wohnen, Arbeiten, Freizeitgestaltung und kulturelle Betätigung, d. h. Wohlbehagen, soziale und gesellschaftliche Bindungen, Lebensqualität und wirtschaftlichen Fortschritt gleichermaßen ermöglichen. Mit Denkmalschutz allein ist das nicht zu machen, aber auch nicht mit dessen totaler Negierung.

Dies gilt auch und in besonderem Maße für die alte Stadt. Sie darf weder aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gleichsam unter einer »Käseglocke« verkümmern und keinen Raum für Neues lassen, noch in ihrer historischen Substanz wohlfeile Verfügungsmasse sein, mit der die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung, die Städteplaner, die Architekten oder die Investoren nach Gutdünken und momentanem Nutzen verfahren können.

Beide – zugegebenermaßen – extremen Positionen müssen in der Verantwortung nicht allein für das Heute, sondern auch für das Morgen und das Übermorgen gesehen werden. So muss es in einer von Siedlungskontinuität sowohl im Obertägigen (Baudenkmäler) als auch im Untertägigen (Bodendenkmäler) geprägten Stadt stets zu Kompromissen zwischen den Bewahrern und den Fortentwicklern kommen, wobei es im Interesse der Sache weder Sieger noch Besiegte geben darf.

Bodendenkmalpfleger und Archäologen haben es in einer alten Stadt besonders schwer: Oft werden sie schon dann auf den Plan gerufen, wenn es gilt, für das historische Stadtbild etwas Gutes zu tun. Wenn es z. B. darum geht, aus baudenkmalpflegerischen oder auch ernst zu nehmenden städtebaulichen Gründen eine Baulücke zu schließen, neue Verkehrsachsen zu legen, ein stadtbildprägendes Gebäude zu errichten, Platzanlagen oder Freiflächen neu zu gestalten oder auch des allgemeinen Erscheinungsbildes wegen Tiefgaragen zu errichten.

Alle diese Vorhaben sind im Falle ihrer Realisierung mit unterschiedlich umfangreichen Bodeneingriffen und mehr oder weniger großen Verlusten an archäologischer Substanz verbunden, die bisweilen noch nicht einmal den Baudenkmalpfleger küm-

mern, weil sie ggf. einem Baudenkmal nutzen. Dann geht es vielfach auch schon gar nicht mehr um die eigentlich grundsätzliche Überlegung, ob man mit Rücksicht auf die Bedeutung der in ihrem Bestand unter Umständen gefährdeten archäologischen Substanz auf das Vorhaben verzichten soll bzw. muß, sondern zumeist nur noch um die Fragen: Ausgrabung ja oder nein? Und wenn ja, unter welchen zeitlichen und finanziellen Bedingungen?

Die Frage nach einer etwaigen Erhaltung des ergrabenen Befundes und in welcher Form dies geschehen soll, stellt sich gewöhnlich erst später und wird in Anbetracht dann bereits geschaffener Fakten, terminlicher Zwänge und der anfallenden Kosten (auch Folgekosten) selten sinnvoll und zufriedenstellend gelöst.

Die Zielsetzung der Denkmalschutzgesetze, Bodendenkmäler zu schützen und zu erhalten, mutiert in historischen Innenstädten dann zu einem bloßen Rettungsgraben, Dokumentieren und Archivieren bzw. Magazinieren des archäologischen Befundes in Form von Plänen, Zeichnungen, Fotos, Beschreibungen und Funden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die beabsichtigten bodendenkmalgefährdenden Maßnahmen erfordert.

Häufig steht allerdings auch nur der Druck eines Investors dahinter, dem sich nicht selten interessierte Kreise in Politik und Verwaltung – auch das bisweilen vorgeblich im öffentlichen Interesse – willig anschließen. Vielfach bleibt auf diese Weise die Stadtarchäologie auf der Strecke, obwohl sie dies nicht müsste und – langfristig gesehen – anderes für die Zukunft der Stadt und ihrer Bürger besser bzw. vorteilhafter wäre.

Siedlungskontinuität hat stets eine räumliche und eine zeitliche Dimension. Bei ihren Spuren im Boden verhält es sich naturgemäß nicht anders. So ist in einer historischen Stadt auf der gesamten Fläche – ob sie nun bebaut war oder nicht – mit einer zumeist grundstückübergreifenden archäologischen Substanz zu rechnen. Bei einem Bodendenkmal geht es also stets um Fläche. Die Zeitschiene spiegelt sich in mächtigen Schichtenpaketen und übereinanderliegenden Bauspuren.

Dieser Sachverhalt erschwert die Stadtarchäologie zusätzlich. Warum und wie gegraben wird, hängt nicht allein von der wissenschaftlichen Fragestellung und Zielsetzung, den Grabungsmethoden, der Qualifikation, den Interessen oder dem persönlichen Engagement des Ausgräbers ab. Häufig sind eher die sog. Sachzwänge, auf die die archäologische Denkmalpflege gewöhnlich nur bedingt Einfluss hat, die entscheidenden Faktoren: der politische oder öffentliche Druck, der finanzielle Rahmen, die zeitlichen Vorgaben, die personellen Möglichkeiten oder auch nur das Wetter.

Unter diesem Aspekt sind großflächige und langwierige Ausgrabungen in den Innenstädten nur selten durchsetzbar. Vielfach bleiben lediglich kleinere Flächen und gezielte Schnitte, um mit einem Minimum an Aufwand ein Maximum an historischer Erkenntnis zu gewinnen und in die Archive und Magazine der Bodendenkmalpflegeämter bzw. Museen hinüberzuretten. In diesem Zusammenhang sieht sich die Bodendenkmalpflege in Städten, die auf römischen Wurzeln fußen, immer wieder

dem Vorwurf ausgesetzt, Römisches zu bevorzugen und Mittelalterliches bzw. Neuzeitliches zu vernachlässigen, ja im Zweifelsfalle überhaupt nicht zur Kenntnis zu nehmen. Zu Unrecht.

Stadtarchäologie, d.h. der Geschichte einer Stadt mit archäologischen Methoden nachzugehen, ist eine vergleichsweise junge Wissenschaft. Sie entwickelte sich im Grunde erst nach dem Zweiten Weltkrieg, als es im Zuge des Wiederaufbaus und der Neugestaltung der zerbombten Innenstädte zu bis dahin in diesem Ausmaß und in dieser Rigorosität unbekannten Eingriffen in die alte Substanz und die überkommenen Strukturen kam.

Die Stadtarchäologie begreift den städtischen Untergrund als ganzheitliches Archiv, bei dessen Untersuchung und Erforschung kein Detail außer Acht bleiben darf. Alles besitzt für sich genommen und erst recht in der Summe Quellenwert und Aussagekraft. Deshalb bleibt bei Ausgrabungen – ob in der Stadt oder außerhalb: es gehört einfach zum archäologischen Handwerk – gewöhnlich nichts unbeobachtet und undokumentiert. Auch wenn der »Römling« auf Mittelalterliches oder noch Jüngerer trifft. Der Grabungsalltag und ein Blick in die Archive der Bodendenkmalpflegeämter lehren: Auch dort, wo sich etwa aus fachlicher Schwerpunktsetzung oder in der öffentlichen Wahrnehmung z.B. allein das Römische in den Vordergrund schiebt und alles andere zu verdrängen scheint, blieb und bleibt der Restbefund nicht unberücksichtigt.

Es gehört zur archäologischen Methode, abräumen zu müssen, um an ältere Schichten heranzukommen, und ggf. bis auf den gewachsenen Boden abzugraben, um die Anfänge einer Entwicklung in Erfahrung zu bringen und fassen zu können. Das mag manchen irritieren! Die heutige Bodendenkmalpflege und Archäologie weiß aber mit den damit verbundenen Gefahren für den Gesamtbefund verantwortungsvoll umzugehen.

Archäologischen Ausgrabungen, gewöhnlich unter reger Anteilnahme der Öffentlichkeit, haftet stets die Aura des Geheimnisvollen und Sensationellen an. Wenn es um die Freilegung von bislang unbekannter Geschichte geht, nimmt selbst und gerade die Bevölkerung in den historischen Innenstädten manche temporären Einschränkungen ihres Lebensraumes in Kauf. Um so heftiger formulieren sich später oft aus den unterschiedlichsten Richtungen und verschiedensten Motiven die Forderungen nach Erhaltung, Integration und Präsentation der freigelegten Befunde. Nicht selten stimmen auch die Bodendenkmalpfleger und Archäologen ein in diesen vielstimmigen Chor. Im Ergebnis klaffen dann zumeist jedoch das Wünschenswerte und Notwendige sowie das Machbare und Finanzierbare meilenweit auseinander. Selten kommt es zu erkennbaren funktionalen Zusammenführungen und einer inhaltlichen Erfahrbarkeit von Geschichte.

Gerade in den historischen Innenstädten, wo der eventuell erhaltene archäologische Grabungsbefund in unmittelbarer Konkurrenz zu wesentlich einprägsameren und auf den ersten Blick überzeugenderen Zeugnissen der städtischen Geschichte steht, bedarf es besonderer Überlegungen und Anstrengungen. Im Interesse der

Bodendenkmalpflege sollte man nicht alle ergrabenen Bodendenkmäler von vornherein erhalten wollen. Mag der oft von modischer Begeisterung getragene Ruf danach auch noch so laut sein, gelegentlich dient die Verkippung oder die gänzliche Aufgabe eines archäologischen Befundes dem Ansehen der Denkmalpflege letztendlich mehr als eine frag- und kritikwürdige Erhaltung und unzulängliche Präsentation.

Stadtarchäologie ist gerade in einer alten Stadt kein Entsorgungsunternehmen, das innerstädtische Flächen von wie auch immer gearteten historischen »Altlasten« freizuräumen und uneingeschränkt verfügbar zu machen hat. Sie hat vielmehr dafür zu sorgen, dass die archäologische Substanz im Boden als einzigartiges Zeugnis vielhundertjähriger Siedlungskontinuität mit geringstem Schaden die baulichen Neuorientierungen und Veränderungen in der Gegenwart übersteht und auch zukünftigen Generationen noch ein Erlebnis bleibt.

Dazu bedarf die Stadtarchäologie der rechtzeitigen Information über alle öffentlichen und privaten Planungen bzw. Vorhaben und eines möglichst exakten Bildes von der archäologischen Situation in der Stadt als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage. Das Erste ist eine Frage des Umgangs von Behörden und natürlich auch der dort tätigen Menschen mit- und untereinander. Das Zweite setzt eine – bislang nur in wenigen deutschen Städten verfügbare – umfassende archäologische Bestandsaufnahme voraus, die allerdings nach Lage der Dinge vielerorts ohne zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand nicht zu leisten ist. Nur so aber vermag eine historische Stadt die Chancen, die ihr aus der Siedlungskontinuität am Ort erwachsen, auch wirklich zu nutzen.

Zweifelloos kann die Stadtarchäologie durch ihre Arbeit wichtige städtebauliche Vorgaben, Anregungen und Impulse geben, die eine gewisse Garantie dafür bieten, dass der Mensch auch bei neuen Planungen und Entwicklungen das Maß aller Dinge bleibt und sich später in dem Um- und Neugestalteten wiederfindet. Dies kann beispielsweise durch das Aufgreifen alter, von der Bodendenkmalpflege wieder aufgezeigter Stadtstrukturen, wie historischer Wall- und Grabenzonen, Parzellierungen und Straßenführungen, Marktplätze oder sonstiger Freiräume geschehen, die die einstige Stadtqualität ausmachten und auch der heutigen bzw. der Stadt der Zukunft gut täten.

Aus den leidvollen Erfahrungen des hektischen, allzu tagespolitisch bestimmten und bedarfsorientierten Wiederaufbaus in den Nachkriegsjahren, dessen objektive Beurteilung heute zum einen durch die zeitliche Distanz und zum anderen durch das Faktum unzähliger inzwischen erfolgter, korrigierender »Rückbauten« durchaus möglich ist, lässt sich sagen, dass damals gerade dort Maßnahmen der Stadtentwicklung gründlich danebengegangen sind, wo keine Rücksicht auf den historisch gewachsenen »Erlebnisraum Stadt« und die altbewährten Strukturen bzw. die baulichen und archäologischen Zeugnisse, die ihn definieren und dokumentieren, genommen wurde. Dies sollte uns heute eine späte, aber keineswegs zu späte Mahnung sein und dort, wo Entscheidungen heute zu treffen sind, nachdenklich stimmen.

Detlev Ipsen

Die Modernisierung der Gesellschaft und die Rolle des Denkmalschutzes

»Den Denkmalschutz abschaffen«, so lautet die provozierende Schlagzeile einer aktuellen Denkanregung zu dem Sinn oder Widersinn des Denkmalschutzes. Was sind die Kriterien, die den Schutz eines Bauwerkes begründen? Verhindert der Denkmalschutz die lebendige Entwicklung von Städten und Dörfern? Vernichtet der Schutz die Nutzung des geschützten Gebäudes? Die Stadtsoziologie hat zu diesen Fragen aus ihrer Sicht nicht reflektiert. Dieser Aufsatz möchte damit beginnen, indem sie den Denkmalschutz in den Kontext der Modernisierung der Gesellschaft und des Raumes stellt.

Es sind doch eher die Kunstgeschichte, die Architektur, die Stadtplanung und eine Reihe von technischen Disziplinen als die Soziologie, die mit der Denkmalpflege in Zusammenhang gebracht werden.¹ Und dennoch gibt es zumindest zwei Berührungspunkte zwischen der Soziologie des Raumes und dem Denkmalschutz, die eine engere gegenseitige Beschäftigung nahelegen:

Als erstes ist ein *praktischer* Berührungspunkt zu nennen. Denkmalschutz kann von wenigen und dann eher musealen Ausnahmen nur wirksam werden, wenn die gegenwärtige Nutzung von Gebäuden oder Quartieren mitgedacht wird. Es ist die behutsame Anpassung von Gebäuden an gegenwärtige Nutzungsinteressen, die den Erhalt des historischen Erbes garantiert, und es ist der Verlust an wahrnehmbaren und realisierbaren Nutzungen, der den Verfall hervorbringt. Es waren diese Überlegungen, die Lucius Burckhardt dazu bewegten, im Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 in Kassel eine studentische Fachtagung »Denkmalpflege ist Sozialpolitik« durchzuführen. Dort heißt es: »Wodurch gehen Bauten zu Grunde? – Für die traditionelle Denkmalpflege sind Holzwürmer, Feuchtigkeit und Nutzer die Quelle der Zerstörung. Dagegen setzt sie ihre Mittel ein: Insektengifte, Trockenlegung und schließlich die Suche nach einer restringierten Nutzung... Betrachten wir jedoch den gesamten Baubestand, so geht dieser nicht durch die Zeit oder den Nutzer, sondern durch Nicht-Nutzer zugrunde.«²

Diese Sicht ist auch keineswegs einem gewissen Soziologismus der 68er Jahre verbunden, sondern fester Bestandteil der Denkmalpflege geworden. So heißt es in der Internationalen Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten, die 1987 in Washington vereinbart wurde: »Die Denkmalpflege in historischen Städten und städtischen Bereichen muss, um wirksam zu sein, in eine kohärente Politik der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung integriert sein.«³

Die Umsetzung derartiger Prinzipien scheint jedoch eher schwierig zu sein, und der Hinweis auf fehlende oder kontraproduktive rechtliche Rahmenbedingungen ist zu kurz gegriffen. In Bezug auf die behutsame Stadterneuerung in Berlin Kreuzberg stellt sich die Frage, warum diese Vorgehensweise nicht generell Schule gemacht habe. »Zu aufwendig, zu langsam, zu teuer, so heißt es, Investoren auf der einen und die sozialen Nöte auf der anderen drängten auf schnellere und attraktivere Lösungen.«⁴

Fragt man nach den Hintergründen der Faktoren, die die öffentliche Resonanz und Durchsetzungsfähigkeit des Denkmalschutzes bedingen, so stößt man alsbald auf einen zweiten, eher *theoretischen* Berührungspunkt von Soziologie und Denkmalschutz. Das Projekt der Moderne war nicht nur der aktuelle Ausgangspunkt von Denkmal und Naturschutz, sondern auch die Geburtskonstellation, Gegenstandsbereich und Theoriekern der Soziologie. Zumindest die institutionelle Herausbildung der Denkmalpflege im 19. Jahrhundert ist ohne jeden Zweifel eine Reaktion auf bestimmte Phänomene der Moderne, auch wenn sicherlich mit Recht auf weit ältere Verordnungen zum Schutz der Bausubstanz und des geschichtlichen Erbes hingewiesen wird. Es ist die einsetzende Urbanisierung und das damit verbundene Stadtwachstum, die Preußen 1830 dazu bringt, das willkürliche Abtragen der städtischen Befestigungsanlagen und Stadttore zu verbieten. Je stärker sich die Moderne – und der Kapitalismus als Teil von ihr – entfaltet, desto deutlicher wird ihre Bewegungslogik: Neues zu schaffen, ist ihr innewohnende Notwendigkeit. Unsentimental wird dabei Altes zerstört, wenn es nicht reibungslos neuen Nutzungen zugeführt werden kann. Die erste große Stadterneuerung der Moderne, der Bau der Boulevards mitten durch die Altstadt von Paris durch Baron Haussmann, ist Pioniertat und Modell für eine einseitige Auflösung des Widerspruchs von Alt und Neu: Das Alte wird vernichtet, um Neues zu bauen. In einem solchen Zusammenhang erscheint der Denkmalschutz wie der Naturschutz als Sicherung von »Residuallandschaften«.

Doch weder die Moderne noch der Kapitalismus entwickeln sich linear, ihre Veränderungsdynamik richtet sich nicht nur auf das natürliche und kulturelle Environment, sondern bezieht die innere Regulation mit ein. Dadurch wird das Verhältnis von »alt und neu« weit komplexer und damit auch die Rolle des Denkmalschutzes. Um dieses komplizierte und sich ändernde Verhältnis von Denkmalschutz und dem Projekt Moderne soll es im folgenden gehen, soweit es aus der Sicht der Soziologie zu beleuchten ist.

¹ Selbstverständlich fallen einem Wissenschaftler ein, die Querverbindungen gezogen haben. So vor allem Lucius Burckhardt, sicherlich auch Werner Durth und Harald Bodenschatz, obgleich gerade die beiden zuletzt Genannten eher von der Architektur- und Stadtbaugeschichte her argumentieren als von der Soziologie.

² L. Burckhardt u. a. (Hrsg.), Denkmalpflege ist Sozialpolitik, Kassel 1977, S. 20.

³ Zit. n. N. Huse, Unbequeme Baudenkmale. Entsorgen, Schützen, Pflegen, München 1997, S. 105.

⁴ Ebda., S. 108.

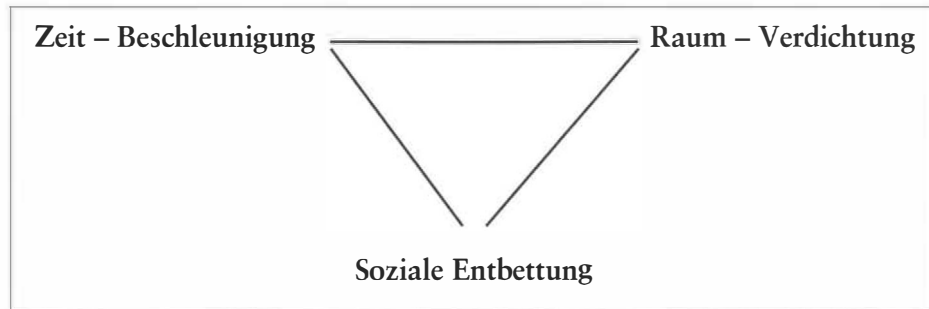


Abb. 1: Die Moderne in Zeit, Raum und Vergesellschaftungsform.

Moderne Zeiten

Um ein Handwerkszeug der Analyse in den Händen zu haben, sei zumindest kurz skizziert, welche Aspekte der Moderne und der Modernisierung für die Rolle des Denkmalschutzes von unmittelbarer Bedeutung sein könnten. Die Skizze ist neben der hier angemessenen Kürze zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass sie aus der Perspektive einer Soziologie des Raumes entsteht, was andererseits für den Bezug zu dem ja auch räumlichen Denkmalschutz nicht von Schaden sein muss.

Wenn man über alle Unterschiede der Länder und der Zeitperioden hinweg das Gemeinsame der Modernisierung kennzeichnen will, so gibt es meines Erachtens dabei drei aufeinander bezogene Vorschläge. Der erste Aspekt bezieht sich auf die Zeit, der zweite auf den Raum und der dritte auf die soziale Integration.

Schon sehr früh wird auf die »Rastlosigkeit« der Moderne hingewiesen.⁵ Die Beschleunigung der Zeit und die Rationalisierung der Zeitverwendung durch den abstrakten Zeitbegriff stehen dabei im Mittelpunkt. Die Konkurrenz, die von der Ökonomie ausgeht, aber auf viele andere Lebensbereiche ausstrahlt, treibt jeden dazu, mit seiner Idee, seinem Werk, seinem Produkt als erster auf den »Markt« zu kommen; im engeren Bereich der Ökonomie zwingt die Konkurrenz darüberhinaus zu Kosteneinsparung, die sich besonders effektiv erreichen lässt, wenn die Zirkulationszeit, die Zeit also, in der die Ware auf Lager liegt oder transportiert wird, verkürzt wird. Erreicht wird dies durch eine Beschleunigung des Transportes und die Attraktivität der Ware auf dem Markt, die durch Werbung und Verpackung erreicht werden kann.

⁵ Die Spannweite reicht von der berühmten Formulierung von Karl Marx im »Kommunistischen Manifest«: »Die Bourgeoisie kann nicht existieren, ohne die Produktionsinstrumente, also die Produktionsverhältnisse, also sämtliche gesellschaftlichen Verhältnisse fortwährend zu revolutionieren«, bis zu der »Phänomenologie der Bewegung« von Paul Virillio; vgl. P. Virillio, Fahrzeug, in: K. Barck u. a. (Hrsg.), Aisthesis, Leipzig 1990.

Bei der räumlichen Dimension schlägt Giddens vor, von einer Entleerung des Raumes zu sprechen. »Die Entwicklung des ›leeren Raumes‹ lässt sich mit Hilfe der Trennung des Raumes vom Ort begreifen.«⁶ Ort ist der lokale Schauplatz gesellschaftlichen Handelns, Raum dagegen die Herstellung abstrakter Koordinaten und Netze, die das Geschehen vor Ort prägen. Es scheint nun nicht nur so, dass ein abstrakter Raum den Koordinationsanforderungen der Modernen entspricht, sondern dass der schnelle, Übergangslose Wechsel von Ort und Raum als eine spezifische Form der Verdichtung das Instrumentarium moderner Raumnutzung ist.

Drittens – und hier sind die Formulierungen von Giddens wegweisend – ist Modernisierung ein ständiger Prozess der Entbettung des Einzelnen aus sozialen Beziehungen. Der Stamm, der Clan, die Familie sind lokale Formen der Gesellschaft, die im Laufe der Modernisierung Stück für Stück an Gewicht verlieren.

Ergeben sich schon aus dieser recht abstrakten und allgemeinen Charakterisierung der Moderne Bezüge zur Rolle des Denkmalschutzes? Auch hier sind drei Thesen, eigentlich doch besser Fragen naheliegend:

1. Der Denkmalschutz reagiert auf Prozesse der sozialen Entbettung. Wenn ein Fürstenhaus keine lokale Bedeutung mehr hat, versucht der Denkmalschutz das Schloss als Gebäude zu retten, wenn die Handelsbürger von Torun ihrer Handelsbeziehungen entbettet sind, wird das Bürgerhaus schützenswert. Nun wäre es sicherlich illusorisch, dem Denkmalschutz eine konservierende Rolle zusprechen zu wollen. Was aber dann? Kann Denkmalschutz die Regeln der Umnutzungen, auch die Regeln für soziale Einbettungen entwerfen?
2. Wie lassen sich bei einer hohen zeitlichen Beschleunigung Regeln entwickeln, welches Bauwerk schützenswert ist? Ist nicht das Gebäude, das eben noch ein zu schützendes Bauwerk beseitigt hat, morgen selbst schützenswert? Die Beschleunigung der Wechsel sperrt sich gegen feste Regeln des Erhalts. Es liegt eventuell näher, über Transformationsregeln statt über Fixierungsregeln nachzudenken.
3. Die räumliche Verdichtung behauptet nicht die Ablösung des Ortes durch den Raum, sondern den schnellen Wechsel der Bezüge. Damit ist die Verwertung des Ortes, des besonderen Ortes in dem Konkurrenzgeflecht des Raumes angesprochen. Für den Denkmalschutz kann dies bedeuten: Der Erhalt eines Bauwerkes löst sich aus dem historischen Bezug und wandelt sich zu einem Konkurrenzvorteil: Die Renovierung und der Erhalt der Semper-Oper wird zum Instrument im Kampf um den Konsumenten von Bier.

Wie auch immer die Antworten auf diese Frage sind, an dieser Stelle reicht es festzuhalten, dass selbst auf dieser abstrakten Ebene die Verbindungen zwischen Moderne und Denkmalschutz offensichtlich sind.

⁶ A. Giddens, Konsequenzen der Moderne, Frankfurt 1996, S. 30.

	traditionell	Extensive Modern	fordistisch	nachmodern
Produktion	Handwerk Landwirtschaft Manufaktur	Transport Bauindustrie Grundstoff	Verkehr Konsumgüter Kunststoffe	Information Organisation Kunstwelten
Akkumulation	Luxuskonsum Stadtinseln	extensiv kolonial	intensiv Agglomeration	flexibel global
Regulation	mechanische Solidarität Religion	organische Solidarität Nationalismus	Sozialstaat Massen- kommunikation Ideologien	Subsidiäre Organisation Pluralistische Ideologien
Soziale Träger	Verwandtschaftsgruppen lokale Gruppen	Klassen Ethnische Gruppen	Kernfamilie Mittelschicht	Situations- gruppen Neo-Ethnien

Abb. 2: Kennzeichnung der Entwicklungsmodi.

Denkmalschutz in – Denkmalschutz out

Die Moderne ist weniger eine Struktur als ein Prozess, deswegen ist es sicherlich angemessener von unterschiedlichen Modernen oder Phasen der Moderne zu sprechen. Beck spricht von einer reflexiven oder der ersten und der zweiten Moderne.⁷ Die Karawane der Diskutanten über die Postmoderne ist gerade vorbeigezogen.

Die historische Transformation der Moderne könnte für die Rolle des Denkmalschutzes deshalb von Bedeutung sein, weil sich die Aufgabenstellung und die Konstellation, in der Denkmalschutz handelt, auf die jeweilige Ausbildung der Moderne bezieht. Mit den sich ändernden Aufgaben und Konstellationen ändert sich auch die allgemeine gesellschaftliche Bewertung des Denkmalschutzes. Ich möchte diese These zunächst am Beispiel der sogenannten fordistischen Moderne diskutieren. Ähnlich wie in der Gründerzeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts, hatte die Denkmalpflege nicht nur in der Zeit des unmittelbaren Wiederaufbaus in Deutschland nach 1945 einen schweren Stand, was man aus der Not dringender Aufgaben der unmittelbaren Sorge um die Existenz leicht verstehen könnte. Die schwierige Situation der Denkmalpflege setzte sich bis in die siebziger Jahre fort. Wie lässt sich dies erklären?

Um die einzelnen Formen der Moderne zu skizzieren, schließe ich mich den Überlegungen der sogenannten Regulationsschule an, die den Wechsel der Modernisierungsphasen als eine Veränderung in der Konfiguration der wirtschaftlichen Rationalität und Steuerung, der Sozialstruktur und Wertemuster und der institutionellen

Regelung sieht.⁸ Um ein wenig Ordnung und Orientierung in diesem stetigen und auch sprunghaften Prozess der Veränderungen zu bekommen, konstruieren wir eine Zeitlinie, die von 1850 bis zu unserer jetzigen Zeit verläuft.

Bei diesem Schema handelt es sich um idealtypische Konstruktionen, die als Modelle der Analyse von Nutzen sind. Ich greife aus diesem Schema zunächst den Übergang von der extensiven Regulation zu der fordistischen Art der Regulation heraus. Mit dem Namen von Henry Ford verbindet sich die Herausbildung eines neuen Regimes des Kapitalismus. In der Zeit davor war es völlig klar, dass ein Unternehmer um so mehr verdienen konnte, je weniger er an Gehalt und Lohn an seine Angestellten und Arbeiter ausgezahlt hat. Deswegen gab es auch die dem Frühkapitalismus entsprechenden Phänomene: Verarmung, soziale Unruhen, Klassenbildungsprozesse und Klassenkämpfe. Henry Ford und seine Berater haben sich dagegen gesagt: Wenn ich weiter meine Autos nur für die wenigen Leute baue, die viel Geld haben, dann werde ich niemals viele Autos verkaufen und niemals viel Geld verdienen. Ich sollte Autos bauen, die die Arbeiter, die ich anstelle, auch bezahlen können.

Dazu gehört zweierlei: Man muss die Arbeiter besser bezahlen, damit sie die Kaufkraft haben, und man muss die Produktion rationalisieren, damit Autos billig hergestellt werden können. Damit fing *die* Moderne, die »Automoderne« an, in der wir aufgewachsen sind. Es ging nicht nur um die Frage der Mobilität, sondern um eine damals gar nicht absehbare radikale Veränderung in der Struktur unserer Gesellschaft. Klassen, die vorher deutlich gegeneinander standen, kamen jetzt mit gemeinsamen Interessen aufeinander zu. Zwar ist ein Mercedes immer noch etwas anderes als ein Volkswagen, aber die verschiedenen Klassen und Schichten verband jetzt etwas Gemeinsames: der Besitz eines Autos. Mit den Autos änderten sich die Städte, ganze Quartiere fielen dem Straßenbau zum Opfer, Vorstädte lösten als Wohnort die dicht bebauten mittelalterlichen und gründerzeitlichen Viertel ab. Die Mechanisierung der Landwirtschaft ließ den alten Bauernhof als Wirtschaftsgebäude obsolet werden. Stadtplaner und Agraringenieure sollten und wollten »moderne« Verhältnisse schaffen, das Alte und Traditionelle störte nur.

Man kann diese Situation auch systematisch als Richtungswechsel bei der Erschließung neuer Märkte begreifen. Während die extensive Akkumulation vornehmlich neue Märkte und neue Rohstofflager in Übersee erschließen wollte, handelt es sich beim Fordismus um eine Form der inneren Kolonisation.⁹ Herkömmliche Formen der Haushaltsführung, die kleinteilige Versorgung durch den Einzelhandel, die handwerkliche und bäuerliche Produktion mussten zerstört werden, um Massenproduktion und Massenkonsum durchzusetzen.

⁸ Vgl. M. Aglietta, A Theory of Capitalist Regulation. The US Experience, London 1979.

⁹ Vgl. B. Lutz, Der kurze Traum immerwährender Prosperität, Frankfurt 1984.

⁷ Vgl. U. Beck/A. Giddens/S. Lash, Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse, Frankfurt 1996.

Bei diesem Prozess gewinnen der Raum und die baulich materiellen Substrate hohen symbolischen Wert. Fachwerk und Gemüsegarten, alte Öfen und Suppenschüsseln, Mühlräder und Scheunentore werden nicht einfach überflüssig, sondern zum Ausdruck der alten Lebensweise, die mehr und mehr Menschen hinter sich lassen wollten. So wie bei den Versammlungen der Pariser Kommune die Fassaden der bürgerlichen Häuser verhängt und die öffentlichen Räume von den Zeichen des Königtums gereinigt wurden,¹⁰ so werden die Fachwerke mit Plastik verkleidet, wenn nicht gleich das ganze Haus abgerissen wird.

Wir stoßen dabei auf die symbolische und mythische Ebene des Raumes. Die Räume oder die Gebäude, die für eine geliebte oder gehasste Periode stehen, nenne ich Raumbilder. In Raumbildern finden der Wertewandel und der damit verbundene Wechsel der Entwicklungskonzepte einzelner Modernisierungsphasen einen baulichen Ausdruck. Damit werden sie sinnlich erfahrbare und emotional besetzbare Objekte der Welt. Immer ist dies mit der Steuerung raumwirksamen Handelns verbunden. Der Denkmalschutz ist eine Form raumwirksamen Handelns. Ob und wie stark es eine die geschichtlichen Spuren bewahrende Stadt- und Dorfentwicklung gibt, hängt stark von dem Bezug ab, den diese Handlungsoption zu vorherrschenden Konzepten und den ihnen entsprechenden Raumbildern hat.

In Zeiten der Auseinandersetzung um die zukünftige Entwicklung einer Gesellschaft sind die Auseinandersetzungen um Raumbilder ausgeprägt. Die Denkmalpflege gerät in den Kern gesellschaftlicher Auseinandersetzung, will sie Symbole eines bekämpften Entwicklungskonzeptes schützen. Die möglichen fachlichen, z. B. kunsthistorisch begründeten Argumente stehen gegen die politische Bedeutung, die dem Gebäude anhaftet. Möglicherweise ist die Position der Denkmalpflege dann besonders schwach.

Ist der Kampf entschieden, verflüchtigt sich die symbolische Bedeutung. Die ihrem Inhalt beraubte Hülle kann denkmalpflegerisch behandelt werden. Insofern ist es auch plausibel, das Denkmaljahr 1975 nicht als einen Sieg der Denkmalpflege, sondern eben als die endgültige Durchsetzung des Fordismus zu begreifen.

Wenden wir uns dem Heute zu. Es besteht große Einigkeit darin, dass sich alle ökonomisch starken Gesellschaften am Beginn einer neuerlichen Transformation der Moderne befinden. Die Diskussion um die Postmoderne war nur die Einleitung dieser Veränderung, keineswegs ein Ende der Moderne. Der Prozess ist so aktuell und noch nicht geformt, und so vage und offen sind die wissenschaftlichen Begriffe, um ihn zu beschreiben und zu analysieren. Insofern sind die Aussagen über die Rolle der Denkmalpflege Spekulation.

¹⁰ Vgl. H.Chr. Harten, Transformation und Utopie des Raumes in der Französischen Revolution, Braunschweig 1994.

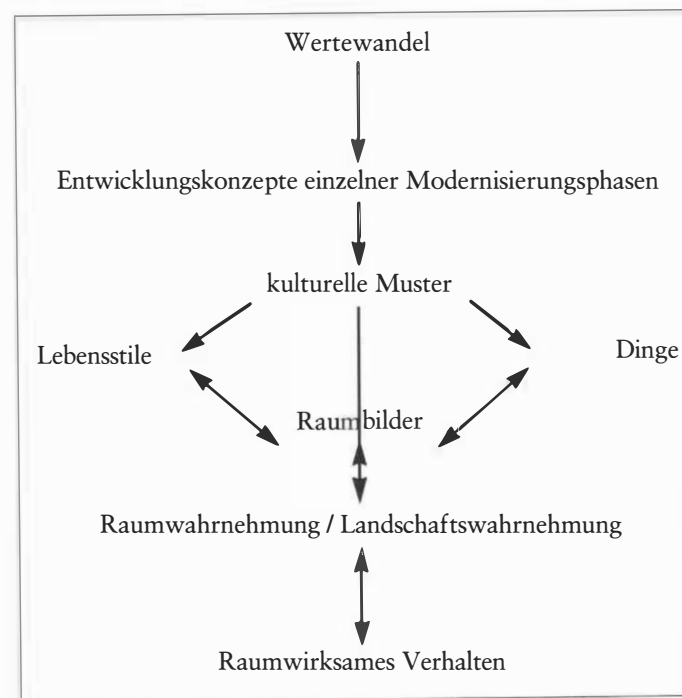


Abb. 3: Schematische Darstellung der Raumbildanalyse.

Wenn man versucht, die Veränderungen des Handlungsfeldes seit den 80er Jahren zu kennzeichnen, so ist zunächst eine Entkrampfung des Verhältnisses von Tradition und Moderne zu konstatieren. Traditionelle Verhaltensweisen und bauliche Strukturen sind keine Gefahr mehr für die Durchsetzung modernerer Konzepte. Im Gegenteil, bei einer Reihe von Sozialwissenschaftlern und Ökonomen werden traditionelle Strukturen als ein Potential für neue flexible Ökonomien angesehen.¹¹ Man kann sagen, dass Vergangenheit nun mehr als ein Potential für zukünftige Entwicklungen betrachtet wird. Neben den wirtschaftlichen Großstrukturen bemerkte man die Vitalität kleiner, oft auf der sozialen Basis von Familienbeziehungen aufbauender Betriebe. Handwerkliche Qualifikation, die durch die Massenproduktion als überholt und nicht mehr konkurrenzfähig angesehen wurde, erlebte nicht selten gekoppelt mit elektronischen Kommunikations- und Steuerungstechniken eine Renaissance. Deutlich wurde auch die Bedeutung eher informeller Kommunikations- und Kooperationsnetze. Parallel zu dieser realen Entwicklung wurde auch der Raum neu konzeptualisiert. Zur Massenproduktion gehörte der standardisierte und abstrakte Raum. Da Raum vornehmlich aus der Perspektive der Raumüberwindung und den entsprechen-

¹¹ Vgl. M.J. Piore/Ch.F. Sabel, Das Ende der Massenproduktion, Frankfurt 1989.

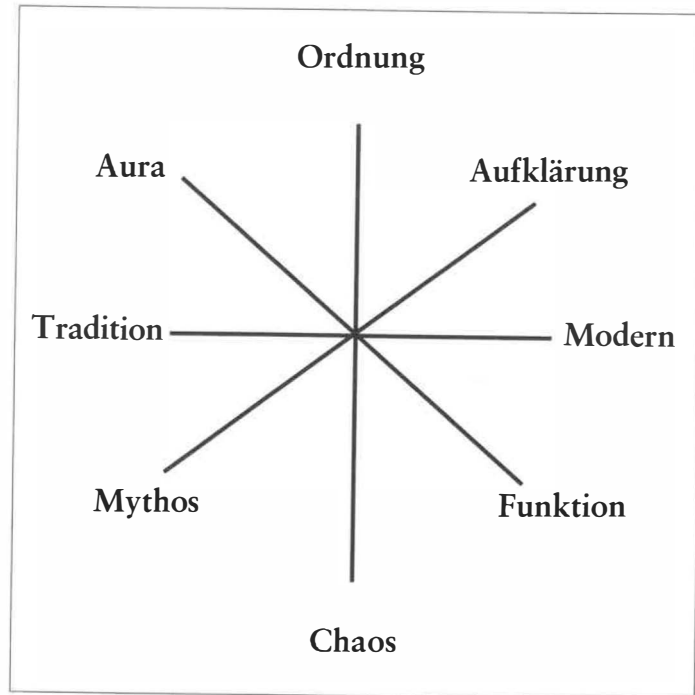


Abb. 4: Dualismus der Moderne.

den Transportkosten gesehen wurde, galt es, den Raum als eigenständige Größe insgesamt zu eliminieren. Moderne Verkehrssysteme sollten Raum als Hindernis vernichten. Die Qualität des Raumes wurde als Standardisierung seiner Standorteignung begriffen. Dieser von uns als allgemein bezeichnete Raum wandelt sich zunehmend zu einer Reihe besonderer Orte, deren Eigenart und Unterschiedlichkeit hervorgehoben wird.¹² Der Raum wird zum einen als kultureller Kontext für wirtschaftliches Handeln entdeckt, zum anderen als ein Ensemble sehr unterschiedlicher Räumlichkeiten begriffen. Kleine, finanzschwache aber kreative Firmen suchen und finden Raumnischen, die ihnen eine experimentelle Ökonomie ermöglichen. Kleinfirmen sickern in Wohngebiete ein, verbinden sich oft unmittelbar mit dem Wohnen der Firmeninhaber. Die Produkt-Zyklus-Theorie bestätigt die Bedeutung gerade der älteren Bausubstanz in den größeren Städten für die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen. Hier beginnt der Produkt-Zyklus, der dann bei Ausreifung und Standardisierung der Produktion an den Rand der Städte wandert.

Auch wenn die räumlichen Auswirkungen der fordistischen Modernisierung als eine gewaltige Vernichtung traditioneller Raumstrukturen gesehen werden müssen,

¹² Zu dem gesamten Ansatz siehe D. Ipsen/Th. Fuchs, Die Modernisierung des Raumes, in: »1999«, Zeitschrift für die Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 1, 13-34.

so kann man doch davon ausgehen, dass es nach wie vor persistente Raumstrukturen gibt. Wir gehen davon aus, dass persistente Bereiche zum einem schlicht übersehen wurden, weil sie zu unbedeutend waren, um modernisiert zu werden. In anderen Fällen kann die Kontinuität persistenter Strukturen auf bewussten Widerständen beruhen. Bestimmte kulturelle Muster lassen eine Modernisierung nicht zu. Zwei Varianten sind in unserem Zusammenhang besonders wichtig. Persistente Strukturen bleiben häufig nicht zufällig bestehen, da sie sich als besonders flexibel erweisen. Sie überleben, weil sie sich, ihre Art erhaltend, der vorherrschenden Regulationsweise anpassen, indem sie funktionale Lücken ausfüllen. In gewisser Hinsicht kann man sagen, dass hier ein eigener Weg der Modernisierung beschritten wird. Ganz anders liegt der Fall bei – wir erlauben uns den umgangssprachlichen Ausdruck – sturem Beharren. Auf der Grundlage einer eigenen Basis des Überlebens, nicht selten handelt es sich um Subsistenzstrukturen, kommt es zu einer partiellen Desintegration. Während die erste Form der Persistenz über die ihr eigene Flexibilität zu der Entwicklung anderer Modernisierungswege beiträgt, ist es in dem zweiten Fall das Reservoir an Wertorientierungen, Wissensbestandteilen und Fertigkeiten, das wie ein gesellschaftliches »Genpotential« zur Erneuerung beiträgt, wenn die Erneuerung von gestern in die Krise gerät.

Diese Betonung der Bedeutung traditioneller Strukturen für zukünftige Entwicklungen kann die Handlungsspielräume der Denkmalpflege erheblich erweitern, allerdings dürfte damit auch ein neues Anforderungsprofil einhergehen. Aufgaben der wechselseitigen Adaption alter und moderner baulicher Formen zu einem Dritten, das nun weder alt noch neu ist, dürfte mehr und mehr in den Vordergrund der praktischen Denkmalpflege rücken. Theoretisch gesehen bedeutet dies, dass sich auch die Denkmalpflege von dualistischen Denkstrukturen emanzipieren muss.

Es steht nicht alt gegen neu, traditionell gegen modern. Tradition und Moderne, für viele Jahrzehnte ein die Politik und Planung, die Architektur und Lebensweisen treibender Widerspruch, sind in ihrer heutigen Form vereinbar. Die Theoretiker und Praktiker des Raumes sprechen heute wieder über die Schaffung von Atmosphären.¹³ Zwar haben schon Adorno und Horkheimer Mythos und Aufklärung nicht als Dualismus sondern Dialektik verstanden, doch scheint es mir erst heute in die Interpretation des Alltags Eingang zu finden. Die Auflösung der Dualismen als vorherrschendes Interpretationsmuster eröffnet neue Chancen und Aufgaben. Die Auflösung der Gegensätze erfolgt nicht »von selbst«: Materielle und symbolische Felder, Konstellationen von Dingen und Bedeutungen werden Stück für Stück isoliert und in neue Zusammenhänge gestellt.

¹³ Siehe dazu auch: Konstruktion von Atmosphären, Daidalos Heft 68, Juni 1998.

Eventuell ist es fruchtbar, sich auf den aus der Philosophie und Architekturtheorie gebräuchlichen Begriff der Dekonstruktion zu beziehen. Aus der Analyse der Teile des Vorhandenen und aus Elementen auf die Zukunft hin projektierter Räume entwickeln sich zwar sprunghafte, aber aufeinander bezogene Raumgebilde, Gebäude, Stadtquartiere, Landschaften.

Damit lässt sich die Rolle der Denkmalpflege im Prozess der Modernisierung heute skizzieren. Der Erhalt historischer Spuren in Städten und Dörfern hat zunächst eine ähnliche Aufgabe wie die Geschichtsschreibung und die historische Soziologie. In der Dynamik der schnellen Wechsel das kollektive Gedächtnis allgemein, aber auch die Selbstbewusstheit der Moderne selber zu stützen. Funktional werden damit Reservoirs von Potentialen der Entwicklung angelegt, deren Nutzung in Zukunft wahrscheinlich, aber in der Gegenwart noch unbestimmt ist. Die Auflösung dualer Interpretationsmuster eröffnet dabei eine Chance, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu verbinden. Nicht nur der Bezug zur Nutzung ist dabei gefragt, sondern auch die Verbindung der Formsprachen. Die Erarbeitung von Transformationsregeln könnte dabei eine der wesentlichen Fragestellungen und ein Versuchsfeld theoretischer und praktischer Denkmalpflege sein. In diesem Sinne wird Denkmalpflege zu einem Teil der Zukunfts konstruktion.

Literatur

- Aglietta, M.: A Theory of Capitalist Regulation. The US Experience, London 1979 Beck, Ulrich; Giddens, Anthony; Lash, Scott, Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse, Frankfurt 1996
 Böhme, Gernot, Atmosphäre, Frankfurt 1995
 Burckhardt, Lucius u. a. (Hg.), Denkmalpflege ist Sozialpolitik, Kassel 1977
 Giddens, Anthony, Konsequenzen der Moderne, Frankfurt 1996
 Harten, Hans Christian, Transformation und Utopie des Raumes in der Französischen Revolution, Braunschweig 1994
 Huse, Norbert, Unbequeme Baudenkmale – Entsorgen, Schützen, Pflegen, München 1997
 Ipsen, Detlev, Raumbilder – Kultur und Ökonomie räumlicher Entwicklung, Pfaffenweiler 1997
 Lutz, B.: Der kurze Traum immerwährender Prosperität, Frankfurt 1984
 Marx, Engels, Das kommunistische Manifest, Berlin 1967
 Piore, M. J., Sabel, Ch.F., Das Ende der Massenproduktion, Frankfurt 1989
 Petzed; Mader, Praktische Denkmalpflege, Köln 1993
 Virillio, Paul, Fahrzeug, in: Barck, Karlheinz u. a. (Hg), Aisthesis, Leipzig 1990

Felix Hammer

Das sächsische Heimatschutzgesetz vom 13. Januar 1934

Ein atypisches Gesetz der nationalsozialistischen Ära?

1. Regelungen und Wirkungsgeschichte des Gesetzes

Am 13. 1. 1934 erhielt Sachsen erstmals ein umfassendes Denkmalschutzgesetz,¹ das »Gesetz zum Schutze von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmälen«, das lediglich als Klammerzusatz zur Überschrift die Bezeichnung »Heimatschutzgesetz« führte.² In seinen sechsundzwanzig Paragraphen enthielt es nicht nur ausführliche Definitionen und umfangreiche Schutzbestimmungen für die im Titel genannten Denkmalgattungen, sondern auch organisationsrechtliche Vorschriften über Aufgaben und Kompetenzen der Denkmalschutzbehörden, des – auf beratende Funktionen beschränkten – Denkmalsrates sowie der ehrenamtlich bestellten, mit begrenzten Exekutivbefugnissen ausgestatteten Vertrauensmänner. Spezifisch nationalsozialistische Prägung wies allein die Präambel auf, die verkündete, die Regierung habe das Gesetz beschlossen »in dem Willen, dem Volke und dem Lande die wertvollen Wahrzeichen ihres Wesens und Werdens (Denkmale) zu erhalten und damit der Erziehung zum Volksbewusstsein und zur Heimatliebe zu dienen«.

Getrennt geregelt war im III. Abschnitt der Schutz der Kunst- und Kulturdenkmale und im IV. Abschnitt der Schutz der Naturdenkmale.³ Die erste Gruppe umfasste bewegliche Denkmale, Bau- und Bodendenkmale, für die grundsätzlich einheitliche Schutzvorschriften galten. Zusätzliche Bestimmungen waren aber für Bodendenk-

¹ Ergänzend zu den hier gegebenen Belegen weitere Nachweise bei F. Hammer, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, Tübingen 1995, insb. S. 250 ff. Zur Geschichte von Denkmalschutz und -pflege in Sachsen: H. Magirius, Geschichte der Denkmalpflege (1), Sachsen. Von den Anfängen bis zum Neubeginn 1945, 2. Aufl. Berlin 1991, S. 157 f. zum Heimatschutzgesetz 1934; ders. (Red.), Denkmalpflege in Sachsen. 1894-1994, Bd. 1, Weimar 1997; Bd. 2 Halle/Saale 1998; M. Kirsten, Stadtentwicklung und Denkmalpflege in Sachsen, in: Die alte Stadt 23 (1996), S. 247 ff.

² Sächs. GBl. 1934, S. 13, dazu: AusführungsVO zum Gesetz vom 17.1.1934, ebda., S. 19. Zeitgenössische Publikationen zu diesem Gesetz stammen vor allem von H. Jungmann, der maßgeblich an seiner Gestaltung beteiligt war, so in den Zeitschriften: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 1934, S. 60 ff.; Reichsverwaltungsblatt, 55. Bd. (1934), S. 195 ff.; Deutsche Verwaltungsblätter 1934, S. 172 ff.; außerdem ders., Gesetz zum Schutze von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmälen (Heimatschutzgesetz), Radebeul 1934; weiterhin: C. von der Mosel/G. von der Mosel, Handwörterbuch des Verwaltungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des sächs. Landesrechts, Bd. 1, 14. Aufl. 1938, Sp. 1347 ff.

³ Abgelöst durch die Naturdenkmalvorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 821).

male vorgesehen, die spezifischen Gefahren, denen diese Denkmalkategorie ausgesetzt ist (Ausgrabungen, Bodendenkmalfunde), begegnen sollten.

Entstanden zu einer Zeit, in der die Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten zum einen wenig nach der Existenz von Gesetzen fragte, wenn es ihr beliebte, in Individualrechtsgütern einzugreifen, und zum anderen bald schon zur Verwirklichung ihrer Aggressions- und Kriegspläne schritt, so dass die Sorge um die Denkmale in den Hintergrund trat, konnte das Heimatschutzgesetz nur wenig praktische Bedeutung erlangen. Als nach dem Kriege Sachsen Teil der sowjetischen Besatzungszone wurde, bestanden ebenfalls wenig Neigungen, ein – zudem noch aus der Zeit des Nationalsozialismus stammendes – Denkmalschutzgesetz anzuwenden. Die DDR entfaltete dann ab 1952 eine umfangreiche Denkmalschutzgesetzgebung, die sich nicht die Mühe nahm, das Heimatschutzgesetz förmlich aufzuheben.⁴ Sie ging vielmehr von vornherein davon aus, dass die bestehenden landesrechtlichen Denkmalschutzbestimmungen ihre Gültigkeit verloren hätten.⁵

Dennoch bildet das Heimatschutzgesetz sowohl aus landes- als auch aus rechtshistorischer Sicht ein interessantes Forschungsobjekt, lassen sich doch mit seiner Hilfe Erkenntnisse nicht nur zur Geschichte des Denkmalschutzes in Sachsen, sondern auch zur Denkmal- und Gesetzgebungspolitik der Nationalsozialisten gewinnen. In dieser Hinsicht ist es primär ein Dokument dafür, wie wenig homogen und folgerichtig das Terrorregime des Nationalsozialismus aufgebaut und strukturiert war. Denn das sächsische Heimatschutzgesetz weist in mehrfacher Hinsicht für seine Entstehungszeit atypische Züge auf.

2. Das sächsische Gesetz und die deutsche Heimatschutzgesetzgebung

Der Klammerzusatz »Heimatschutzgesetz« im Titel des Gesetzes täuscht über seinen tatsächlichen Inhalt hinweg; in Wahrheit war es ein echtes Denkmalschutzgesetz. Einerseits enthielt es alle wesentlichen Merkmale eines Denkmalschutzgesetzes, andererseits fehlten ihm aber Elemente, die konstitutiv für ein Heimatschutzgesetz sind.

Die Wurzeln des deutschen Heimatschutzes liegen in der fortschrittskritischen Zeit der Jahrhundertwende,⁶ als der Eisenbahnbau selbst abgelegene Gegenden erreicht hatte. In vielen Städten, oft aber auch in ländlichen Gemeinden, entstanden – häufig ohne geregelte Planung – zunehmend rascher Industriebetriebe und Siedlungserweiterungen, begannen billige, aber auffällige Anlagen der Außenwerbung auch die freie Landschaft zu überschwemmen. Gegen diese Missstände formierte sich seit dem Aus-

⁴ Verordnungen vom 26.6.1952; 2.4.1953; 28.5.1954 (GBl. 1952, Nr. 84, S. 514; 1953, Nr. 46, S. 522; 1954, Nr. 54, S. 547).

⁵ Vgl. dazu auch Art. 111, 114 der Verfassung der DDR vom 7.10.1949 (GBl. Nr. 1/S. 5).

⁶ Chr. Baur, Der »Bund Heimatschutz« und die Denkmalpflege, Jb. der Bayer. Denkmalpflege, Bd. 40 (1986), München 1989, S. 381 ff.; C.J. Fuchs, Denkmalpflege und Heimatschutz, in: P. Laband

gang des 19. Jahrhunderts die Heimatschutzbewegung, die alsbald auch Anhänger vor allem in Österreich und der Schweiz fand.⁷ Ihr zentrales Anliegen war es, die überlieferten Heimatwerte zu bewahren.

Da zu diesen auch die Kultur- und Naturdenkmale gehörten, zählte auch der Denkmalschutz zu ihren Anliegen. Doch waren ihre Ziele erheblich weiter gefächert. Die Heimatschutzbewegung suchte vor allem auch tradierte Sitten und Gebräuche, heimatliches Liedgut, Volkssagen und andere immaterielle Heimatwerte mehr zu bewahren. Zudem war sie vielfach eher an einer Erhaltung der Werte als am konkreten Zustand der Heimat interessiert. So forderte sie eine traditionsorientierte, bodenständige Baukunst, lehnte aber Veränderungen an Siedlungen nicht grundsätzlich ab. Bald eminent populär geworden, besaß die Heimatschutzbewegung großes politisches Gewicht. Dies führte dazu, dass viele deutsche Länder noch vor Ende des Ersten Weltkriegs entweder besondere Heimatschutzgesetze erließen, oder doch heimat-schützerische Bestimmungen in bestehende Gesetze (etwa Bauordnungen) aufnahmen. In Übereinstimmung mit den Zielen der Heimatschutzbewegung suchten diese Gesetze primär Verunstaltungen von Ortschaften und reizvollen Landschaften durch missgestaltete Bauwerke und Anlagen der Außenwerbung zu verhindern und waren daher oft als Verunstaltungsgesetze betitelt. Die ersten dieser Gesetze ergingen 1902 und 1907 in Preußen. Das preußische Gesetz von 1907 diente 1909 als Vorbild für ein sächsisches »Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land«.⁸ Als echtes Heimatschutzgesetz ermöglichte es einerseits nur Schutzmaßnahmen zugunsten des Erscheinungsbildes von Denkmalen und Ortsbildern, die Erhaltung historischer Substanz ließ sich mit seiner Hilfe nicht erzwingen. Andererseits enthielt es auch Schutzvorschriften für die freie Landschaft. Demgegenüber war der Substanzschutz ein ganz wesentliches Anliegen des Gesetzes von 1934, während ihm Vorschriften über Schutz und Gestaltung der Landschaft – sofern nicht Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete vorlagen – völlig fehlten. Deshalb gehört es in Wirklichkeit nicht zur Kategorie der Heimat-, sondern zu der der Denkmalschutzgesetze. Den Titel »Heimatschutzgesetz« erhielt es wohl in erster Linie, um seinen Erlass für die nationalsozialistischen Machthaber politisch wünschenswert erscheinen zu lassen.

u. a. (Hrsg.), Handbuch der Politik, 2. Bd., Berlin/Leipzig 1912/13, S. 607 ff.; W. Hartung, Denkmalpflege und Heimatschutz im wilhelminischen Deutschland 1900 bis 1913, in: Österr. Zs. für Kunst u. Denkmalpflege XLIII (1989), S. 173 ff.; H. Magirus (s. A 1), S. 149 ff.; H. Roth, Die Stellung der Denkmalpflege in der Heimatschutzbewegung. Am Beispiel Bayern, in: S. Böning-Weis u. a. (Hrsg.), Monumental. Festschrift Michael Petzet, München 1998, S. 791 ff.; St. Hirsch, Heimatstil – Die Sehnsucht nach landschaftsgebundenem Bauen im Einfluss des Jugendstils, in: ebda., S. 783 ff.

⁷ Th. Brückler, Zur Geschichte der österreichischen Heimatschutzbewegung, in: Österr. Zs. für Kunst u. Denkmalpflege XLIII (1989), S. 145 ff.; H. Gattiker, Heimatschutz und Denkmalpflege: Gemeinsamkeiten – Unterschiede, in: Unsere Kunstdenkmäler 38 (1987), S. 164 f.

⁸ Vom 10.3.1909 (GVBl. S. 219).

3. Die Denkmalschutzgesetzgebung Sachsens bis 1934

Für die Denkmalschutzgeschichte Sachsens ist das Gesetz von 1934 insofern von großer Bedeutung, als es eine grundlegende Kodifizierung des sächsischen Denkmalrechts schuf und – was im Grunde noch wichtiger war – erstmals weitreichende Eingriffe in die Freiheit des privaten Eigentums zu Zwecken des Denkmalschutzes ermöglichte. Sachsen war nämlich eines derjenigen deutschen Länder, in denen effektive Denkmalschutzvorschriften bis dahin fast völlig fehlten. Dies beruhte freilich nicht auf mangelnder Problemerkennung, vielmehr kann Sachsen auf eine lange Tradition – fehlgeschlagener – Versuche, eine Denkmalschutzgesetzgebung zu initiieren, zurückblicken.

Bereits 1830 hatte Prinz Johann in seiner Eigenschaft als Schirmherr des »Königlich Sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer« einen Denkmalschutzgesetzentwurf aufgestellt, dessen Verwirklichung aber am Widerstand der Regierung scheiterte. 1880 formulierte der Sächsische Altertumsverein »Leitende Grundsätze für eine vorzunehmende geregelte staatliche Denkmalpflege«, die jedoch ebenfalls politisch erfolglos blieben. Ein 1914 geschaffener Denkmalschutzgesetzentwurf wurde wegen des Ersten Weltkriegs nicht weiter verfolgt. 1926 legte die Regierung wiederum einen Gesetzentwurf vor und brachte ihn sogar in den Landtag ein, doch gelang es vor dem Untergang der Weimarer Republik nicht mehr, das Gesetz zu vollenden.

So besaß Sachsen im wesentlichen nur organisationsrechtliche Normen sowie im »Allgemeinen Baugesetz« von 1900⁹ und im Heimatschutzgesetz von 1909 einige sehr schwach ausgebildete Vorschriften, die allein das Erscheinungsbild von Denkmalen und historisch bedeutsamen Ortsbildern zu schützen vermochten. Besser strukturiert war der Denkmalschutz nur im Binnenbereich der evangelischen Kirche, wo diverse denkmalschützende Bestimmungen existierten.¹⁰ Ähnlich anderen europäischen und deutschen Ländern verhinderte auch in Sachsen eine – hier freilich besonders starke – Aversion gegenüber schärferen Eingriffen vor allem in das Privateigentum das Zustandekommen von Vorschriften, die Denkmale, die sich nicht in staatlichem oder kirchlichem Eigentum befanden, effektiv schützen konnten.

4. Das Heimatschutzgesetz im Rahmen der nationalsozialistischen Gesetzgebung

Das Heimatschutzgesetz enthielt umfangreiche Bestimmungen, die Voraussetzungen und Grenzen von Eingriffen in das Privateigentum einer genauen Regelung unterzogen. Insoweit handelt es sich um ein für den Nationalsozialismus eher atypisches Gesetz.

⁹ Vom 1.7.1900 (GVBl. S. 381): §§ 18, 90 Abs. 2.

¹⁰ Diverse Vorschriften führt auf: P. von Seydewitz (Hrsg.), Codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- u. Schulrechts, 3. Aufl. Leipzig 1890, S. 371 f., 482 f., 785.

Bereits kurz nach der Machtergreifung *Hitlers* waren zahlreiche Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung, darunter auch deren Eigentumsgarantie ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden.¹¹ Darüber hinaus propagierte die Staatsrechtslehre die völlige Auflösung der herkömmlichen Individualrechte mittels einer als »neues Rechtsdenken« deklarierten Doktrin. Rechtspositionen sollten nur noch zugunsten der Gemeinschaft, nicht mehr um des Einzelnen willen existieren. Die Rechtsstellung des Eigentümers wurde nur noch als gerechtfertigt angesehen, soweit er seiner öffentlichen Verantwortung nachkam. Das Eigentum war allein gemeinschaftsgebundene Befugnis. Eigentumsbeschränkungen sollten daher in erheblichem Maße zulässig sein; soweit überhaupt noch Entschädigungsansprüche anerkannt wurden, sollten sie deutlich reduziert werden. Innerhalb der Rechtsprechung nahm im übrigen gerade das Sächsische Obergericht eine Vorreiterrolle bei der Durchsetzung dieser Ideen ein.¹²

Wie weit noch Gesetze erforderlich sein sollten, um in die Individualrechtssphäre einzugreifen, war in der Staatsrechtslehre sehr umstritten.¹³ So wurde es manchmal als ausreichend angesehen, dass ein Eingriff im Rahmen einer durch die Rechtsordnung »konkret« vorgegebenen Ordnung stattfand, vielfach wurde aber auch eine weitgehende Gesetzesbindung der Verwaltung gefordert. Dies geschah jedoch nicht, um das Individuum zu schützen, sondern um die Verwaltung an die Entscheidungen der »Führung« zu binden. Mitunter dürfte auch die Überlegung, dass sich die Staatsrechtslehre ihr eigenes Arbeitsfeld nicht zerstören wollte, zu einer eher vorsichtigen Argumentation Anlass geboten haben. Zugelassen wurde jedenfalls bei Bedarf eine nachgerade uferlos weite Auslegung vorhandener Gesetze.

Freilich kümmerten sich die politischen Machthaber nicht oder kaum um die Auffassungen, die in der Rechtswissenschaft vertreten wurden, sondern gestalteten die Rechtslage nach ihren Wünschen.¹⁴ Nur politische Opportunitätsabwägungen konnten sie von schrankenlosen Eingriffen in die Individualrechtssphäre abhalten. Sie aber dürften gerade im Bereich des Privateigentums eine nicht ganz unbedeutende Rolle gespielt haben. Um andere Willkürakte leichter durchsetzen zu können, wurde offenbar bei Eigentumsbeschränkungen eher zurückhaltend vorgegangen, da hier am ehesten Empfindlichkeiten in der Bevölkerung zu erwarten waren, die Anlass für das Aufkeimen politischen Widerstandes gegen das Regime hätten bieten können.

¹¹ VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat (»Reichstagsbrandverordnung«) vom 28.2.1933 (RGBl. I, S. 83).

¹² Hierzu etwa E.R. Huber, Die Rechtsstellung des Volksgenossen. Erläutert am Beispiel der Eigentumsordnung, in: Zs. für die gesamte Staatswissenschaft, 96. Bd. (1936), S. 438 ff.; Sächs. OVG, Reichsverwaltungsblatt 1935, S. 117 ff.

¹³ Zur Staatsrechtslehre unter dem Nationalsozialismus eingehend M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 3. Bd., München 1999, S. 246 ff.

¹⁴ Ebda., S. 316 ff.

Ein wichtiges Instrument, das zwar ein weitgehend freies Agieren ermöglichte, aber wenigstens noch gewisse Konturen der Eingrenzung und Vorhersehbarkeit von möglichen Eingriffen bot, war das sogenannte Blankettermächtigungsgesetz, das nur einen äußerst vage gezogenen Rahmen vorgab, innerhalb dessen die Verwaltung nach ihrem Gutdünken frei operieren konnte. Ein typisches Beispiel bietet das nur wenige Monate nach dem sächsischen Gesetz erlassene Heimatschutzgesetz Braunschweigs.¹⁵ Es erstreckte sich bei drei Paragraphen nur über wenige Zeilen. § 1 ermächtigte lapidar das Staatsministerium im Interesse des Heimatschutzes zum Erlass von Anordnungen zum Schutz von Kunst-, Geschichts- und Naturdenkmälern, Tierarten und Pflanzen sowie zur Bildung und zum Schutz von Naturschutzgebieten. § 2 enthielt eine Strafvorschrift und § 3 regelte das Inkrafttreten. Eine Entschädigungsregelung fehlte.

Angesichts dieser Rechtslage muss das sächsische Heimatschutzgesetz mit seinen ausdifferenzierten Vorschriften, die Art und Ausmaß von Eingriffen in das Privateigentum genau festlegten, mit seinen Enteignungs- und Entschädigungsbestimmungen – trotz des auch sonst zu beobachtenden, eher vorsichtigen Taktierens der Nationalsozialisten bei Eigentumseingriffen – beinahe schon systemfremd erscheinen, wobei freilich auch nicht übersehen werden darf, dass das Gesetz noch ziemlich früh im Laufe dieser Entwicklung ergangen war. Wie weit das Gesetz in Sachsen politisch erst oder besser realisierbar geworden war, weil Eigentumseingriffe nunmehr leichter möglich waren, ist schwer zu entscheiden, hatten doch etliche deutsche Länder im späten Kaiserreich oder während der Weimarer Republik schon wirkungsvolle Denkmalschutzgesetze erhalten.¹⁶ Auch waren in Sachsen aus dieser Zeit bereits Gesetzentwürfe vorhanden, die bei ungestörter politischer Entwicklung ihre Verwirklichung hätten finden können.¹⁷

5. Nationalsozialistische Denkmalschutzpolitik

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man geneigt sein, im sächsischen Heimatschutzgesetz die folgerichtige Ausprägung einer nationalsozialistischen Tendenz zu sehen, Zeugnissen der nationalen Geschichte und Bestandteilen der deutschen Heimat als für die Weltanschauung oder Ideologie des Nationalsozialismus wichtigen Elementen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Tatsächlich existierten Strömungen im Nationalsozialismus, die derartigen Werten besondere Bedeutung zumaßen.¹⁸

¹⁵ Vom 17.9.1934 (Braunschw. Gesetz- u. Verordnungssammlung 1934, S. 179).

¹⁶ Dazu F. Hammer (s. A 1), S. 151 ff., 211 ff.

¹⁷ Dazu A.B. Schmidt, Artikel 150. Denkmalschutz, in: H.C. Nipperdey (Hrsg.), Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. III, Berlin 1930, S. 99 (112).

¹⁸ Analysen der Denkmalpflege unter dem Nationalsozialismus bieten Th. Scheck, Denkmalpflege und Diktatur, Berlin 1995 (primär orientiert an Schleswig-Holstein); S. Fleischner, »Schöpferische Denk-

So konnte sich in der Heimatschutzbewegung seit Ausbruch des Ersten Weltkriegs zunehmend ein völkisch oder sogar rassistisch geprägtes Denken ausbreiten. Daher schlossen sich viele Heimatschützer gerne den Nationalsozialisten an, versuchten aber andererseits, ihr älteres Gedankengut in der nationalsozialistischen Ideologie zu etablieren. Weiterhin gehört hierher etwa die insbesondere von »Reichsbauernführer« R. Walter Darré propagierte Lehre von Blut und Boden als Grundgedanken des Nationalsozialismus,¹⁹ wobei etwa Bodenart und Geländegestaltung – und damit auch die dort vorhandenen Kulturschöpfungen – Einfluss auf die Entwicklung eines Volkes haben sollten. Dies führte dazu, dass Denkmalschutz und -pflege im Rahmen des Heimatschutzes gelegentlich Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde, wobei andererseits wiederum versucht wurde, den Denkmalschutz durch seine Einbindung in den Heimatschutz der nationalsozialistischen Ideologie zu unterwerfen.²⁰

Schließlich suchten ideologische Fundamentalisten wie Alfred Rosenberg und Heinrich Himmler mit ihren Organisationen »Reichsbund für Deutsche Vorgeschichte« und »Ahnenerbe« vor allem durch archäologische, freilich meist dilettantische, wenn in ihrer Gesamtprägung nicht sogar abstruse Forschungen nicht nur Belege für Wesen und Überlegenheit der germanischen Rasse aufzufinden, sondern mit Hilfe ihrer Funde weite Gebiete Mittel- und Osteuropas zu altem germanischem Siedlungsland zu erklären und so Hitlers Eroberungsfeldzüge zu legitimieren.²¹

Andererseits besaß der Nationalsozialismus keineswegs eine homogene Ideologie, vielmehr existierten zahlreiche – lediglich durch die wesentlichen nationalsozialistischen Grundanschauungen verbundene, im einzelnen aber unterschiedlich geprägte – Strömungen nebeneinander. Die im Ergebnis politisch einflussreichen unter ihnen und besonders Hitler selbst entwickelten kaum ein tieferes Interesse an der deutschen Geschichte und jedenfalls ihren bescheideneren Denkmälern. Zum einen fand die Rasse bei Hitler ihre Prägung im Grunde allein durch biologische Faktoren, zum anderen beeindruckten ihn aus dem großen Bestand an Kulturschöpfungen der Vergangenheit

malpflege«. Kulturideologie des Nationalsozialismus und Positionen der Denkmalpflege, Münster 1999 (betr. vor allem den Architekten Prof. Rudolf Esterer und seine Arbeiten an der Nürnberger Burg, Burg Trifels und der Festung Marienberg in Würzburg); N. Gutschow/W. Durth, Träume in Trümmern, München 1993, S. 313 ff.; B. Huber, Denkmalpflege zwischen Kunst und Wissenschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München 1996, S. 49 f.

¹⁹ R.W. Darré, Blut und Boden ein Grundgedanke des Nationalsozialismus, in: Zs. d. Akademie für Deutsches Recht 1935, S. 191 ff.; F. Fabritius, Blut und Boden im Leben der deutschen Volksgruppen, in: Zs. für Politik, 39. Bd. (1939), S. 531 ff.; dazu auch F. Hammer (s. A. 1), S. 228 f.

²⁰ Vgl. dazu nur: Denkmalpflege und Heimatschutz im Wiederaufbau der Nation. Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz im Rahmen des Ersten Reichstreffens des Reichsbundes Volkstum und Heimat Kassel 1933, Berlin 1934; J. Schlippe, Heimatschutz und Denkmalpflege in der Gegenwart, in: Mein Heimatland, 21 (1934), S. 366 ff.; B. Stephan, Heimatschutz, in: ebda. 23 (1936), S. 385 ff.

²¹ B. Arnold, The Past as Propaganda, in: Archaeology 1992/Nr. 4, S. 30 ff.; vgl. dazu auch O. Thoma, Die Propaganda-Maschinerie. Bildende Kunst und Öffentlichkeitsarbeit im Dritten Reich, Berlin 1978, S. 182 f.

nur grandiose Werke. So fand er in seinen kulturpolitischen Reichsparteitagsreden bewundernde Worte für die Pyramiden und Tempel der Ägypter, die Akropolis, Rom, die Ruinen der Maya, die Dome und Pfalzen des Mittelalters.²² Letztlich war er allein daran interessiert, ebenso große oder möglichst noch größere Bauten der Nachwelt zu hinterlassen, um sich selbst ein Denkmal zu setzen, dagegen war er in keiner Weise bereit, ein überliefertes Kulturerbe sorgsam zu bewahren.

Hitlers Wünschen sollte vor allem auch die 1937 eingeleitete Kampagne zur Um- und Neugestaltung von schließlich mehr als dreißig Städten dienen.²³ Zentrales Ziel war stets die »planvolle Gestaltung« der Stadt. Historische Denkmale, die der Verwirklichung der gigantomanen Pläne im Wege gestanden hätten, sollten rücksichtslos entfernt werden. Überlegungen zu einem einheitlichen deutschen Baurecht, die seit 1933 erschienen, aber wenig konkrete Konturen annahmen, waren ebenfalls primär an derartigen Ideen orientiert. Dieses Baurecht sollte auch Vorschriften über Denkmalschutz und Heimatpflege enthalten – zweifellos vor allem, um sie relativierend anderen Gestaltungswünschen unterordnen zu können.

So wurde auch ein Entwurf zu einem Reichsdenkmalschutzgesetz, an dem seit 1934 im Reichserziehungsministerium gearbeitet wurde, nicht gefördert und fand letztlich keine Verwirklichung.²⁴ Denkmalschutz und -pflege stießen nur dann auf größeres Interesse, wenn sie weiteren Nutzen versprachen, so wenn sich die Denkmal-Inventarisierung zur Arbeitsbeschaffung einsetzen ließ oder vom Schriftdenkmalschutz die Durchführung der »Sippenkunde« abhing.²⁵

Bewertet man die Denkmalschutzgesetzgebung in Deutschland zwischen 1933 und 1945, so ist sie mehr als spärlich. Neben den Heimatschutzgesetzen Sachsens und Braunschweigs besitzt nur noch ein Ausgrabungsgesetz Thüringens von 1933²⁶ größere Bedeutung. Sonst wurden allenfalls marginale Verbesserungen beim Denkmalschutz vorgenommen oder im Rahmen anderweitiger Neuregelungen die Denkmalbelange eher notdürftig berücksichtigt. Andererseits erscheint dies – betrachtet man die

geistige Prägung des Nationalsozialismus genauer – keineswegs verwunderlich.²⁷ Zu einer ausdifferenzierten, wohlwollenden Bewertung des Kulturerbes war das primitive Denken der Machthaber im »Dritten Reich« nicht fähig. Was nicht gewaltig und monumental wirkte oder einen großen Kunstwert besaß, was für Propagandazwecke wenig einsetzbar war oder keinen materiellen Nutzen abzuwerfen versprach, konnte kein Interesse beanspruchen.

Geprägt war die Kulturpolitik der Nationalsozialisten durch verschiedene Motive, die durchweg Ausdruck ihrer Kulturlosigkeit waren. So verfolgten und vernichteten sie einerseits Kunstwerke, die sie als »entartet« ansahen,²⁸ andererseits ließen die Größen des Dritten Reichs systematisch wertvolle Kunstwerke vor allem aus jüdischen Sammlungen und in den besetzten Ländern Europas rauben.²⁹ Für die deutschen Bau- und Denkmale und die in ihnen aufbewahrten Ausstattungstücke wurden wiederum trotz eines sich immer deutlicher abzeichnenden Luftkriegs kaum oder nur ungenügende Sicherungs- und Bergungsmaßnahmen getroffen.

Daher ist es nicht überraschend, dass das sorgfältig durchgebildete sächsische Denkmalschutzgesetz, dessen Bezeichnung als Heimatschutzgesetz über seine tatsächliche Prägung täuscht, das einzige seiner Art im »Dritten Reich« blieb.

²² Bezeichnend etwa die Reichsparteitagsreden von 1934 und 1935, abgedruckt in: Der Kongress zu Nürnberg vom 5.-10. September 1934. Offizieller Bericht über den Verlauf d. Reichsparteitags mit sämtl. Reden, 2. Aufl. 1935, S. 91 ff.; Der Parteitag der Freiheit vom 10.-16. September 1935. Offizieller Bericht etc., 2. Aufl. München 1935, S. 55 ff.

²³ Dazu N. Gutschow/W. Durth (s. A 18), S. 21 ff.; J. Thies, Nationalsozialistische Städteplanung: »Die Führerstädte«, in: Die alte Stadt 5 (1978), S. 23 ff.

²⁴ Hierzu G. Hans, Denkmalschutz in Baden im 19. und 20. Jahrhundert, Diss.jur. Freiburg i.B. 1985, S. 106 ff., 188 ff. (hier Faksimile eines Entwurfs zu einem Reichsdenkmalschutzgesetz vom Mai 1938); Th. Scheck (s. A 18), S. 136 ff., 210 ff. (hier Wiedergabe eines preußischen Denkmalschutzgesetz-Entwurfs vom 17.7.1933 und eines Vorentwurfs für ein Reichsdenkmalschutzgesetz von etwa Juli 1936); F. Hammer (s. A 1), S. 261 ff.

²⁵ So die Präambel zu: Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnliche Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden. Gemeinsamer Runderlass des Reichsministers der Justiz und des Innern vom 28.12.1942, in: Deutsche Justiz 1943, S. 24 f.

²⁶ Vom 23.10.1933 (Gesetzeslage für Thüringen 1933, S. 371).

²⁷ Zur Kunst- und Kulturpolitik des Nationalsozialismus etwa B. Brock/A. Preiß (Hrsg.), Kunst auf Befehl? Dreiunddreißig bis Fünfundvierzig, München 1990; W. Durth, Deutsche Architekten. Biographische Verflechtungen 1900 – 1970, München 1992, S. 117 ff.; J. Petsch, Kunst im Dritten Reich. Architektur – Plastik – Malerei – Alltagsästhetik, 3. Aufl. Köln 1994; O. Thomae (s. A 21).

²⁸ Gesetz über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst vom 31.5.1938 (RGBl. I, S. 612); St. Barron (Hrsg.), »Entartete Kunst«. Das Schicksal der Avantgarde in Nazi-Deutschland, München 1992; C.-H. Heuer, Die Kunstraubzüge der Nationalsozialisten und ihre Rückabwicklung, NJW 1999, 2557 (2558 ff.); A. Müller-Katzenburg, Besitz- und Eigentumsituation bei gestohlenen und sonst abhanden gekommenen Kunstwerken, NJW 1999, 2551 (2552); F. Roh, »Entartete« Kunst. Kunstbarbarei im Dritten Reich, Hannover 1962.

²⁹ B. Bouresh, Sammeln Sie also kräftig! »Kunstrückführung« ins Reich – im Auftrag der Rheinischen Provinzialverwaltung 1940-1945, in: B. Brock/A. Preiß (s. A 27), S. 59 ff.; C.-H. Heuer (s. A 28), NJW 1999, 2558 (2561 f.); A. Müller-Katzenburg (s. A 28), NJW 1999, 2551 (2551 ff.); L.H. Nicholas, Der Raub der Europa. Das Schicksal europäischer Kunstwerke im Dritten Reich, München 1995.

Berthold Grzywatz

Die kommunale Kreditorganisation.

Als politischer Konflikt zwischen provinzieller und gemeindlicher Selbstverwaltung in der hochindustrialisierten Gesellschaft Deutschlands

I.

Das gegenwärtige bundesdeutsche Bankensystem ruht im wesentlichen auf drei Säulen: den privaten Geschäftsbanken, den zwar privaten, aber als Mitgliedervereinigungen den Bankkunden selbst gehörenden Genossenschaftsbanken sowie die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Landesbanken. Mit einem Marktanteil von rund 36% standen sie Ende 1998 noch deutlich vor den Geschäftsbanken an der Spitze der deutschen Bankinstitute. Die heute in der Bundesrepublik bestehenden 13 Landesbanken, die gleichzeitig als Hausbanken der Länder und Kommunen agieren, betätigen sich auf sämtlichen Geschäftsfeldern der Banken und sind im übrigen der Wirtschaftsförderung der Bundesländer besonders verbunden. Als öffentlich-rechtliche Anstalten verfügen sie im Gegensatz zu den privaten Banken über zwei wesentliche Vorteile: die sogenannte Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung. Mit der Anstaltslast sichert der Staat den Bestand der Institute, die folglich nicht in Konkurs gehen können, während er durch die Gewährträgerhaftung garantiert, für die Verbindlichkeiten einer Landesbank zu haften.¹

Im Zeichen einer neoliberalen Ordnungspolitik, die sich nicht zuletzt gegen Wettbewerbsverzerrungen wendet, steht zur Zeit auch das öffentlich-rechtliche Bankensystem der Bundesrepublik in der Kritik der Europäischen Kommission. Staatlicherseits wird an den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten festgehalten, da sie für eine Korrektur des Wettbewerbs sorgen und eine flächendeckende Finanzinfrastruktur zur Verfügung stellen, Kritiker bemängeln hingegen die fehlende politische Kontrolle der Landesbanken durch die Parlamente, insbesondere hinsichtlich ihres Einsatzes als wirtschaftspolitisches Instrument. Während Privatisierungsforderungen das öffentliche Bankensystem und die Existenz der Landesinstitute vor eine schwierige Belastungsprobe stellen, sind zur gleichen Zeit Bestrebungen offenkundig, durch eine Zusammenfassung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Kassen eine Stärkung dieses Bankensektors zu fördern. In der aktuellen Situation werden mithin Probleme berührt, die, wenn auch die Stellung der kommunalen Selbstverwaltung in der staatlichen Organisation, vor allem durch den Verlust der finanziellen Unabhängig-

keit der Kommunen, heute eine völlig andere ist, bereits im späten Kaiserreich außerordentliche Aktivitäten seitens der Gemeinden, Provinzen und der Bundesstaaten hervorriefen. Es ging im Hinblick auf das Kreditbedürfnis um die Bereitstellung einer ausreichenden Finanzinfrastruktur, nachhaltige und günstige Kapitalbeschaffung, Zentralisierung der Kreditorganisation oder die Entwicklung effizienter Instrumente zur Regelung des Zahlungsverkehrs und -ausgleichs. Nur von Privatisierungen war noch nicht die Rede, galt es doch erst einmal, das System der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten auszubauen und damit die öffentliche Kreditnachfrage zumindest teilweise aus der Abhängigkeit von den Privatbanken zu lösen. Dieser mühsame Prozess war von Widersprüchen und Interessenkonflikten gekennzeichnet, welche nicht nur den sowohl kommunaler Aufsicht als auch makroökonomischer Finanzpolitik verpflichteten Staat und die verschiedenen Ebenen der Selbstverwaltung berührten, sondern nicht weniger durch interkommunale Differenzen geprägt waren.

Für die Gemeindepolitik stellte es im späteren 19. Jahrhundert keine Frage dar, dass die weitere Entwicklung und Belebung der kommunalen Selbstverwaltung in ganz entscheidendem Maße von einer effizienten Sicherung des Kommunalkredits abhing. Nach der Reichsgründung nahm der Kapitalbedarf der Städte durch den Aufbau einer modernen Leistungsverwaltung sprunghaft zu.² Die Aufwendungen für infrastrukturelle und städtebauliche Anlagen ließen sich nicht durch laufende Mittel aufbringen – etwa in Form einer Quotierung der jährlichen Steuereinnahmen. Von den Kommunen gingen demnach erhebliche Anforderungen an den Kapitalmarkt aus, gleichzeitig gerieten sie in Konkurrenz zum Kreditverlangen von Reich und Ländern.³ Die Gemeindeanleihen litten unter der Unorganisiertheit des Kommunalkredits, die Zersplitterung in eine Vielzahl verhältnismäßig kleiner Obligationen und die damit zusammenhängende schwere Absetzbarkeit der Papiere. Ihre mangelnde Kursstetigkeit traf in erster Linie die kleineren Städte, die in Zeiten allgemeiner Kapitalknappheit ohnehin der Schwierigkeit ausgesetzt waren, das für dringende Kommunalinvestitionen erforderliche Geld zu beschaffen.

² Zum Verhältnis von Urbanisierung und Kommunalinvestitionen siehe schon W. Klose, Die Finanzpolitik der preußischen Großstädte, Berlin 1907. Neuerdings zur Struktur der kommunalen Investitionstätigkeit R.H. Tilly, Investitionen der Gemeinden im deutschen Kaiserreich. Ein Überblick, in: K.H. Kaufhold (Hrsg.), Investitionen der Städte im 19. und 20. Jahrhundert, Köln 1997, S. 39-59. M. Reidenbach, Zur kommunalen Investitionstätigkeit im deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918, in: ebda., S. 21-37.

³ Zur Entwicklung des Staatshaushalts und der Staatsausgaben in Preußen siehe O. Schwarz/G. Stutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, 3 Bde., Berlin 1900-1904. W. Rüfner, Preußen, in: Kurt G.A. Jeserich (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 3, Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie, Stuttgart 1984, S. 678-714, hier S. 707 ff. Zur Struktur der Nettoinvestitionen in Deutschland nach 1851 siehe W.G. Hoffmann, Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1965, S. 142 ff. Zur Finanzierung der Investitionen durch die Sparkassen, Hypotheken- und Kreditbanken, der Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Bodenkreditinstitute sowie das Bankensystem überhaupt vgl. ebda., S. 730-749 u. 758-760.

¹ Zum bundesdeutschen Bankensystem vgl. B. Benning, Banksystem, nationale, Deutschland, in: HWBSW, Bd. 1, Stuttgart 1956, S. 591 – 590; zum Aufbau des Bankenapparates E. Ketzel, Das Kreditwesen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1982; G. Zweig/H. Hubmann, Banken, in: Staatslexikon, Bd. 1, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Freiburg-Basel-Wien 1985, Sp. 526 – 534.

II.

Das Verlangen nach einer größeren Zentralisation des Kommunalkredits war nicht erst durch die akuten Finanzprobleme der Städte im Kaiserreich aktuell geworden, sondern schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten verschiedene deutsche Staaten oder einzelne preußische Provinzen auf die Probleme bei der Kreditnachfrage kleinerer Städte reagiert, indem man die Gründung von Provinzialhilfskassen vorgenommen hatte.⁴ Die Funktionen der provinziellen Hilfskassen entwickelten sich in Abhängigkeit und Konkurrenz zu bereits bestehenden Kreditinstituten wie den Landschaften, die als landwirtschaftliche Kreditvereinigungen öffentlich-rechtlicher Art durch die Ausgabe von Pfandbriefen ihren solidarisch haftenden Mitgliedern Hypothekendarlehen gewährten.⁵ In jenen preußischen Provinzen, in denen landschaftliche Kreditinstitute fehlten, bedienten die Provinzialhilfskassen zunächst den Grundkredit, was vor allem auf die westlichen Provinzen Preußens zutraf. Später, nach der Gründung landschaftsständlicher Anstalten konzentrierten sie sich auf die Förderung des Kommunalkredits.

Im Gegensatz zur bürokratisch-kameralistischen Kassenorganisation der östlichen Provinzen hatten die Landesbanken im Westen Preußens eine abweichende organisatorische Struktur erhalten. Sie waren unter provinzieller Kontrolle bankmäßig organisiert, traten aktiv auf dem Geldmarkt auf und konnten mit den Privatbanken gleichberechtigt verhandeln. In verschiedenen Provinzen hielt man sie am ehesten für geeignet, die Bank- und Kasengeschäfte des Provinzialverbandes und seiner Anstalten zu übernehmen.⁶ Auch die Unterstützung des Gemeindekredits sah man durch die Landesbanken in der effizientesten Weise gesichert. In den Städten gab es hingegen Bedenken, ihre Interessen einer »fremden Korporation«⁷ anzuvertrauen, auf die sie keinen ausreichenden Einfluss hatten.

⁴ I. Jastrow, Der städtische Anleihemarkt und seine Organisation in Deutschland, in: Jb. für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 20 (1900), S. 289-336, hier, S. 295 ff. J. Hermes, Landwirtschaftliches Kreditwesen, in: M. Fleischmann (Hrsg.), Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 2, Tübingen 1913, S. 738-742, hier S. 739. O. Schwarz, Gemeindeschulden (Anleihen), in: ebda., S. 140-146, hier S. 143 f. F. Schulte, Hypothekenbank, München-Leipzig 1918. E. W. Schmidt, Hypothekenbank, in: K. Bott (Hrsg.), Lexikon für Handel und Industrie, Bd. 2, Hamburg/Berlin o.J. (1926), S. 1074-1076.

⁵ Vgl. dazu W. von Altröck, Landschaften, in: L. Elster u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, 4 Jena 1925, S. 148-162. A. Nußbaum, Lehrbuch des Deutschen Hypothekenwesens nebst einer Einführung in das allgemeine Grundbuchrecht, Tübingen 1921, S. 262 ff. E. Meier, Landschaft, in: Lexikon für Handel und Industrie, Bd. 3, Hamburg/Berlin o.J. (1926), S. 617-619. F. Dannenbaum, Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Berlin 1930. W. Meinhold, Agrarkredit, in: E. von Beckerath u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 1, Tübingen 1956, S. 59-66, hier S. 61 f.

⁶ Vgl. die Denkschrift über den Ausbau der Brandenburgischen Provinzialhilfskassen zu einer Landesbank, Drucksachen Brandenburgischer Provinziallandtag, 41. Tagung 1914, Nr. 15 vom 7. Februar 1914, Anlage 1, S. 1-26, hier, S. 22 f.

⁷ Th. Kutzer, Zur Organisation des Kredits der deutschen Städte, in: Gemeindefinanzen, Bd. 2, 1, Einzelfragen der Finanzpolitik der Gemeinden (= Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 127), Leipzig 1910, S. 207.

Die Institute der Provinzen standen zwar bei der Darlehensvergabe an der Spitze der kommunalen Gläubiger – erst an zweiter Stelle folgten die eigenen Sparkassen der Städte, aber bei der Übernahme der emittierten Stadtoobligationen spielten sie eine völlig untergeordnete Rolle. Insgesamt gesehen schöpften die Gemeinden ihre Finanzmittel nicht aus langfristigen Schuldscheindarlehen, sondern durch die Ausgabe von Kommunalobligationen, die fast zu neun Zehntel von Privatbanken oder Bankkonsortien übernommen wurden.⁸ Gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich im Anleihegeschäft immer stärker das Auftreten großer leistungsfähiger Konsortien durch, die aus Koalitionen der bedeutenderen Aktienbanken bestanden. Die Konsortialgründungen, die parallel zu einem Konzentrationsprozess im Bankgewerbe einhergingen, beunruhigten die Kommunalverwaltungen. Man befürchtete durch eine Ringbildung der Banken, d. h. eines Gesamtkonsortiums, das Submissionen gar nicht mehr zuließ, in eine einseitige Abhängigkeit zu geraten, die schließlich zu einer Kartellierung des Kommunalkredits führen musste.⁹ Die von den Städten bedauerte Verschlechterung der Emissionsbedingungen für Kommunalanleihen nach der Jahrhundertwende resultierte einer kritischen Bilanz der Gemeindeverwaltungen zufolge allerdings nicht aus willkürlichen Bestrebungen der Banken, sondern aus der allgemeinen Bewegung des Geldmarktes.¹⁰ Sie stellten aus diesem Grund keineswegs Faktoren dar, welche die Kommunen aus eigener Kraft beseitigen konnten. Die Obligationen anderer öffentlicher Körperschaften unterlagen ebenfalls den Bedingungen der wirtschaftlichen Konjunktur, auffällig blieb indes, die erhebliche Differenz zwischen den Emissions- und Börsenkursen der Reichs- und Staatsanleihen einerseits sowie der Stadtanleihen andererseits.

⁸ O. Most, Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte im Jahrzehnt 1897/1907, in: Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, 1907/08, Nr. 13/14, Berlin 1908, S. 352 f. ders., Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte, Jena 1909, S. 38 f. Siehe auch I. Jastrow (s. A 4), S. 320 f. W. F. Koch, Städtische Anleihen- und Bankpolitik, in: R. Wuttke (Hrsg.), Die deutschen Städte. Geschildert nach den Ergebnissen der ersten deutschen Städteausstellung zu Dresden 1903, Leipzig 1904, S. 708 f. Allgemein auch J. Landmann, Geschichte des öffentlichen Kredits, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 3, Tübingen 1958, S. 33 f.

⁹ H. Hesse, Die Emission von Stadtanleihen, in: Zs. für handelswissenschaftliche Forschung 2 (1907/08), H. 9, S. 373 u. 385 ff. J. Riesser, Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken, Jena 1906, S. 174 ff. Verhandlungen der »Besprechung über kommunale Anleihen«, Nürnberg, 12. September 1899. Auf Grund stenographischer Aufzeichnungen hrsg. von I. Jastrow, Berlin 1900. Rede Kutzer, in: Bericht des Vorstandes des Deutschen Städtetages über die Prüfung der Kreditverhältnisse der deutschen Städte (auf den Beschluss der Hauptversammlung in München vom 6. Juli 1908), Dresden o.J. (1911), S. 15 f.

¹⁰ O. Most, Schuldenwirtschaft (s. A 8), S. 42.

III.

In Deutschland wurden seit den neunziger Jahren die verschiedensten Reformvorschläge zur besseren Organisation des Kommunalkredits gemacht.¹¹ Man schlug vor, das System der verlosbaren Anleihen aufzugeben und von der Emission kleinerer Schuldverschreibungen gänzlich abzusehen. Es wurden kommunale Kreditinstitute befürwortet, welche nur die größeren Städte oder sämtliche Kommunalkorporationen einschließen sollten. Die Rechtsform des Kommunalinstituts konnte man sich ebenso als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft wie als wirtschaftlichen Verein vorstellen. Mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie wurde ein Ausbau der Kreditorganisation durch staatliche Mittel überwiegend abgelehnt. Die Zentralisierung sollte als eigenes Unternehmen der Städte verwirklicht werden – allenfalls unter Mitwirkung der privaten Bankwirtschaft – oder es wurde ein Zusammenwirken von Banken, Städten und örtlichen kommunalen Kasseneinrichtungen erwogen.

Auf dem dritten deutschen Städtetag in Posen wurde 1911 einstimmig beschlossen, die Zentralisierung des Kommunalkredits durch die Herausgabe eines möglichst einheitlichen Typs der Kommunalobligationen voranzutreiben. Damit scheiterten die Bemühungen der kleineren Städte, die Kreditbeschaffung durch die Errichtung eines Zentralinstituts auf der Grundlage einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft zu erleichtern.¹² Die Gemeinden sollten sich der bereits im Jahre 1910 in Kassel von den preußischen Städten mit über 80.000 Einwohnern eröffneten Geldvermittlungsstelle bedienen, deren Aufgabengebiet als zukünftige Einrichtung des Deutschen Städtetages rasch auf den langfristigen Kommunalkredit auszudehnen war.¹³ Für geringere Kreditnachfragen der kleineren und mittleren Gemeinden empfahl der Deutsche Städtetag eine in »provinzieller Gliederung« ausgerichtete Geschäftsverbindung mit Bankinstituten oder anderen, kommunale Kreditbriefe herausgebenden Einrichtungen zu initiieren.

Die weitere Entwicklung wurde dann durch die funktionale Ausdehnung der Sparkassentätigkeit und den Aufbau der Giroverbände bestimmt, für deren Gründung in

¹¹ Vgl. dazu unter anderem R. Siegfried, Salings Börsenpapiere, 6Berlin 1892, S. 270 u. 401. W. Kähler, Die preußischen Kommunalanleihen mit besonderer Rücksicht auf eine Centralisation des Kommunalkredits, Jena 1897, S. 114 ff. I. Jastrow (s. A 4), S. 331 ff. R. von Kaufmann, Die Kommunal финанzen (Großbritannien, Frankreich, Preußen), Bd. 2, Die Deckungsmittel des Bedarfs, Leipzig 1906, S. 6 f. u. 381 ff.

¹² Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. 3 (1911/12), Nr. 8/9, Sp. 215 ff. H. Bleicher, Schuldenwesen, in: J. Brix u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Jena 1924, S. 643 f.

¹³ Dazu ausführlicher B. Grzywatz, Städtisches Finanzwesen und Kommunalkredit im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Aus der Arbeit des Kämmerers Arthur Scholtz, T. 2, Die kommunale Finanzsituation unter der Einwirkung des Ersten Weltkrieges und die Reformversuche in der Weimarer Republik, in: Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. 43 (1995), S. 95-170, hier S. 99 f.

Preußen das Zweckverbandsgesetz von 1911 die rechtlichen Grundlagen schuf. Die in enger Anlehnung an die kommunalen Sparkassen und ihre Verbände in Preußen entstehende Giroorganisation erstreckte ihre Tätigkeit von vornherein auf den städtischen Kreditbedarf.¹⁴ Die einzelnen Organisationsbemühungen wurden dabei nachhaltig durch den im 19. Jahrhundert entwickelten Selbstverwaltungsgedanken überformt, so dass es zu einer Konkurrenz zwischen dem in den westlichen Provinzen Preußens durchgesetzten Modell einer Anbindung des Giroverkehrs wie des Gemeindegredits an die provinziellen Landesbanken und den im Osten favorisierten Weg der kommunalverbandlichen Organisation kam.

In der Provinz Brandenburg, die hier als Beispiel für die regionalen Interessen und Zielsetzungen hervorgehoben werden mag, sah man sich nach dem vorausgesehenen Scheitern einer deutschen Kommunalbank, dessen Ursachen zurecht in den divergierenden Interessen der Gemeinden und in der nationalen Ausrichtung der Bank vermutet wurden, in der Auffassung bestätigt, dass Kreditinstitute, die im wirtschaftlichen Leben eines Landesteils selbst wurzelten und mit dessen Selbstverwaltung im engsten Zusammenhang arbeiteten, die Interessen der Kommunen ihrer Gebiete am adäquatesten vertreten konnten. Anknüpfend an das Vorbild der westlichen Provinzen sollte die zukünftige brandenburgische Landesbank die Kassen- und Bankgeschäfte für den Provinzialverband, die Provinzialanstalten sowie die angegliederten Einrichtungen übernehmen.¹⁵ Daneben galt es, sich der Förderung des Kommunalkredits zu widmen. Obwohl die Oberbürgermeister der brandenburgischen Städte auf die Vorteile einer größeren kommunalen Unabhängigkeit von den Großbanken, die höhere Stabilität der Kurse für Gemeindeobligationen, die Notwendigkeit ihrer Zusammenfassung und die Vorteile des Geldbedarfsausgleichs hinwiesen, verhinderte die durch ländlich-konservative Kreise gestützte Opposition der bestehenden öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten Brandenburgs die Ausführung des Projekts.¹⁶

¹⁴ Zur Entwicklungsgeschichte auch H. Jursch, Entstehung, Entwicklung und Zukunftsaufgaben der deutschen Giroorganisation, in: H. Luther (Hrsg.), Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte, Berlin 1922, S. 213-223; ders., Zehn Jahre deutsche Kommunal-Giroorganisation, Denkschrift, Berlin 1926. C. Wegner, Entwicklung und Organisation der Deutschen Sparkassen und des kommunalen Giroverkehrs, Berlin 1925, S. 136 ff. Siehe auch E. Kleiner, Sparkassenverbände und Girozentralen, in: Die deutsche Bankwirtschaft. Ein Schulungs- und Nachschlagewerk für das gesamte Geld- und Kreditwesen, Unterrichtsbrief 12, H. 2, Berlin o.J. (1935), S. 176 ff. J. Hoffmann, Deutsche Sparkasseneinheit. Geschichte/Aufbau/Leistungen des zentralen Sparkassenverbandes, Berlin 1931, S. 48 ff. Die zweite Aufl. mit dem Untertitel Prinzipien-Politik-Organisation, Stuttgart 1969, S. 143 ff.

¹⁵ Siehe dazu den auf den 25. August 1913 datierten Bericht des beauftragten Regierungsassistenten Maubach, der zwischen dem 26. Juni und 11. Juli 1913 die Hessische Landeskreditkasse in Kassel, die Nassauische Landesbank in Wiesbaden, die Landeshypothekenbank in Darmstadt sowie die Landesbanken der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen konsultiert hatte, in: Brandenburgisches Landeshauptarchiv (zukünftig: BLHA), Pr.Br.Rep. 55, Nr. 466, Bl. 6-52 u. in Nr. 465, Bl. 14-51.

¹⁶ Bericht des Rathenower Oberbürgermeisters Ernst Lindner, Brandenburgischer Städtetag, 24.-26. Mai 1914. Protokoll, S. 23-28. Vgl. auch die Rede des Charlottenburger Oberbürgermeisters und späteren Reichswirtschaftsministers Ernst Scholz, a.a.O., S. 29.

Während des Ersten Weltkrieges kamen die Pläne für ein deutsches Zentralinstitut der Kommunen endgültig zum Erliegen. Das Zusammenwirken der Gemeinden auf gemeinsamer Basis fand nach 1914 jedoch in der Entwicklung der »Girobewegung« einen neuen Ansatzpunkt. Die unter Obhut des deutschen Sparkassenverbandes arbeitenden Giroinstitute förderten den bargeldlosen Verkehr zwischen den unteren Kommunalverbänden, ohne sich anfangs zugleich als bestimmender Faktor für den kommunalen Kredit etablieren zu können. Unter dem Einfluss des Krieges änderte sich diese Situation grundlegend. Das Verbot der langfristigen Kommunalanleihen und das Verweisen der Gemeinden auf die schwebende Schuld sorgte ebenso wie der nun noch weiter gesteigerte kommunale Kreditbedarf und die Zunahme des bargeldlosen Verkehrs für ein außerordentliches Wachstum der giroverbandlichen Tätigkeit.¹⁷ Mit dem im Oktober 1917 konstituierten »Deutschen Zentral-Giroverband« und der im Februar 1918 vollzogenen Errichtung der »Deutschen Girozentrale« als Bankanstalt des Zentralverbandes gelang es, auf dem Gebiete des kommunalen Finanz- und Kreditwesens eine Form der staatlich gestützten organisierten Zentralisation zu verwirklichen.

IV.

Die über Landesbanken verfügenden Regionen gründeten Ende Oktober 1916 – nur einen Tag nach der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Giroverbände – den Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Die neue Organisation entsandte zwar bis 1921 Vertreter in den Verwaltungsrat des Zentral-Giroverbandes, aber anstelle einer Verständigung oder eines nicht weniger naheliegenden Zusammenschlusses konzentrierten die Provinzialinstitute ihre Aktivitäten in der neugegründeten Deutschen Landesbankenzentrale. Im Kommunalbereich der preußischen Provinzen sowie auf Reichsebene konkurrierten folglich zwei öffentlich-rechtliche Bankorganisationen miteinander.

Die preußischen Landesbanken stellten Kreditinstitute der Provinzen dar, die als höhere Selbstverwaltungskörper auf den Kreisen wie den kreisfreien Städten aufgebaut waren. Als Zwangsverbände mit vorwiegend politischem Charakter unterschieden sie sich von den auf freiwilliger Basis im Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe konstituierten Giroverbänden. Wie die Sparkassen im Bereich des Giroverkehrs und Kommunalkredits als Ausführungsorgane ihrer eigenen Kommunalverbände fungierten, so war ihre Girozentrale als öffentlich-rechtliche Bankanstalt Exekutivorgan des

¹⁷ E. Scholz, Die Begründung der deutschen Giro-Zentrale, in: Zs. für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik 7 (1917), H. 23/24, S. 297-299. Siehe auch O. Most, Finanz- und Steuerwesen, in: Kommunales Jahrbuch, Kriegsband, Jena 1919, S. 489. Im einzelnen dazu auch B. Grzywatz (s. A 13), T. 2, S. 107 ff.

Girozweckverbandes auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung. Mit dem Ziel, die Finanzkraft der beteiligten Verbände zu stärken, basierte das Modell der Girozentrale auf der unmittelbaren Mitarbeit der Verbandsvertreter in den Organen der zentralen Institute. Die älteren Landesbanken räumten den unteren Kommunalverbänden eine Vertretung in den Verwaltungsorganen der Anstalt entweder gar nicht oder nur in beschränktem Umfang ein.¹⁸ Die Städte und Landgemeinden waren freilich kaum gewillt, sich provinziellem Zwang zu unterwerfen.

Die brandenburgische Provinzialverwaltung kritisierte, dass dem System der Girozentralen gegenüber dem Zwangsverband der Provinz strukturelle Schwächen anhafteten, wie etwa die kurzen Kündigungsfristen für die Mitglieder, ihrer lockeren Verbindung in Form des Zweckverbandes sowie die unzulängliche Kontrolle durch die Selbstverwaltungsorgane.¹⁹ Mit der Beherrschung der kommunalen Kreditorganisation wollte sich die Provinz den politischen Einfluss auf die Kommunalverwaltungen sichern. Dieses Ziel beruhte im Kaiserreich auf einem Gegensatz von Stadt und Land der sich in der Region Berlin-Brandenburg besonders virulent darstellte und der bis zum Ende der Monarchie auch einer zwischen Konservatismus und Liberalismus war.

Die finanzpolitischen Vorstellungen der Gemeinden und Provinzen brachten zwei gegensätzliche Prinzipien zum Ausdruck, welche sich sowohl auf die Kreditorganisation selbst als auch auf das Verhältnis von Zentralismus und Regionalismus im Bereich der Selbstverwaltung bezogen. Die gemeindlich gestützten Giroverbände strebten eine Zentralisation des gesamten kommunalen Kreditwesens in der Hand der Deutschen Girozentrale an. Sämtliche Provinzialverwaltungen widersetzten sich diesem Bemühen, das auf die Konstituierung der Girozentrale als selbständige Großbank und die Reduzierung der Provinzialinstitute auf einen Filialstatus hinauslief. Es war also ebenso die Selbständigkeit der Provinz wie das Eigenleben der regionalen Körperschaften und Verbände tangiert. Gegenüber einem ausgreifenden Zentralismus setzten die Provinzen auf die Wahrung regionalen Eigenlebens, das nach ihrer Ansicht in seiner Produktivität schließlich auch der Gesamtgesellschaft zugute kommen musste.²⁰ Im Frühjahr 1921 verdeutlichten die Provinzialverwaltungen ihre Haltung durch die Entschließung der preußischen Landesdirektorenkonferenz, den gesamten öffent-

¹⁸ Vgl. u. a. O. Stübgen, Ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Bankenwesen, in: Bank-Archiv, 21 (1921/22), Nr. 4, S. 63-65. R. Nöll von der Nahmer, Landesbanken, in: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Erg.Bd. 2, Jena 1927, S. 946-957, hier S. 955 f. Dazu auch B. Grzywatz (s. A 13), T. 2, S. 114 ff.

¹⁹ Vgl. dazu das Protokoll einer vertraulichen Besprechung zwischen den Spitzen der Provinzialbürokratie und Vertretern des Verbandes deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Brandenburgischen Landeshaus in Berlin am 14. Februar 1917, BLHA, Pr.Br.Rep. 55, Nr. 466, Bl. 159 f.

²⁰ Denkschrift des Verbandes Deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zur Organisation des kommunalen Anleihewesens in Preußen, Anfang Juni 1926, gedruckt, BLHA, Pr.Br.Rep. 55, Nr. 469, Bl. 56-57, hier Bl. 57.

lich-rechtlichen Kredit provinzweise zu organisieren und die Ausführung provinziellen Kreditinstituten zu übertragen.²¹

Die produktiven Anstrengungen der unteren Kommunalverbände zur Zentralisation des Geld- und Kreditverkehrs auf nationaler Ebene blieben unterdessen nicht ohne Einfluss auf das provinzielle Geschehen. Zudem hatte eine durch regionale Strukturen gestützte Kreditorganisation nach zeitgenössischer Auffassung entscheidende Nachteile: Sie war kosten- und personalintensiver, verschärfte die Konkurrenz, erschwerte die Staatsaufsicht und belastete das Emissionsgeschäft der Kommunalanleihen. Die Reichsregierung sprach Ende Mai 1921 auf einer gemeinsamen Sitzung der kommunalen Spitzenverbände in Wiesbaden den Wünschen nach einer größeren Provinzialautonomie jede Aussicht auf Erfolg ab. Gleichzeitig machte sie deutlich, konkurrierende Kreditorganisationen nicht zuzulassen.²² In jeder Region sollte nur eine Anstalt als Girozentrale bestehen, d. h. dort, wo zur Zeit Giroverbände existierten, musste aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Errichtung von Landesbanken und im umgekehrten Fall auf die Gründung von Girozentralen verzichtet werden. Im Falle einer vorhandenen doppelten Organisationsstruktur sollten gegebenenfalls alle Anstrengungen auf eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Arbeitsteilung zwischen den Instituten gerichtet werden. Die Provinzen widersprachen jedoch dem pragmatischen Standpunkt der Regierung, sich mit den geschaffenen Verhältnissen abzufinden und von konkurrierenden Neugründungen abzusehen. Der brandenburgische Provinzialverband setzte den vom Verband der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten eingeschlagenen Weg fort: Vereinbarungen waren demnach nur auf der Grundlage gleichberechtigter Organisationen möglich.

Zwischenzeitlich hatten sich dem Brandenburgischen Giroverband 99 Städte, 30 Landkreise und 27 Landgemeinden angeschlossen.²³ An dieser Tatsache scheiterte letztendlich der Versuch der Provinzialadministration, die Zustimmung des Landtages zur landeseigenen Zentralisierung des Geld- und Kreditverkehrs zu erhalten. Nicht zuletzt die kleineren Städte und Landgemeinden forderten nach dem Ausscheiden der leistungsfähigen Großberliner Kommunalverbände aus der Provinz, jede das

²¹ Abschrift der in Berlin am 9. April 1921 von der preußischen Landesdirektorenkonferenz beschlossenen Grund- und Leitsätze, in: BLHA, Pr.Br.Rep. 55, Nr. 465, Bl. 205.

²² Siehe die Stellungnahme von Reichswirtschaftsminister Scholz betr. Die dem Brandenburgischen Provinziallandtag unterbreitete Vorlage des Provinzialausschusses wegen der Schaffung einer Landesbank, 2. Denkschrift, 20. August 1921, gedruckt, BLHA, Pr.Br.Rep. 55, Nr. 468, Bl. 220-228 (S. 1-18). Zitiert wird nach den Seitenzahlen, hier S. 8.

²³ Der Verbandsvorsteher Anton Machowicz im Namen des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Brandenburg an den Provinziallandtag der Provinz Brandenburg, betr. Die dem brandenburgischen Provinziallandtag unterbreitete Vorlage des Provinzialausschusses wegen der Schaffung einer Landesbank, gedruckt, a.a.O., Bl. 175-178. Das Mitgliederverzeichnis in der Anlage Bl. 178.

Allgemeininteresse und den öffentlichen Kredit schädigende Konkurrenz zu vermeiden. Der Widerstand der Gemeinden zwang die Provinzialverwaltung 1922 einem Antrag zur Errichtung einer gemeinsamen, auf paritätischer Grundlage arbeitenden öffentlich-rechtlichen Bankanstalt der Provinz und des Giroverbandes beizutreten. Dieses Anliegen erhielt durch die Entscheidung des preußischen Innenministeriums, »den organischen Zusammenschluss des gesamten Kommunalkapitals in Preußen«²⁴ in die Wege zu leiten, gewichtige Hilfe. Nach den Vorstellungen des Ministeriums sollten die bestehenden Träger der kommunalen Kreditanstalten erhalten bleiben, während durch die Provinzial- und Giroverbände vertragsmäßig in jeder Provinz eine einheitliche Bankanstalt zu gründen war, in welche die bisherigen Institute aufgehen sollten. Die paritätische Basis war in jedem Fall zu wahren, so dass aus einem bestehenden wirtschaftlichen Übergewicht keine besonderen Einflussansprüche abgeleitet werden konnten. Der Frage der Vertretungsmodalitäten in den Verwaltungsorganen des Gemeinschaftsinstituts maß das Innenministerium ohnehin nur theoretische Bedeutung bei, da die Gründungsverbände nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse keineswegs innerlich getrennte Lager darstellten. In den Provinzen ohne bestehende Giroorganisation traten die Sparkassenverbände an deren Stelle. Eine Neugründung von Landesbanken war nicht vorgesehen, d. h. im Fall der Provinz Brandenburg konnte nur der Anspruch auf eine gleichgewichtige Vertretung in den Leitungs- und Verwaltungsgremien geltend gemacht werden.

Im Mai 1922 wurde in Brandenburg mit der Konstituierung des »Verbandes brandenburgischer Kommunalverbände für das kommunale Spar-, Bank- und Kassenwesen (Brandenburgischer Sparkassen- und Giroverband)« der bankorganisatorische Zusammenschluss der unteren Kommunalverbände vollzogen.²⁵ Auf nationaler Ebene beschlossen die kommunalen Spitzenorganisationen, der Deutsche Verband der kommunalen Banken e.V., der Deutsche Sparkassenverband und der Deutsche Zentral-Giroverband, einen einheitlichen Zentralverband in der Form zu schaffen, dass ihm als Mitglieder nur öffentlich-rechtliche, für deutsche Länder und Provinzen errichtete vereinigte Sparkassen- und Giroverbände angehören sollten.²⁶ Sie übten zugleich die Funktionen der bisherigen Sparkassenverbände aus und trugen dem zu gründenden Zentralverband gegenüber die Haftung für dessen Bankanstalt, der Deutschen Girozentrale-Deutsche Kommunalbank. Mitte März 1924 wurde dieser Plan mit der Gründung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes verwirklicht.

²⁴ Siehe die Vorschläge des preußischen Innenministeriums vom 20. Februar 1922. Abschrift in BLHA, Pr.Br.Rep. 55, Nr. 468, Bl. 40-44. Abgedruckt in der an das Ministerium des Innern gerichteten Denkschrift des Verbandes deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 9. Juni 1922, S. 5-7. BLHA, Pr.Br.Rep. 55, Nr. 486, Bl. 108 f.

²⁵ Vgl. B. Grzywatz (s. A 13), T. 2, S. 120.

²⁶ Siehe dazu Jursch, Denkschrift, Kommunal-Giroorganisation, S. 84 ff.

V.

Die preußische Landesdirektorenkonferenz hatte im Januar 1922 apodiktisch erklärt, keine Garantie für Bankanstalten übernehmen zu wollen, auf deren Leitung die jeweiligen Provinzen nicht bestimmenden Einfluss ausübten.²⁷ Durch das Selbstverwaltungsrecht der Provinzialverbände sahen sich die Landesdirektoren weiterhin berechtigt, die Einrichtung von Provinzialbanken vorzuschlagen, um ebenso den provinziellen und kommunalen Kredit zu organisieren wie die Regelung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und die Geschäfte einer Geldzentrale für die Sparkassen zu übernehmen. War dieser Beschluss schon ein Affront gegen die Giroverbände, so glich die Forderung nach Übernahme vorhandener, auf zweckverbandlicher Grundlage organisierter Einrichtungen und ihrer Verschmelzung mit den bestehenden oder noch zu errichtenden Landesbanken mehr oder weniger einer Brüskierung der bisher betriebenen Einigungsbemühungen. Gegenüber der Staatsregierung stufte der Spitzenverband der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten die Giroverbände als temporäre »Aushilfsorganisationen« ein, die nur solange eine funktionelle Berechtigung hatten, als die preußischen Provinzen oder die übrigen Bundesstaaten sich zur Übernahme ihrer Aufgaben bereit fanden.²⁸ Generell sah man die Girozentralen nicht einmal im Interesse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs als existenzberechtigt an, da diese Aufgabe durch die bestehenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, wie die Reichsbank, den Postscheckverkehr und die Staatsbanken, übernommen werden konnte.

Der Vorstand des Deutschen Städtetages hielt es für völlig indiskutabel, den Provinzen die Giroorganisation zu übergeben und mit dieser Übereignung die Geldorganisation für kommunale Zwecke als ausschließlich provinzielle Aufgabe zu akzeptieren.²⁹ Schließlich war es den Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Kreisen gelungen, in fast allen Teilen Deutschlands ihren Zahlungs- und Geldverkehr durch eine selbstständige kommunale Bankorganisation zu regeln.

Für eine Verbesserung der Ausgangsposition der Provinzen, insbesondere jener Regionen, welche wie Brandenburg noch ohne Landesbank waren, fehlten infolge der angeheizten Inflation, des teilweise weitreichenden Mangels an Depositenkassen und etablierten Kundenkreisen sämtliche Voraussetzungen.³⁰ Die Geldentwertung und die sich anschließende Stabilisierungsperiode lösten im übrigen einen Wandel in der Ge-

²⁷ Die verabschiedeten Beschlüsse als Anlage 2 zur Niederschrift über die Landesdirektorenkonferenz am 12. Januar 1922 im Ständehaus zu Hannover, Strausberg 1922.

²⁸ Vgl. dazu Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, An den Minister des Innern, betr. die Vorschläge des Ministers des Innern über den Zusammenschluss von Landesbanken und Girozentralen, 9. Juni 1922. Als Manuskript gedruckt, Berlin o.J. (1922), S. 1–8.

²⁹ Beschluss vom 31. März 1922. Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages 9 (1922), Nr. 8, Sp. 133 f.

³⁰ Vgl. das Sitzungsprotokoll der Kommission für Kreditangelegenheiten des Brandenburgischen Pro-

schaftstätigkeit der Landesbanken aus. Während in der vorangegangenen Zeit das langfristige Kreditgeschäft im Mittelpunkt der geschäftlichen Aktivitäten stand, rückten der akute Kapitalmangel und die Schwierigkeiten bei der Plazierung der Provinzialanleihen auf dem Geldmarkt den kurzfristigen Kredit in den Vordergrund der Aktivitäten. Die Spitzenverbände der Gemeinden und Kreise hatten vorgemacht, dass die Konzentration des kommunalen Kapitals und die organisatorische Zentralisation einer besseren Interessenwahrnehmung zugunsten des öffentlichen Kapitals ermöglichte. Zusätzlich war mit erheblichen Kosteneinsparungen und Vereinfachungen der gesamten Kreditorganisation zu rechnen.³¹

Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten der Kommunalverbände machten den Gemeindekredit in der Weimarer Zeit zu ihrer ureigenen Angelegenheit. Nachdem der Deutschen Girozentrale im Jahre 1919 die staatliche Genehmigung zur Ausgabe langfristiger Kommunalanleihen erteilt worden war, konnte nach der Währungsstabilisierung das gesamte kommunale Darlehensgeschäft mit einigem Erfolg bei dem in kommunaler Regie geführten Bereich der öffentlich-rechtlichen Institute konzentriert werden. Die vor dem Ersten Weltkrieg beklagte Zersplitterung des kommunalen Anleihewesens wurde durch das Instrument der Sammelanleihe beseitigt. Dabei handelte es sich um Emissionen der provinziellen bzw. einzelstaatlichen Girozentralen und -organisationen, deren Erlöse nicht einzelnen, sondern einer Mehrzahl von Gemeinden zufließen. Die Splitter- und Zwerganleihen der kleineren und mittleren Städte konnten weitgehend vom Markt verdrängt und dadurch eine früher nicht gekannte Bereinigung des Kurszettels bewirkt werden. Die Sammelanleihe avancierte zum Normaltyp zur Befriedigung des langfristigen Kapitalbedarfs dieser Kommunen, während Einzelanleihen nur noch von den Großstädten aufgelegt wurden. Neben den regionalen Sammelanleihen trat die Einheitsanleihe der kommunalen Spitzenorganisation bzw. ihres zentralen Kreditinstituts. Die Erlöse aus diesen Emissionen wurden wiederum auf dem Weg über die provinziellen und einzelstaatlichen Girozentralen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen für den Kommunalkredit waren auf diese Weise nicht nur insgesamt verbessert, sondern auch eine Vereinheitlichung erreicht, ohne dass die Kreditorganisation unter einer überspannten Zentralisation litt.

VI.

Es war wohl bezeichnend für die Gesamtsituation der Organisation des öffentlich-rechtlichen Kommunalkredits, dass ausgerechnet die westlichen Landesbanken den Provinzialkonsens aufkündigten und sich ab dem Frühjahr 1924 um einen Anschluss

vinziallandtags vom 3. Februar 1923. BLHA, Pr.Br.Rep. 55, Nr. 468, Bl. 128-131, hier besonders Bl. 130.

³¹ Siehe *Der Tag*, Nr. 67, Ausgabe vom 18. März 1924.

an die Deutsche Girozentrale bemühten.³² In der Frage der langjährig umstrittenen anteiligen Haftung lenkten die Provinzen Rheinland und Westfalen ein. Sie konnten daher im März 1925 in den Sparkassen- und Giroverband aufgenommen werden. Die Bank- und Kreditorganisation der Kommunalverbände erfuhr durch den Beitritt der rheinisch-westfälischen Landesbanken eine wesentliche Stärkung, da nunmehr eine Verknüpfung mit den wirtschaftlich bedeutenden Gebieten im Westen Preußens hergestellt war. Ansätze einer erkennbaren Entspannung des Verhältnisses zwischen den Provinzial- und Kommunalverbänden wurde durch die Gründung von gemeinsamen Unternehmen in einzelnen Provinzen erreicht. Bereits im März 1924 hatte die Provinz und der Giroverband Pommern die Gründung einer Provinzialbank auf paritätischer Grundlage beschlossen – diese Form des Zusammenschlusses sollte zukünftig als Modell des Gemeinschaftsinstituts allgemeine Bedeutung erhalten.³³ Vor allem das preußische Finanz- und Innenministerium sah in diesem Modell das Vorbild für die Vereinigung der Landesbanken und Girozentralen auf provinzieller Ebene.³⁴ Die Provinzen betrachteten die Gemeinschaftsinstitute im Jahre 1926 freilich noch als besondere Lösungen, die in einzelnen Landesteilen, in denen die provinziellen Administrationen über keine eigenen Landesbanken verfügten, zwar unumgänglich waren, aber als allgemeines Modell nicht in Frage kamen. Die Vereinigung bestehender Landesbanken mit den Girozentralen glich zwangsläufig der Aufgabe eines Provinzialinstituts, während sämtliche Kommunen ihre Kreditanstalten behielten.

Das preußische Innenministerium verlieh seinem Wunsch, im Interesse der Gemeinden wie des Anleihemarktes die kommunalen Emissionen beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband zu zentralisieren, dadurch Nachdruck, dass es drohte, den Anträgen der Landesbanken auf Genehmigung provinzieller Anleihen zur Deckung des gemeindlichen Kreditbedarfs in Zukunft nicht mehr zu entsprechen. Derartige Anleihen sollten insbesondere in jenen Provinzen nicht zugelassen werden, in denen Girozentralen und Landesbanken nebeneinander bestanden.³⁵ Die Ministerialbürokratie wollte die Zentralisation nicht länger hinausschieben, weil sie einerseits von ei-

³² Vgl. Jursch, Denkschrift, Kommunal-Giroorganisation, S. 72 f.

³³ Ebda., S. 75. Daneben L. Simon, Gemeinschaftsbanken, in: Sparkasse 47 (1927), Nr. 15, S. 381-384; Nr. 21, S. 557-560. C. Eisfeld, Girozentralen, in: M. Palyi/P. Quittner (Hrsg.), Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin 1933, S. 233. E. Kleiner, Sparkassenverbände und Girozentralen, in: Die deutsche Bankwirtschaft. Ein Schulungs- und Nachschlagewerk für das gesamte Geld- und Kreditwesen, Unterrichtsbrief 12, H. 2, Berlin o.J. (1935), S. 180 f.

³⁴ Vgl. dazu das Schreiben des Leiters der Berliner Geschäftsstelle der vereinigten preußischen Provinzen Moll an den brandenburgischen Landesdirektor Joachim von Winterfeldt vom 12. März 1926. BLHA, Pr.Br.Rep. 55, Nr. 469, Bl. 24-26. Siehe dazu auch den Bericht des Vorsitzenden des Verbandes öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten Felix Busch und des Verbandsdirektors von Bitter, Einigungsverhandlungen mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Juni 1926, Bl. 69.

³⁵ Denkschrift des Verbandes Deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zur Organisation des kommunalen Anleihewesens in Preußen, Anfang Juni 1926, gedruckt. BLHA, Pr.Br.Rep. 55, Nr. 469, Bl. 56 – 57. Zitiert wird nach den Seitenzahlen, hier S.1.

ner besseren Unterbringung zentraler Anleihen am Markt überzeugt war, andererseits im Interesse der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eine Beschränkung des Kommunalkredits als erforderlich ansah.

Die von den Ländern unterstützte Politik des Reiches zielte sowohl aus reparations- wie aus allgemeinen finanzpolitischen Interessen auf eine Einschränkung der Kreditaufnahme der Gemeinden und eine straffere Kontrolle des kommunalen Anleihewesens.³⁶ Während bei der Beschränkung der Auslandsanleihen wirtschafts- und währungspolitische Interessen im Vordergrund standen, war die Einwirkung auf die inländische Kreditaufnahme durch die stärkeren Bedürfnisse des Reichs und der Länder an den Kapitalmarkt motiviert. Die Zentralisation der Gemeindeanleihen sollte, so die Hoffnung der Ministerialbürokratie, ihre Marktgängigkeit und Wirtschaftlichkeit beflügeln. Ebenso musste sie zu einer Einschränkung des Anleihebedarfs führen³⁷ und in technischer Hinsicht die kontrollierenden Tätigkeiten der Regierung entlasten.

Die Haltung des preußischen Innenministeriums zwang den Spitzenverband der Provinzialinstitute zum Einlenken. Ein Abkommen über Zusammenarbeit, Arbeitsteilung und Einschränkung des Wettbewerbs stellte Anfang April 1929 einen Interessenausgleich zwischen dem Verband öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband her.³⁸ Die Intervention der Staatsregierung ebnete auch den Weg für eine endgültige Lösung der Landesbankenfrage in der Provinz Brandenburg. Anfang Juli 1927 nahm die Gemeinschaftsbank der Provinzialverwaltung und des Sparkassen- und Giroverbandes, die Brandenburgischen Provinzialbank und Girozentrale, ihre Geschäftstätigkeit in Berlin auf.³⁹ Das neue Institut regelte den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen den angeschlossenen Verbänden, führte insbesondere den Kommunalgiroverkehr der Sparkassen, Kommunalbanken und -verbände durch, übernahm dementsprechend die Funktion einer Liquiditätszentrale. Es deckte den Kreditbedarf der Provinz, ihrer Einrichtungen und Anstalten sowie der in der Giroorganisation zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeinde-

³⁶ Vgl. dazu H. Dietrich-Troeltsch, Die Diskussion der Deckungsregeln, in: K.-H. Hansmeyer (Hrsg.), Kommunale Finanzpolitik in der Weimarer Republik, Stuttgart 1973, S. 217 ff. Zur Problematik der Auslandsanleihen siehe G. Upmeyer, Schachts Kampf gegen die kommunalen Auslandsanleihen, in: ebda., S. 160 – 171, hier S. 164 ff. H. Dietrich-Troeltsch, Kommunalkredit, Reparationen und föderalistisches Prinzip. Ein Beitrag zur Geschichte der kommunalen Finanzpolitik in der Weimarer Zeit, Pol. Diss., Mainz 1970, S. 468 ff.

³⁷ Diese Erwartung wurde vom Verband der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten am eifrigsten bestritten. Man nahm im allgemeinen an, das mit der wachsenden Größe der durch Zentralanleihen zur Verfügung stehenden Finanzmittel auch die Ansprüche der kreditnehmenden Gemeinden steigen würden, die gewünschte Anpassung der kommunalen Anleihen an die Bedürfnisse von Reich, Länder und Wirtschaft sowie an die Aufnahmefähigkeit des Marktes folglich ausblieb. Vgl. Denkschrift, Organisation des kommunalen Anleihewesens, Juni 1926. BLHA, Pr.Br.Rep. 55, Nr. 469, S. 3.

³⁸ Abkommen der Spitzenverbände vom 3. April 1929. Der Städtetag, 23 (1929), Nr. 4, Sp. 447. Vgl. L. Riderer, Landesbanken, in: Handwörterbuch des Bankwesens, S. 343.

³⁹ Der Vertrag als Anlage 2 zur Vorlage für die Sitzung des Verbandsausschusses des Brandenburgischen Sparkassen- und Giroverbandes am 7. April 1927, S. 4 f. Enthalten in BLHA, Pr.Br.Rep. 2A,

verbände. Daneben bediente die Provinzialbank den Personal- und Realkredit, während sie innerhalb bestimmter Richtlinien auch das Privatkunden- und -darlehensgeschäft betreiben konnte. Kompromisse waren auf beiden Seiten gemacht worden. Das galt insbesondere für die paritätische Haftung und Vertretung in den Aufsichts- und Verwaltungsgremien, aber man hatte zukünftig einen ruinösen Wettbewerb verhindert und der Entwicklung des Kommunalkredits in der Provinz die bestmögliche Ausgangsbasis gegeben.

Nach der erfolgreichen Errichtung von Gemeinschaftsbanken in Pommern, Posen-Westpreußen, Oberschlesien und Brandenburg richteten sich die finanzpolitischen Hoffnungen der Staatsregierung auf weitere Fusionen und Neugründungen, um die Schwächen der öffentlich-rechtlichen Kreditorganisation durch sich überschneidende Aufgaben gänzlich zu beseitigen und damit ein strukturelles Defizit zu liquidieren. Nicht zuletzt war mit den paritätisch aufgebauten Bankinstituten die Erwartung verbunden, im Emissionsgeschäft sowohl die Ausgabe von Pfandbriefen als auch von Kommunalobligationen als Sammelanleihen erfolversprechend zu organisieren, so dass die arbeitsteilige Deckung des kommunalen Kreditbedarfs zwischen dem nationalen Geldinstitut der Kommunalverbände und ihren regionalen Bankanstalten längerfristig gesichert war. In der Tat konnten im Jahre 1928 für die preußische Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt mit der Mitteldeutschen Landesbank und 1929 im Freistaat Hessen mit der Landeskommunalbank weitere Gemeinschaftsinstitute ins Leben gerufen werden, ehe die wirtschaftliche und politische Krise zu Beginn der dreißiger Jahre der kommunalen Kreditorganisation eine nicht erwartete Wende brachte.

Die Bankenkrise am Ende der Weimarer Republik stellte sich auch als eine Krise des Kommunalkredits dar. Aufgrund einer bedenklich hohen kurzfristigen Verschuldung mussten zahlreiche Gemeinden vorübergehend ihre Zahlungen oder den Schuldendienst einstellen.⁴⁰ Die dadurch ausgelösten Interventionen des Staates forderten gesetzgeberische Maßnahmen heraus, welche die kommunalen Bankinstitute auf neue organisationsrechtliche Grundlagen stellten sowie die Bankenaufsicht und Liquiditätsvorschriften verschärfte, in deren Folge nicht zuletzt der Kommunalkredit der Sparkassen eingeschränkt wurde. Die Neuordnung des kommunalen Steuersystems, des Finanz- und Lastenausgleichs erfolgte dann mit der Absicht, die Gemeinden langfristig auf dem Kapitalmarkt zu entmündigen.

¹ Kom, Nr. 954, S. 1 – 3. Die am 23. Mai durch das preußische Staatsministerium genehmigte Satzung ist abgedruckt als Anlage zum Geschäftsbericht des Brandenburgischen Sparkassen- und Giroverbandes für 1927. Die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats, des Haupt- und Finanzausschusses im Geschäftsbericht der Brandenburgischen Provinzialbank und Girozentrale umfassend den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1927, S. 3 – 6. Enthalten in BLHA, Pr.Br.Rep. 55 II, Nr. 483.

⁴⁰ Vgl. G. Giere, Kommunales Schuldenwesen, in: H. Peters (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 3, Berlin 1959, S. 188 f. u. 225 f.

Uwe Altrock

Neue Träger – bessere Denkmale?

Kann die Denkmalpflege entstaatlicht werden? Zum Gutachten von Dieter Hoffmann-Axthelm für die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, März 2000 (Entwurf)

Das im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen von Dieter Hoffmann-Axthelm verfasste Gutachten über eine mögliche Entstaatlichung der Denkmalpflege hat eine kontroverse Debatte ausgelöst, die sich im wesentlichen auf inhaltliche Aussagen bezog. Die Kritik aus dem Lager der Denkmalpfleger selbst überzeugte dabei die Fürsprecher einer Reform nur unzureichend. Damit das Gutachten nicht leichtfertig durch Interessengruppen zur Unterminierung des Denkmalschutzes instrumentalisiert wird, lohnt es sich, auf die bisher weniger intensiv beleuchtete Methode und Argumentationsweise des Gutachtens einzugehen. Die zentrale inhaltliche Frage, wie die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Ausdehnung des Gegenstandsbereichs von Denkmalschutz einzuschätzen ist, soll dagegen hier ausgespart bleiben.

Im Gegensatz zu Gutachten, die auf standardisierten, naturwissenschaftlich begründeten Mess- und Schätzmethoden aufbauen, erfordert die hier erörterte Thematik die Nutzbarmachung von Erfahrungen über quantitativ nur begrenzt erfassbare Situationen. Ob dies gelingt, ist von der argumentativen Transparenz und Rationalität des Gutachtens abhängig, die im folgenden diskutiert werden soll. Wichtig sind dabei die Präsentation des relevanten empirischen Materials, der schlüssige Umgang mit unvollständiger Information, die Vollständigkeit des Prüfungsvorgangs mit einem breiten Satz von Alternativen einschließlich der Null-Alternative sowie die Nachvollziehbarkeit der Abwägung.

Transparenz und Umgang mit unvollständiger Information

Die Analyse der hergebrachten Organisation von Denkmalpflege und Denkmalschutz beschränkt sich bei Hoffmann-Axthelm auf konstatierende

Anmerkungen. Bereits in der Einleitung wird allerdings eine zentrale Einschätzung abgegeben, die sich durch ihre Unschärfe gegen Kritik immunisiert, ohne hinreichende Belege für die Relevanz des dahintersteckenden Problems zu geben.

»Es gibt einerseits eine Denkmalpflege, die unermüdlich gegen kühl rechnende Investoren und kulturlose Stadtparlamente unsere alten Städte erhält... Und es gibt andererseits eine autoritär organisierte, rechthaberische, diskussionsunfähige Denkmalpflege, die mehr Porzellan zerbricht als sie kittet ... Es zeigt sich aber schnell, dass es unmöglich ist, zwischen dieser und jener Denkmalpflege eine überzeugende Trennlinie zu ziehen... Absicht des Gutachtens ist herauszufinden, ob die Schizophrenie der gegenwärtigen Denkmalpflege zu ändern ist« (S. 1).

Hoffmann-Axthelm bringt zwar eine Reihe von Beispielen für die von ihm identifizierten Missstände (»soziale Unausgewogenheit«, »Gedächtnisdenkmalpflege«, »politische Denkmalpflege«; »Überdehnung des Denkmalbegriffs« usw.), doch werden sie nur ansatzweise auf ihren Bezug zur staatlichen Organisationsform der Denkmalpflege geprüft. Hier soll am Beispiel »soziale Unausgewogenheit« gezeigt werden, dass die Kernaussagen des Gutachtens Rahmenbedingungen nur zum Teil berücksichtigen und die gegebene Situationsbeschreibung eine gründlichere Diskussion verdienen würde.

Hoffmann-Axthelms Argumentation läuft darauf hinaus, dass »Besitzer, die einen Zugriff auf die lokale Politik haben,... mit dem Wegfall von Arbeitsplätzen drohen können, ... immer wieder [erreichen], dass Gebäude aus der Denkmalliste gestrichen werden« (S. 6), während gegenüber »Privaten ohne politische Einflussmöglichkeiten ... dagegen der Denkmalschutz mit aller erdenklichen Schärfe exekutiert [wird]« (ebda.). Keines-

wegs soll hier behauptet werden, dass es keine (wirtschafts-)politische Einflussnahme auf den Denkmalschutz gibt. Tatsächlich bildet das Dreieck Eigentümer-Politik-Denkmalpflege ein labiles und keineswegs perfektes Kräftegleichgewicht, das allerdings sowohl einflussreichen als auch »kleinen« Eigentümern Möglichkeiten an die Hand gibt, in ihrem Bauvorhaben die Denkmalpflege auszuhebeln oder in die Schranken zu weisen.

Beim Blick auf die »soziale Ausgewogenheit« muss berücksichtigt werden, dass bei einer gewerblichen Nutzung – im Gegensatz zu einer Wohnnutzung – über die denkmalrechtlich bedingte Erhöhung der Baukosten durch die gegenüber einem Neubau in der Regel geringere Produktivität des Bestandsgebäudes potentiell Folgekosten anfallen. Damit stellt sich die – zumindest für die in den Entscheidungsprozess involvierten Politiker plausible – Frage, ob für diese Folgekosten nicht denkmalpflegerische Kompromisse eine angemessene Antwort darstellen.

Auch die Opferrolle der »kleinen Leute« lässt sich nicht in Reinform aufrechterhalten. Ohne die Politik auf ihrer Seite zu haben, versuchen Inhaber kleinerer Denkmale (Bsp. »anonyme Architektur«, Siedlungsbau) ebenfalls, dem Durchgriff des Denkmalschutzes zu entgehen. Dabei kommt ihnen zugute, dass ihre Gebäude häufig weniger als Großstrukturen im Blickfeld der Politik und der baurechtlichen Überwachung stehen. Dies führt u. a. zur inflationären Auswechslung von Bauteilen kurz vor der Unterschutzstellung, dem Innenumbau vor der Besichtigung und dem Aufmaß der Denkmalpflege oder der Herausbildung von Standardkompromissen mit der Denkmalpflege (z. B. Einbau von Dachfenstern auf der straßenabgewandten Seite von Wohnhäusern), die das Bild Hoffmann-Axthelms vom »Durchregieren der Denkmalpflege bis in den letzten Klingelknopf« ausdifferenzieren.

Wie am Beispiel der »sozialen Unausgewogenheit«, so lässt sich auch für die übrigen Probleme der Denkmalpflege zeigen, dass das Gutachten weder die behandelten Phänomene immer in ihrer Vielschichtigkeit darlegt noch zeigt, dass die durchaus berechtigten Kritikpunkte auf die staatliche Organisationsform zurückzuführen sind. Kri-

tik an einer geradezu polemischen analytischen Verkürzung lässt sich insbesondere an einigen Passagen des Kapitels über das Verhältnis von Ästhetik und Obrigkeitsstaat anbringen, ohne dass dies an dieser Stelle im Detail ausgeführt werden kann.

Vollständigkeit

Die Kernfrage des Gutachtens nach der Trägerschaft der Denkmalpflege wird gesellschaftlich begründet: »Was aber ist falsch?... Das einzige, was neu zu überdenken ist, ... sind die radikal veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse ... Die etatistischen Säulen, die der Methodik der Denkmalpflege zugrundeliegen, sind brüchig. Andere Stützen müssen her, andere Bündnisse und freie, den zurückweichenden Staat ersetzende Träger« (S. 1).

Diese assoziative Parallele zwischen Pluralisierung der Lebensstile, Rückzug des »Obrigkeitsstaats« aus dem gesellschaftlichen Leben und der Forderung nach neuen Trägerformen für intersubjektive Entscheidungsprozesse wie Denkmalschutz und -pflege verkennt mögliche Neubestimmungen der Rolle des Staats und Reformen im Rahmen der bestehenden Trägerschaft. Damit bleibt die grundlegende Abwägung der neuen Trägerformen schon im Ansatz unvollständig. Die Empfehlungen des Gutachtens zielen darauf ab, »von neuen Lösungen... nur so viel [Stimmigkeit zu fordern], dass sie signifikant weniger Unsinn produzieren« (S. 28). Da eine über die Benennung und Typisierung hinausgehende quantitative und qualitative Einordnung der identifizierten Missstände ebenso unterbleibt wie eine sorgfältige Wirkungsabschätzung der vorgeschlagenen neuen Träger, ist der Vergleich zwischen den Trägerformen spekulativ.

Dass der Staat in einer sich weiter pluralisierenden Gesellschaft eine der wenigen Institutionen ist, die sich gegenüber individualistischen Kräften auf ein gewisses Maß an Legitimation stützen können, zeigt u. a. die systembedingte Fragilität politisch agierender Bürgerinitiativen. Selbst Stiftungen lösen nicht alle Probleme, wie von Hoffmann-Axthelm selbst angedeutet wird (S. 31 f.). Sie müssen sich zur Durchsetzung ihrer Ziele neben finanziellen auch auf politische Ressourcen stützen, können diese aber nicht aus sich heraus generieren.

Schlüssigkeit der Argumentation

Die Vorschläge Hoffmann-Axthelms bleiben auf der Ebene von Fragen stehen. Dies betrifft zunächst die Eigentumsseite mit einer ganzen Reihe undiskutierter Anregungen: Welche Rechte sollten privaten Eigentümern eingeräumt werden, wenn diese öffentliche Denkmale erwerben (S. 30)? Welche Konsequenzen hätte die Stärkung von Stiftungseigentum (S. 31)? Wie weit sollten Denkmalschutz und -pflege bei anonymer Architektur sowohl hinsichtlich des Gebäudeinneren als auch des Entstehungszeitraums gehen (S. 30)? Auch eine veränderte – stärker entbehördlichte – Supervision wirft ungeklärte Fragen auf, die Hoffmann-Axthelm nicht beantwortet. Gerade der Hinweis auf die Potentiale von Denkmalräten enthält interessante Anregungen, aber keine Antworten auf den Umgang mit Konflikten und damit dem ureigenen Feld von Politik (S. 31 f.). Ob das von Hoffmann-Axthelm sinngemäß erweiterte Subsidiaritätsprinzip (öffentliche Denkmalpflege, falls kein Bürgerengagement vorhanden ist usw.) über längere Zeiträume verlässlich sicherstellt, dass irreversible Zerstörungen vermieden werden, darf bezweifelt werden. Hier liegt auch die Crux der von Hoffmann-Axthelm rhetorisch gestellten Frage »Und was keine Herzen bewegt – wozu sollte es gerettet werden?« (S. 33). Die Hoffnung darauf, dass durch Spender, die dem Untergang bedeutsamer Substanz entgegenzutreten wollen, eine hinreichend fachlich fundierte Denkmalpflege zu betreiben ist, ignoriert Resultate politik- wie kulturwissenschaftlicher Forschung gleichermaßen substanziell.

Die im Gutachten vorgenommene Ableitung von Erhaltungskriterien (S. 20 ff.) ist anregend, allerdings nur schwer nachvollziehbar. Das fragwürdige Verständnis von Geschichte, Kultur und Gesellschaft wird sich erst im Diskurs messen müssen, taugt aber unhinterfragt nicht für ein verantwortungsbewusstes »Rütteln« am Trägersystem der Denkmalpflege. Hoffmann-Axthelm erkennt in vergangenen Zeiten »kollektive Überzeugungen hinsichtlich des unvergleichlichen Wertes bestimmter Gebäude«, so dass auch ohne Denkmalpflege Gebäude erhalten wurden, und benennt als Voraussetzungen dafür eine »Gesellschaft, die zu einheitlicher Willensbildung fähig ist, ein gewisses vor- und zurückblickendes Geschichtsbewusst-

sein, das Erreichen eines ausgereiften ästhetischen Niveaus und eine Größendimension, die nicht überboten werden muss, sondern als endgültig akzeptiert werden kann« (S. 20). Diese Betrachtung fordert gesellschafts- wie kulturwissenschaftlichen Widerspruch genauso heraus wie die Feststellung, es gebe »kein unmittelbares Maß für Denkmalwert als die Schönheit« (S. 22). Selbst unter Zurückstellung der Begriffsproblematik wird Schönheit als Kriterium bei wechselndem Zeitgeschmack problematisch, wenn gefordert wird, »dass man das, was man schön findet, solange erhält, wie es sinnvoll und vertretbar ist« (ebda.). Nicht die Bewahrung von baulichen Zeugnissen vor vorschnellen und zeitgebundenen abwerten Urteilen, sondern die Fokussierung auf das, was für jeden Zeitgeschmack gleichermaßen erhaltungswürdig erscheint, soll damit zur Messlatte der Denkmalpflege werden.

Fazit

Das hier untersuchte Gutachten ist unter methodischen Gesichtspunkten problematisch. Es liefert eine verkürzte Situationsbeschreibung, in ihrer Wirkung unklare Denkmalkriterien und eine unvollständige Diskussion von Reformalternativen. Der schonungslose Hinweis auf Missstände und die vielfältigen Anregungen leiden unter einer vorschnellen Indienstnahme für nicht zu Ende gedachte Alternativen.

Eine Weiterentwicklung von Denkmalschutz und -pflege lässt sich eventuell unter Anerkennung der Funktion staatlicher Instanzen als Katalysator, Stabilisator und Speicher kondensierter gesellschaftlicher Diskussions- und Erkenntnisprozesse unter Berücksichtigung der Anregungen des Gutachtens erreichen. Dabei sollten die Problemkreise »Denkmalpflege im politischen Prozess«, »Denkmale und Öffentlichkeit«, »Ausbildung und Rekrutierung der relevanten Akteure« sowie »Denkmalpflege als Beratungsinstanz« eine zentrale Rolle spielen. Eine in diesem Sinne umfassend angelegte Diskussion der Trägerschaft wäre verdienstvoll, würde aber vermutlich ein ganzes Spektrum von Ideen produzieren, die nicht zwangsläufig in Hoffmann-Axthelms Richtung weisen.

Harald Kegl

»New Urbanism« und »Urban 21«

Zwei Tagungsberichte zur Zukunft der Stadt

New Urbanism: Der VIII. Kongress in Portland
Die Bewegung der neuen Urbanisten in den USA wächst. Dies jedenfalls demonstrierte deren jüngster Kongress in der boomenden Millionenstadt im nordwestlichen Bundesstaat Oregon. Die Stadt, in der sich der Computerriese INTEL niedergelassen hat, fällt weitgehend aus dem Klischee der US-amerikanischen Städte: Eine Straßenbahn verbindet den Flughafen mit der Innenstadt, am Flussufer wurde ein Highway niedergelegt zugunsten eines Stadtparks, innerstädtische Parkplätze sind in öffentliche Stadtplätze verwandelt worden, Altindustriebereiche werden zu neuen Wohngebieten umgenutzt, das Stadtwachstum in der Fläche fällt geringer aus als das Wachstum der Bevölkerung – ein Ergebnis gezielter Planungspolitik der interkommunalen Stadtregierung. Portland bot also eine denkbar geeignete Bühne für einen Städtebaukongress, der genau diese Themen auf seiner Tagesordnung bereithält.

Vom 15. bis 18. Juni 2000 trafen sich hier 1.400 Vertreter unterschiedlicher Berufe und Tätigkeitsfelder, vom Architekten bis zum Verkehrsplaner, vom Developer bis zum Umweltaktivisten, vom Kongressabgeordneten bis zum Bürgerrechtler. Bunter hätte die Mischung derer, die sich zum »New Urbanism« bekennen nicht ausfallen können. Doch gerade das gehört zu den Merkmalen dieser noch jungen Städtebau-Reformbewegung in den USA. In über 50 Plenardebatten, Foren, Task Force Gruppen und abendlichen Gesprächsrunden wurde unter der Überschrift »The Politics of Place« eine große Bandbreite an Themen erörtert: von »Civitas and Democracy« über Informationstechnologien und Stadtgestaltung bis zu privat getragener Selbstverwaltung von Kommunen spannte sich der Bo-

gen des Diskussionsangebotes. Flankiert wurde das Programm durch acht thematische Exkursionen zu Projekten der Revitalisierung von Industriebrachen, der Gestaltung der Wasserfront oder der regionalen Entwicklung entlang der Schnellstraßenbahn. Aber nicht nur die Breite der Teilnehmerschaft und der Fächer an Themen fielen auf, sondern auch die mit großem Selbstbewusstsein vorgestellte innere Widersprüchlichkeit der Bewegung, die gleichermaßen enthusiastische Anhänger und scharfzüngige Kritiker beim Kongress zusammenführte.

Die Aktivisten einer Städtebau-Reform in den USA schlossen sich 1993 zum »Congress for The New Urbanism« (CNU) zusammen. Sie wählten in kritischem Rückgriff auf den Kongress für moderne Architektur, CIAM, diese Institutionsform, um sich zu organisieren. In alljährlichen Treffen werden neue Projekte vorgestellt, politische Strategien erörtert und Positionen ausgetauscht, um dem Hauptanliegen – Erneuerung einer städtebaulichen Kultur in den USA – eine Plattform zu geben und Sprachrohr zu sein für die Prinzipien eines »neuen Städtebaus«. Seit dem ersten Kongress 1993 in Alexandria, Virginia, wuchs die registrierte Mitgliederzahl im CNU von anfangs 200 auf über 2.100 im Jahre 2000. Die Mitglieder kommen aus allen Bundesstaaten und 18 außeramerikanischen Ländern (zumeist Australien und Fernost; nur wenige Europäer sind darunter). 1996 verabschiedete der damals noch kleine Kreis der »New Urbanists« beim 4. Kongress in Charleston, South Carolina, die »Charter of the New Urbanism«, das Grundgesetz für die Gestaltung der räumlichen Umwelt mit den drei Schwerpunkten: Gebäude/Straße, Block/Stadtteil und Stadt/Region.¹

In Europa und insbesondere in Deutschland ist New Urbanism ein weitgehend unbekanntes Terrain. Allenfalls die Disney-Kreation Celebration in Florida und der Ferienort Seaside, bekannt durch den Film »The Truman Show«, werden hierzulande mit dem neuen Städtebau made in U.S.A. verbunden: Kleinstadtidylle mit neotraditionalistischer Architektur. In der Tat erschweren die neovictorianischen Fassaden und gartenstadtähnlichen Plangrundrisse vieler Projekte eine Rezeption der städtebaulichen, sozialpolitischen und ökonomischen Reformvorstellungen für das von der Bauhaus-Moderne geprägte Auge und für das vom Sozialstaatsverständnis bestimmte soziale Bewusstsein.

Um einigermaßen die Debatten verstehen zu können, sind zwei Entwicklungen in den USA zu bedenken: das außerordentliche Wachstum der Städte und die Suche nach kultureller Identität einer sozial fragmentierten und suburbanisierten Gesellschaft. Die USA verzeichnen seit einer Dekade ein rasantes Wirtschaftswachstum mit Bevölkerungszunahme, Investitionsdruck und Bauboom, relativ geringer Arbeitslosigkeit und Haushaltsüberschüssen der öffentlichen Kassen. Damit einher gehen ausufernder Flächenverbrauch, die enorme Ausbreitung des »Sprawl« mit seiner Zersiedelung der Landschaft zwischen den Ballungsräumen sowie eine massive Zunahme des Individualverkehrs. Genau an diesen »Krankheiten der Nation« setzt der »Congress of New Urbanism« mit seinen Aktivitäten an. New Urbanism versteht sich als die Antwort auf die Zersiedlung, auf den Verlust von Urbanität und auf die Wiederherstellung von (fußläufigen) Nachbarschaften, also politischen, sozialen und baulichen Gemeinschaften sowohl in den Kernstädten als auch in den ausfransenden Randbereichen. Damit werden die Bewegung und ihre alljährlichen Zusammenkünfte zu einem Forum für die Erörterung der zentralen Themen der amerikanischen Gesellschaft. »Sprawl« ist inzwischen

so etwas wie eine nationale Epidemie geworden, die das soziale Gefüge zu sprengen droht.² Die Diskussion hat längst Fachkreise verlassen und wird in breiter Öffentlichkeit geführt. Der Präsidentschaftswahlkampf ist von dieser Frage berührt. Die suburbanen Zersiedlungsgebiete drohen den verfallenen Innenstädten den Rang abzulaufen, so jedenfalls werden drastische Bilder in den Debatten gezeichnet.

Darin kommt eine Besonderheit des New Urbanism zum Ausdruck: Die Bewegung verbindet eine Debatte um die Umgestaltung der peripheren, suburbanen Gebiete mit einer Erneuerung der alten Innenstadtbereiche und der Industriebrachen. Dabei greifen die New Urbanists das Heiligtum der US-Gesellschaft an: das Auto. So polemisierte in der Plenarsitzung des Kongresses in Portland mit einer bemerkenswerten Schärfe ein Kongress-Abgeordneter der Demokraten gegen die auto-orientierte Politik vieler Städte. Die Doppelstrategie des CNU, nämlich die Re-Urbanisierung der peripheren suburbs und der Innenstädte soll, flankiert durch den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, den individuellen Autoverkehr minimieren und kompakte, fußgängerfreundliche, gut gestaltete Mischgebiete unterschiedlicher sozialer Bewohnerschichten schaffen. Ein gut gemeintes, doch schier aussichtsloses Unterfangen. Doch nicht allein die eher bescheidenen 200 Projekte, die in der offiziellen Statistik des CNU als Referenzen ausgewiesen werden und die zum Teil selbst meist Kompromisslösungen darstellen, führen eine »Wende« in der Stadtpolitik herbei. Wenn man bedenkt, dass das Neue Bauen der 20er Jahre lediglich 10 bis 15% des Bauvolumens umfasste und dennoch eine Bewegung auslöste, dürfte dem New Urbanism eine größere Wirkung zugeschrieben werden.

Einen Kernpunkt in den Diskussionen von Portland bildete die Gestaltung der Nachbarschaft. Sie wurde zum Schlüssel für die Reform des Städtebaus und der sozialen Verhältnisse sti-

alte Stadt 25, Heft 4/1998, S. 335 – 346 sowie: *Congress for the New Urbanism*, Charter, New York, 2000.

² Vgl. A. Duany/E. Plater-Zyberk, *Suburban Nation – The Rise of Sprawl and the Decline of the American Dream*, New York 2000, S. 5 ff. sowie H. Bodenschatz, *New Urbanism*, in: *Stadtbauwelt* 145/2000, S. 22 ff.

¹ Vgl. H. Kegl, Mehr als die Sehnsucht nach der alten Stadt: New Urbanism in den USA, in: *Die*



Abb. 1: Seaside.
Der Badeort in
Florida begründete
den Erfolg des New
Urbanism
(Foto: Harald
Bodenschatz).

liert. Die Planungstypologie dafür lautet »TND« (traditional neighborhood development) – eine Wiederbelebung der amerikanischen Kleinstadt als Alternative zum konturen- und geschichtslosen Siedlungsgemenge. Sie erscheint als romantische Verklärung und weltfremde Träumerie. Viele Planungsprojekte lehnen sich an europäische Gartenstädte der Jahrhundertwende an. Doch der »Sprawl« wächst und verschwendet wertvolle Ressourcen. Die Argumentation für Alternativen verläuft über Bilder anderer Möglichkeiten des Wohnens, gezeichnet mit dem amerikanischen Kulturverständnis der Mittelschichten. Ob diese kulturelle Strategie greift, wurde von Kritikern dieser Konzepte in Portland bezweifelt. Zudem wurden Defizite in der Auseinandersetzung um die metropolitanen Areale hervorgehoben. Auffallend war, dass gegenüber den vergangenen Kongressen zahlreiche der vorgestellten Projekte, wie z. B. aus Dallas oder San Francisco, deutlich urbanere Strukturen vorwiesen und damit wirkliche Verdichtung in den peripheren Bereichen schufen.

Einen der bemerkenswertesten Beiträge lieferte der Planungsdirektor von Vancouver. Er stellte den Umbau der Down Town in der kanadischen Metropole in den letzten fünf Jahren als ein Musterbeispiel für die Anwendung der Prinzipien des

New Urbanism dar: Verdichtung durch verschiedenen Formen von Wohnungsbau unterschiedlicher Preisniveaus, Einschränkung des Autoverkehrs, soziale Mischung, Umnutzung der alten Hafenareale und regionale Strategien für den Großraum Vancouver-Seattle-Portland. Er entfaltete ein komplexes Programm, das der Charter des CNU entlehnt zu sein scheint, und das ohne neovictorianische Anspielungen auskommt.

New Urbanism ist keine Trümergezinde. Sie mischt unbekümmert ihre gestalterischen und philosophisch angehauchten Anschauungen zu einem Mix, der hierzulande vielfach auf Unverständnis stößt. Sie ist pragmatisch und stellt sich den drängenden Fragen der Stadtentwicklung in dem Land, das noch immer an die unbegrenzten Möglichkeiten glaubt. Sie will handeln und verändern. Darin unterscheidet sich diese Bewegung von so manchem Debattierklub. Und die New Urbanists wissen sich verbunden mit den auch in Portland zahlreich vertretenen Umwelt-, »smart growth«- oder Fahrradaktivisten. Doch dies ist nur eine Klientel des New Urbanism. Die Bewegung wird hauptsächlich von den weißen Mittelschichten getragen. Sie rekrutiert auch ihre Protagonisten aus diesen Kreisen. Die Teilnehmergesellschaft in Portland war überwiegend weiß, männlich und zwischen 30 und 40 Jahren. Sie ist Ab-

bild der Gesellschaft. Dennoch gehört die Orientierung auf die Mittelschichten auch zum Programm. Andres Duany, einer der Gründer des CNU, hob hervor, dass die Mittelschichten die größten Umweltprobleme produzieren und wenn etwas in der amerikanischen Gesellschaft verändert werden soll, dann kann es nur mit den und durch die vorwiegend weißen Mittelschichten geschehen.

Allerdings brauchte die soziale Frage des suburbanisierten Amerika längere Zeit, um auf die Tagesordnung des CNU zu gelangen. Portland war in dieser Hinsicht ein Aufbruch. Vertreter von Bürgerrechtsorganisationen und der CNU-Vorstand riefen zu einer Debatte um die soziale Dimension des New Urbanism auf. New York 2001 wird die Plattform für die Auseinandersetzung um die beiden weißen Flecken des CNU sein: die metropolitane Kultur und die soziale Verantwortung gegenüber der gespaltenen Stadt.

URBAN 21:

Die Weltkonferenz zur Zukunft der Städte in Berlin

Es liegt fast 70 Jahre zurück, dass sich in der deutschen Hauptstadt ein internationales Fachpublikum traf, um über die Probleme der Städte und ihrer Entwicklungsperspektiven zu debattieren. Damals, im Jahre 1931, tagte der 13. Internationale Kongress der Gartenstadt- und Stadtplanungsföderation in Berlin.³ Seither hatten sich die Orte der Diskussion über Städtebaufragen in andere Länder verlagert. Deutschland war zu Beginn des Jahrhunderts zu den Wortführern in der internationalen Städtebaudebatte aufgestiegen. Der Kongress von 1931 war ein gewisser Höhepunkt, aber auch Endpunkt der Rolle Deutschlands auf dem weltweiten Parkett des Städtebaus.

Die Anregung zu dem Weltkongress des Jahres 2000 ging 1997 von der Sonder-Generalversammlung der UNO »RIO + 5« aus. Hier starteten die Regierungen von Deutschland, Brasilien, Südafrika und Singapur ihre »Globale Initiative für nachhaltige Entwicklung«, um den nach der spektakulären Konferenz von Rio im Jahre 1992 ins Stocken geratenen Prozess nachhaltiger Ent-

wicklung insbesondere auf dem Gebiet der Stadtentwicklung neu zu beleben. »Spiritus Rector« des Vorhabens war der damalige Bundesbauminister Töpfer. Die als Weltkonferenz stilisierte Zusammenkunft der internationalen Elite des Städtebaus kam wegen der in Deutschland stattfindenden EXPO nach Berlin. Aus sachlichen Erwägungen hätte sie eher nach Brasilien gehört. Die Weltkonferenz sollte zugleich die 2001 nach New York einzuberufende UN-Sondersitzung »Istanbul + 5« vorbereiten.

Die nüchternen Fakten besagen: 3.500 Teilnehmer von allen Kontinenten, überwiegend jedoch Weiße und Vertreter des Gastgeberlandes. Der UNO-Generalsekretär eröffnete die Versammlung mit mahnenden Worten über die Lage der Städte in den Ländern der südlichen Welt und rückte die soziale Frage der Stadtentwicklung in den Mittelpunkt der Konferenz. In 25 Fachsitzen, Symposien, Podiumsdiskussionen, Foren sowie Plenarveranstaltungen erörterten die Teilnehmer ein weitgefächertes Spektrum an Themen. Dies reichte von »Gesellschaft und Stadt« über »Indikatoren nachhaltiger Stadtentwicklung« bis zum »Forum der Jugend«. Kein gerade große Spannungen erzeugendes Programm, wie unschwer zu erkennen ist. Die gesamte Tagung dominierten eine weitgehend an das diplomatische Protokoll angelehnte Sprache und Ausgewogenheitsdramaturgie. Wenn nicht ab und an Vertreter von NGOs aus Indien oder Südamerika die »Nachhaltigkeitsharmonie« durchbrochen hätten, wäre kaum Brisanz in die Diskussionen gekommen. Vielleicht lag es aber auch an der Tatsache, dass die im Weltbericht zur Konferenz drastisch aufgezeigten Trends zur Stadtentwicklung in den nächsten Jahren gerade den europäischen Teilnehmern die Sprache verschlagen hatten.

Obleich die Zahlen eigentlich nicht neu sind, ist eine konzentrierte Auflistung der Millionenstädte und ihrer Entwicklungsdynamik immer wieder atemberaubend. Von den 27 »Megacities« mit mehr als 10 Millionen Einwohnern befinden sich allein 18 in Asien. Viele dieser »Städte«, wie z. B. Lagos, Mexiko City oder Kolkata, haben mehr Einwohner als die meisten

³ G. Albers, Zur Entwicklung der Stadtplanung in Europa, Braunschweig, Wiesbaden 1997, S. 192.

Staaten Europas. In den Vorträgen und Diskussionen wurde sehr schnell deutlich, dass es sich bei dem Typ der durch Hyperwachstum geprägten Stadt nicht mehr um das mit europäischen Maßstäben zu messende Gemeinwesen handelt. Diese durch informelle Ökonomie und illegale Zuwanderung von ehemaliger Landbevölkerung gekennzeichneten bebauten Landschaften um einstige Kernstädte sind auch nicht mehr mit den traditionellen Instrumentarien der Stadtplanung steuerbar. Hier geht es um die Akzeptanz der »Bauformen der informellen Stadt« mit den entsprechenden ökonomischen Strukturen und um die Legalisierung der Besitznahme von Grund und Boden in diesen Agglomerationen, um die Bevölkerung vor willkürlicher Vertreibung einigermaßen zu schützen.⁴

Der zweite Typ in der weltweiten Stadtentwicklung, den die Expertenkommission der UN ausmachte, wird als dynamisch wachsende Stadt bezeichnet. Hierzu zählen vor allem die ostasiatischen »Städte« wie Shanghai, Jakarta oder Bangkok und natürlich Tokyo, der mit fast 30 Millionen Menschen weltgrößten Agglomeration. Sie sind durch »steigende Produktivität... und mehr Möglichkeiten zur (sozialen) Problembekämpfung« – aber gepaart durch »neue Probleme im Hinblick auf Nachhaltigkeit« gekennzeichnet. Schließlich führt die Typologie des von der Expertenkommission vorgelegten Weltberichts die »reife Stadt der Überalterung mit abnehmender Dynamik« ein.⁵ Zu diesen werden die großen Städte Nordamerikas wie Los Angeles oder New York und natürlich auch die größeren Städte Europas gerechnet. Obwohl bezüglich des Wachstums der US-amerikanischen Städte einiger Zweifel angesagt ist und die sozialen Probleme z. B. in Los Angeles nicht unterschätzt werden sollten, bleibt ein qualitativer Unterschied zu den beiden ersten Kategorien auszumachen. Diese Städte waren vor 100 Jahren die Problemfälle der Welt und werden heute zu den Stabilitätsfaktoren der

globalen Entwicklung – im Sinne der viel beschworenen Nachhaltigkeit – erkoren. Bezeichnenderweise werden für diese schrumpfenden Städte als Planungsszenarien Modelle von 1900 ausgegeben, wie z. B. der Gartenstadt oder des Satellitensystems. Modelle, die damals das Wachstum lenken sollten, werden heute als geeignet angesehen, auch Schrumpfungsprozesse zu steuern.⁶ Wenn das keine Diskussion wert ist.

Als Fazit von URBAN 21 lässt sich feststellen: Kongresse allein lösen noch keine Veränderungen aus. Wo eine Bewegungskultur fehlt, laufen noch so gut gemeinte Konferenzen ins Leere. Wenn es also nicht gelingt, derartige Institutionalisierungen anzuregen, Grenzen in den Köpfen der Akteure zu überwinden und neue Bündnisse zu schmieden – gerade zwischen den traditionellen »verfeindeten« Lagern (z. B. Immobilienwirtschaft und Basisbewegung oder Architekten und Stadtplanern) – bleiben selbst Großkonferenzen teure Eintagsfliegen. Dennoch ist die Konferenz nicht gleich zu den Akten zu legen. Den Veranstaltern kann für die mangelnde Resonanz keine Schuld gegeben werden.

Die Weltkonferenz des Jahres 2000 versuchte keine Rückbindung auf die Debatten des 20. Jahrhunderts. Das Gastgeberland schien eher überrascht, dass sich die Welt nach Berlin »verirrt« hatte, als dass es liegengelassene Fäden aufgriff und neue zu knüpfen versuchte. Dabei gab es vielerlei Anhaltspunkte und in zahlreichen Vorträgen wurde darauf verwiesen, wie z. B. auf die Stadtplanungsmodelle des Jahrhundertbeginns (Gartenstadt, Satelliten- oder Bandstadtmodelle). Und sind die Themen von 1931, die Sanierung von Slumgebieten und der Verkehrskollaps der Städte, nicht Themen der Gegenwart? Nur besteht der Unterschied darin, dass damals diese Themen anhand europäischer und nordamerikanischer Städte diskutiert wurden. Heute sind es Probleme der südlichen Hemisphäre, deren Ausmaß jeden Vergleich zum damaligen Eu-

ropa sprengt. Dennoch waren die Europäer die Wortführer der Veranstaltung und dominierten das Geschehen der Konferenz. Doch darin lag nicht das Wesentliche. Es hat die Weltkonferenz überhaupt gegeben, und sie hat in Berlin stattgefunden. Dies muss wohl als wichtigstes Resultat festgehalten werden. Das klingt banal, bedenkt man aber, dass sich damit Deutschland erstmals wieder auf der internationalen Bühne des Städtebaus zurückmeldete, dann kann das schon als ein Ergebnis gewertet werden, nicht mehr und nicht weniger.

Nun geht es hier nicht um ein Ranking der Veranstaltungsorte von internationalen Tagungen. Orte für Konferenzen werden gewöhnlich nicht zufällig ausgewählt, sondern stehen immer im Zusammenhang mit den Inhalten der jeweiligen Konferenz. Ob es gelingt, den Impuls einer Konferenz in konkretes Handeln zu überführen, hängt von der Einbettung der Tagung in das jeweilige Milieu ab, d. h. in eine breite Öffentlichkeit zu dem Thema. Und hier liegt das Hauptproblem der Weltkonferenz in Berlin. URBAN 21 musste eine Randerscheinung werden mit spärlicher Medienresonanz. Nicht eine fehlende Brisanz der Themen oder ein etwa mangelndes Angebot an namhaften Referenten bewirkten den schwachen öffentlichen Widerhall dieser Konferenz. Es gibt keine Städtebaubewegung in Deutschland, ja eigentlich auch nicht in Europa. Viele isoliert agierende Organisationen und Gruppen, meist untereinander in Fehde liegend, kennzeichnen die Szenerie des Städtebaus. Es fehlt ein Sammelbecken der unterschiedlichen Strömungen und konträren Gruppen. Dies vermochten die Tage von URBAN 21 nicht zu überbrücken. So war es folgerichtig, aber nur ein Ausdruck einer weit größeren Fragmentierung der Fachkreise, dass es das obligatorische Treffen der NGOs abseits des Kongresses gab. In der Ufa-Fabrik trafen sich Aktivisten unter dem Motto »local heroes – european meeting of urban gras-

sroot movements«. Doch auch hier mehr meeting als movement.

Ein Trend zeichnete sich dagegen deutlich ab: Die Städte streben auf die Struktureinheit »Region« zu, die sowohl das Wachstum als auch das Schrumpfen aufzufangen hat. Dabei entfalten die Regionen »wahre Gestaltungsinnovationen«.⁷ Sie avancieren zu einer Art »dritten Kraft«, insbesondere in Europa. So verwundert es nicht, dass Symposium 17, »Regionen der Zukunft«, besonders großen Zulauf verzeichnete. Hier fand der fast drei Jahre laufende gleichlautende nationale Wettbewerb, den das Bundesbauministerium ausgelobt hatte, sein Finale. Die aus dem Wettbewerb hervorgegangenen 25 und differenziert prämierten Regionen Deutschlands haben so etwas wie einen Grundstein einer Bewegung gelegt, wie diese in ihrer Resolution am Ende des Wettbewerbs feststellten. Zu ihnen gehören beispielsweise der deutsch-französische Kooperationsraum »PAMINA« um Karlsruhe, die Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau, die Metropolregion Hamburg oder das »Industrielle Gartenreich« Dessau-Bitterfeld-Wittenberg. Ein hoffnungsvolles Pflänzchen ist in den letzten Jahren gewachsen, das jedoch der fürsorglichen Pflege, der kritischen Bewertung und breiten Unterstützung bedarf, um aus dem Konferenz-Aktivismus herauszukommen. Die symbolisch an die Vertreter der Regionen vergebenen Pflanzgut-scheine für einen »Baum der Nachhaltigkeit« könnte die erste Materialisierung der zaghaft beginnenden neuen Städtebau-Bewegung sein. In 70 Jahren wären die Bäume groß, doch wenn die Bewegungskultur sich entfaltet, müsste es nicht solange dauern, bis die nächste Weltkonferenz wieder in Deutschland stattfindet.

⁴ P. Hall/U. Pfeiffer, URBAN 21 – der Expertenbericht zur Zukunft der Städte, Stuttgart/München 2000, S. 390 ff.

⁵ Ebda., S. 198 und 204.

⁶ Vgl. Vortrag von R. Rogers in der Session 4 »The Liveable City«; vgl. auch H. Kegler, Die Herausbildung der wissenschaftlichen Disziplin Stadtplanung, Weimar 1987, S. 93.

⁷ B. Heuer, URBAN 21 – verpasste Chancen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14. Juli 2000, S. 53.

Die Autoren

GERD ALBERS (1919), Prof.em. Dr.-Ing.e.h. Nach Kriegsdienst Studium der Architektur in Hannover und der Stadtplanung in Chicago. 1952-1962 Kommundienst als Stadtplaner in Ulm, Trier und Darmstadt, dann bis 1988 Ordinarius für Städtebau und Regionalplanung an der TU München. Vier Bücher und etwa 150 Zeitschriftenartikel und Beiträge zu Sammelbänden.

UWE ALTROCK (1965), Bauassessor, Diplom-Ingenieur (Stadt- und Regionalplanung), Diplom-Mathematiker, seit 1994 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Stadt- und Regionalplanung der TU Berlin, Arbeitsschwerpunkt: lokale Politikforschung.

BERTHOLD GRZYWATZ (1949), Studium der Geschichte, Politologie und des Staatsrechts in Berlin und Hamburg. 1982 Promotion zum Dr. phil. Seit 1981 Mitarbeiter bei der Historischen Kommission zu Berlin und Bearbeiter des DFG-Projekts »Kommunale Selbstverwaltung und Stadtentwicklung im Spannungsfeld der Metropole«. 2000 Habilitation am Fachbereich Geschichtswissenschaft der FU Berlin mit der Schrift: Stadt, Staat und Bürgertum in Berlin 1806-1918.

FELIX HAMMER ist Privatdozent für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und promovierte 1995 zum Thema »Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland«. Zu aktuellen Fragen des Denkmalschutzes Veröffentlichungen in den Zeitschriften DÖV und NVwZ.

HEINZ GÜNTER HORN (1940). Nach dem Studium der Altphilologie und Klassischen Archäologie 1968 Promotion an der Universität Köln. Seit 1987 oberster Bodendenkmalpfleger des Landes Nordrhein-Westfalen als Leiter des Referats »Bodendenkmalpflege und Bodendenkmal-schutz« im Ministerium für Städtebau und Wohnen in Düsseldorf. Seit 1995 Honorarprofessor an der Universität zu Köln sowie Mitglied zahlreicher archäologischer Gremien.

DETLEV IPSEN (1945), Studium der Soziologie, Volkskunde und Psychologie in München, Wien, Mannheim und Ann Arbor (USA). Univ. Assistent in Mannheim, Professur für Stadt- und Regionalsoziologie in Kassel. Veröffentlichungen zur Organisationssoziologie, zu Wohnungswesen, Stadt- und Regionalentwicklung.

HARALD KEGLER (1957), Studium der Stadtplanung und Promotion an der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar. Seit 1988 am Bauhaus Dessau, Leiter der Werkstatt »Industrielles Gartenreich« Zahlreiche Veröffentlichungen zur Stadtplanungsgeschichte, zum Bauhaus und zum Projekt »Industrielles Gartenreich«.

Besprechungen

MONIKA M. SCHULTE, *Macht auf Zeit. Rats herrschaft im mittelalterlichen Minden, Warendorf: Fahlbusch 1997, 523 S., DM 88,-.*

Die in Münster entstandene Dissertation bestätigt am Beispiel des spätmittelalterlichen Mindens zahlreiche stadtgeschichtliche Forschungen zu Fragen der städtischen Ratsverfassungen und sozialpolitischen Differenzierungen. Ihr wichtigstes Anliegen ist der Vergleich zwischen den Normen der Ratsverfassung und der Wirklichkeit der Ratsbesetzungen zwischen 1301 als dem Jahr des ersten Ratswahlstatuts und der Mitte des 15. Jahrhunderts als vorläufigem Schluss der Entwicklungen. Die Auswertung der normativen Texte der Mindener Stadtbücher und Urkunden sowie die beiden narrativen historiografischen Texte des Domherren Heinrich Tribbe um 1460 und des Ratsherren und Stadtkämmerers Heinrich Piel aus den Jahren 1572 – 1579 ergaben folgende Entwicklungsschritte:

Um 1300 bildete sich nach Auseinandersetzung mit dem Stadtherrn ein Ausschuss aus 40 Männern für die Wahl der Ratsherren. Die Mitglieder dieses Ausschusses waren durch das Kaufmannsamt, die drei großen Handwerkerämter und die Meinheit – nach deren möglicherweise sich verändernden Zusammensetzung im Rahmen dieser Untersuchung nie gefragt wird – gewählt worden. Bis 1400 wurden die Vertreter der Meinheit zurückgedrängt. Stattdessen differenzierte sich der Wahlmännernausschuss immer stärker nach berufsständischen und topografischen Kriterien. Entsprechend gelangten über die in den Korporationen stattfindende Wahl neben der Kaufmannschaft und den großen Handwerksämtern auch die kleinen Handwerksämter (ob damit

alle Handwerker erfasst waren, bleibt offen) sowie Vertreter der Vorstädte in den Wahlmännernausschuss. Die Vertreter der Meinheit wurden dagegen nicht gewählt, sondern durch den Ausschuss kooptiert. Die durch den Ausschuss gewählten Ratsherren blieben jeweils für ein Jahr im Amt, zwei Wahltermine im Jahr etwa seit Mitte des 14. Jahrhunderts mit dem Ausschluss jeweils der Hälfte der Ratsherren sollte der personellen Verfestigung des Rates vorbeugen und gleichzeitig kontinuierliche Geschäftsführung gewährleisten.

Die normativen Bestimmungen, die die politische Partizipation vieler korporativ organisierter Bevölkerungsgruppen vorsahen und durch den halbjährlichen Wechsel der Ratsherren auch eine große Gruppe als Führungsschicht ermöglicht hätten, fanden in der politischen Praxis jedoch eine ganz andere Umsetzung, wie Schulte in detaillierter Untersuchung zeigen kann. Einerseits stimmt es, dass bei allen »Veränderungen des Wahlverfahrens ... immer an der Wahl als dem Verfahren zur Ermittlung von Ratsherren festgehalten« (S. 358) wurde. Andererseits ergab die Aufstellung von Ratslisten, »dass sich unter den Ratsherren mehr und mehr eine hierarchische Struktur herausbildete, die an der zunehmenden Unbeweglichkeit der Reihenfolge, wie sie in den Ratsnennungen wiedergegeben ist, abzulesen ist. Bis zur Mindener Schicht von 1405 – 1408 lässt sich keine eindeutige Rangfolge der Ratsherren erkennen. In dieser Zeit gab es gute Chancen für homines novi, in den Rat zu gelangen und im Rat aufzusteigen ... Erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts ... ist eine ausgeprägte Rangordnung der Ratsherren zu erkennen: Von einzelnen Zurückstufungen abgesehen, die als Ausnahmen zu bezeichnen sind, ist zu konstatieren, dass die Ratsherren langsam und stetig in der Rangfolge vom letzten auf den vorder-

sten Platz vorrückten: Die Einnahme eines Ranges hing offensichtlich von der Anciennität im Ratsamt ab. Die erste Wahl in den Rat war gleichbedeutend mit einer Wahl auf Lebenszeit, die jedoch, anders als beim Kooptationsverfahren, das in anderen Städten geübt wurde, immer wieder bestätigt werden musste. Zugleich ist an den Namen der Ratsherren abzulesen, dass immer wieder Mitglieder bestimmter Familien im Rat saßen, so dass von einer Übermacht der Ratsfamilien gesprochen werden muss. Das Wahlmännnergremium der Vierziger hatte an Einfluss auf die Besetzung des Rates verloren.« (S. 367 ff.)

Dieses in der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung sicherlich nicht ganz unerwartete Ergebnis wird von der Autorin im Laufe ihrer Studie durch häufige Zwischenzusammenfassungen vorbereitet, die die vielen detailliert ausgebreiteten Belege auf ihre Grundstrukturen zuspitzen, was das nachvollziehende Lesen der einzelnen Abschnitte enorm erleichtert, auch wenn es dabei notgedrungen zu Wiederholungen kommt.

Zwei Frageansätze werden dankenswerterweise in eigenen Kapiteln einbezogen, die bislang noch nicht selbstverständlich zum Themenbereich mittelalterlicher städtischer Ratsverfassung dazugehörten. Der eine fragt nach der Demonstration der ratsherrlichen Macht im städtischen Raum, wozu nicht nur das Rathaus, sondern auch andere an den Rat gekoppelte Baulichkeiten und Einrichtungen zählen. Schulte konstatiert für Minden eine Konzentration der Ratsherrschaft rund um den Markt. Der andere Ansatz fragt nach den Ritualen und deren Funktionen bei der Ratseinsetzung. Der geleistete Eid, die Zahlung des Amtsgeldes und die Ausrichtung eines Mahles für die Ratskollegen erweisen sich für Minden zum einen als Mittel zur Begrenzung der Kandidaten auf Grund der daraus resultierenden finanziellen Belastung, zum anderen als identitätsstiftendes Moment innerhalb des Ratsgremiums unter Ausschluss des Wahlmännnergremiums als zweitem wichtigen politischen Organ.

Der umfängliche Anhang und das Register listet die Namen der Ratsherren, chronologisch geordnet nach den urkundlichen Belegen, bis 1300 bzw. von 1301 bis 1539 sowie die Namen der Träger von Ratsämtern auf – eine wichtige Zu-

sammenstellung für weitere Untersuchungen, die auch Minden betreffen.

Schulte bestimmt am Ende selbst die Richtung, die künftige Forschungen zum mittelalterlichen Minden auch mit Hilfe ihrer Listen einschlagen könnten: »Die Biografien einzelner Ratsherren, ... Biogramme einzelner Ratsfamilien und die Prosopografie ganzer durch Konnubium oder Freundschaft miteinander verflochtener Verbände von Ratsfamilien ... Daneben gilt es, eine Sozialtopografie der Ratsherren und Ratsfamilien zu erstellen, die eine Konzentration an bestimmten Orten oder aber eine Verteilung über die ganze Stadt erkennen ließe ... zudem das Stifungsverhalten einzelner Ratsherren oder ganzer Ratsfamilien.« (S. 368 ff.)

»Über die personelle Zusammensetzung der 40-iger und über die Handwerksämter, die seit dem frühen 14. Jahrhundert durch ihre Teilnahme an den Ratswahlen die Geschichte der Stadt zunächst stärker, später schwächer beeinflussten«, mag zwar nur wenig bekannt sein. Die intensive Einbeziehung des Wahlmännerausschusses bei der Betrachtung der Mindener Ratsverfassung hat aber noch einmal deutlich gemacht, dass spätmittelalterliche städtische Verfassungen weiter befragt werden müssen auf die Mechanismen der politischen Kräfteverteilung und Modelle politischer Partizipationsformen, aber nicht zuletzt auch, so wie hier vorgeführt, auf das Verhältnis zwischen den verfassungsrechtlichen Normen und der praktischen politischen Wirklichkeit.

Oldenburg

Gudrun Gleba

KWESI J. ANQUANDAH, *Castles and Forts of Ghana*, ed. by Ghana Museums and Monument Board, Accra; Paris: Atlantique 1999, 110 S., ISBN 2-9513901-0-6.

Die schrecklichen Monumente der »Schande der Menschheit«, wie die UNESCO den transatlantischen Dreieckshandel bezeichnete, sind an der Westküste Afrikas in den letzten Jahren zu wirk-

lichen Erinnerungsorten der Nachfahren der Täter und Opfer geworden. Den Sklavenforts kommt vor allem in Ghana eine ähnliche moralische Bedeutung im Denkmalschutz zu wie den Konzentrationslagern in Deutschland. Darauf verwies immer wieder der in Ghana lebende niederländische Historiker Albert van Dantzig. Er war es auch, der mit einem Buch und in zahlreichen Aufsätzen sowohl auf die historische, als auch auf die architektonische Bedeutung der Sklavenfestungen aufmerksam machte und sich für deren Erhalt und Restaurierung einsetzte. In der Tat hat kein anderes afrikanisches Land so viel Geld für die Erhaltung der europäischen Festungen und Forts an der Küste des Ozeans ausgegeben wie Ghana. In der Nationalflagge Ghanas findet man gar eine stilisierte Darstellung eines Festungsbaus.

Trotz des unbestreitbaren Engagements des Ghana Museums und Monuments Board gibt es eine ganze Reihe von militärischen und handelspolitischen Befestigungsanlagen in Ghana, die im Verlaufe der letzten 500 Jahre von Europäern an der Westküste Afrikas errichtet worden sind, die nun zu verfallen drohen. Bei einigen, Christiansborg Castle in Accra, Cape Coast Castle in Cape Coast oder die Zwillingsfestungen Elmina und St. Gorge in Elmina, wurde in den vergangenen Jahren viel an baulichen Erhaltungsmaßnahmen und zur äußeren Renovierung getan. Eigentlich kein Wunder, ist das erstgenannte Bauwerk doch Sitz des Präsidenten. Und auch die anderen historischen Zeugnisse aus Stein sind begehrte Touristenmagnete. Doch für die anderen historische Festungen, die als Baumeister Portugiesen, Spanier, Engländer, Niederländer, Dänen, Schweden, Franzosen und Deutsche (eigentlich Brandenburger) aufzuweisen haben, gibt es anscheinend kaum Geld für Werterhaltungsmaßnahmen. Ein entsprechendes Engagement der UNESCO zeitigt lediglich punktuell sichtbare Erfolge.

Einige der Festungen und Forts werden von dem ghanaischen Historiker Anquandah in Wort und Bild in einem gut aufgemachten Buch vorgestellt, wobei die hervorragenden Fotografien von Thierry Secretan stammen. Für die Publikation musste natürlich eine Auswahl getroffen werden;

lediglich 15 solcher Befestigungsanlagen werden in Wort und Bild vorgestellt.

Der historischen und architektonischen Beschreibung der Bauwerke geht eine recht ausführliche Einleitung voran. Hier wird auf die Geschichte der Festungsbauten, auf deren politische, ökonomische und militärische Hintergründe und auf die strategische Bedeutung der Bauten eingegangen. In dem Unterkapitel über die Architektur wird eine Einordnung nach Typen und Funktionen vorgenommen. Es wird deutlich hervorgehoben, dass zumindest die größeren Festungsbauten einen multifunktionalen Anspruch erfüllen mussten: Schutz vor der einheimischen Bevölkerung – und was noch viel bedeutender war: vor der kolonialen Konkurrenz; Absicherung vor dem ungewohnten Klima und damit einhergehenden Krankheiten; Handels- und Verwaltungsposten; Rückzugsraum für Europäer, die außerhalb der Befestigung lebten; Sammel- und Verkaufsort für Sklaven; Lagerplatz für Handelsobjekte usw.

Der Band zeichnet sich dadurch aus, dass auch auf das Leben der europäischen Besatzung in den Festungen eingegangen wird und auf deren Beziehungen zur afrikanischen Bevölkerung vor den Festungsmauern. Angedeutet, nicht ausdiskutiert, wird die Problematik der Kollaboration der afrikanischen Küstenbevölkerung mit den europäischen Kolonialherren. Denn Sklaven suchten sich die Europäer ja nicht unmittelbar an der Küste, sondern im Landesinneren. Dabei hatten die europäischen Sklavenhändler immer landeskundige afrikanische Hilfskräfte.

Auch andere für die Forschung interessante Fragen, wie die Darstellung der Anwesenheit von Fremden und ihre Integration in die afrikanischen Gemeinschaften werden nur angerissen. Das ist dem Charakter des Buches geschuldet, welches in seiner Art auf ein kaum bekanntes Kapitel der europäisch-afrikanischen Beziehungen und auf die dadurch entstandenen steinernen Zeugnisse aufmerksam gemacht hat.

Berlin

Ulrich van der Heyden

WERNER GREDER, *Bruchsal als Garnisonsstadt, Ubstadt-Weiher: Verlag Regionalkultur 1999 (Veröff. der Historischen Kommission der Stadt Bruchsal 17), 96 S., Ill., ISBN 3-89735-116-1, DM 26,—*

Garnisonsgeschichten aus der Feder von Heimatforschern sind selten. Militär als ehemals »feudale« und heute als (bundes)»staatliche« Institution scheint in der Vergangenheit wenig Anreize für eine lokalpatriotische und d.h. in der Regel »bürgerliche« und »kommunale« Identifikation geboten zu haben. Dabei wären aber gerade die Heimatforscher mit ihrer Bodenständigkeit dazu berufen, auch die Militärgeschichte ihrer Städte und Gemeinden ausreichend zu würdigen, zumal ständige Versetzungen zum Berufsbild des Soldaten gehören, was sicher nicht gerade ein tieferes Interesse für die Geschichte der jeweiligen Stationierungsorte befördert.

Das hier anzuzeigende Buch des Heimatforschers Werner Greder beruht auf Vorarbeiten eines verstorbenen Generals, der einige Zeit in Bruchsal stationiert gewesen war. Insofern ist das Produkt heimatkundlichen wie militärgeschichtlichen Interesses. Das Buch hat nun weniger die Stadt als Garnison zum Thema als die Chronik der in Bruchsal stationierten Einheiten. Dem Aspekt der zivil-militärischen Beziehungen in Krieg und Frieden, d.h. konkret, dem Umgang von Bürgern und Soldaten wird so relativ wenig Raum geschenkt.

Bruchsal durchläuft selbst die Höhen und Tiefen der deutschen Militärgeschichte. Ein besonderer Tiefpunkt war der verheerende Luftangriff auf die Stadt am Ende des Zweiten Weltkrieges. Bruchsal wurde im frühen 18. Jahrhundert Garnison mit wenig »stehenden« Soldaten, die zunächst in Bürgerquartieren untergebracht waren. Mitte des Jahrhunderts erfolgte der Bau der ersten Kaserne, die aber bald schon zur Strafanstalt wurde. Die spätere Unterbringung der Soldaten in einer ehemaligen Tabakfabrik sollte dann von längerer Dauer sein. Der Vf. schildert die Auswirkungen der großen Politik, wie sie sich bis zum Ende des Kalten Krieges in militärischer

Hinsicht auf Bruchsal auswirkten. Ausführlich wird auf die Geschichte des 2. Badischen Dragoner-Regiments eingegangen, das bis zum Ende des Ersten Weltkriegs die »Haustruppe« der Stadt gewesen war. Der Vf. zählt die während des Ersten Weltkriegs in Bruchsal bestehenden militärischen Einrichtungen und Formationen auf. Der Bericht über die Tätigkeit der Arbeiter- und Soldatenräte am Ende dieses Krieges scheint ein gewisses Unbehagen an den damaligen Vorgängen zu vermitteln. Auf die Geschichte des Militärs in Bruchsal während der nationalsozialistischen Zeit wird nur knapp eingegangen. So erwähnt man über die »besonderen Anforderungen« an das Stammpersonal des hiesigen »Wehrmachtsgefängnisses« (S. 84) nichts. Im Schlussteil des Buches werden dann Einheiten und Dienststellen der seit 1960 in Bruchsal stationierten Bundeswehr aufgeführt.

Das Buch ist ansprechend aufgemacht. Zahlreiche Abbildungen, insbesondere Gruppenaufnahmen von Soldaten, Portraits von Offizieren und Fotos von Denkmälern illustrieren das Buch. Leider kommt in den Abbildungen wie in der Darstellung die Baugeschichte der einzelnen Kasernen und militärischen Anlagen zu kurz. Es fehlt ein Stadtplan, der den Ort dieser Anlagen im Stadtgebiet aufgezeigt hätte. Schade ist auch, dass keine Einzelnachweise der Quellen gedruckt werden. Mag dies auf die »Fußnotenfeindlichkeit« des Verlages zurückzuführen sein, der die Absatzchancen seines Buches durch einen Anstrich von Wissenschaftlichkeit gefährdet sieht? Es steht zu hoffen, dass nun auch andere Städte dem Beispiel Bruchsals folgen und ihre Garnionsgeschichte der Öffentlichkeit vorstellen.

Stuttgart

Winfried Mönch